This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1. Hand (Bismarck)

FÜRST BISMARCK

UND

DIE REICHSGLOCKE

AN
(Bismarck, C.)
L

PARIS
TYPOGRAPHIE PAUL SCHMIDT
5, RUE PERRONET, 5

FÜRST BISMARCK

UND

DIE REICHSGLOCKE

Appellations-Rechtfertigungsschrift

DES

Freiherrn Otto von Loë

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. LUDWIG STAINER.

1877

IM SELBSTVERLAGE DES HERAUSGEBERS.

Das Uebersetzungsrecht ist vorbehalten.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
318871B
AND
TIONS
A
L

APPELLATIONS-RECHTFERTIGUNGSSCHRIFT

IN DER

UNTERSUCHUNGSACHE

WIDER

Von LOË.

L. Nr. 7/77.

An das Königliche Stadtgericht zu Berlin.

Paris, den 6. Juni 1877.

In der Anklageschrift, auf Grund deren ich in der Sitzung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März d. J. wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck zu 1 Jahr Gefängniss verurtheilt worden bin, wurde mir die Verfasserschaft folgender in der Reichsglocke veröffentlichter Artikel zugeschrieben :

1) Theorie und Praxis des Reichskanzlers (N° 19 vom 7 Mai 1876);

2) Fürst Bismarck als Gründer (des Dreikaiser-Bundes) (N° 33 vom 13. August 1876);

3) Das Bischen Herzogowina (N° 38 vom 17. Dec. 1876);

4) Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt; die Milde Eures Herzens erklärt wohl Euer Säumen (N° 20 vom 4. Mai 1876);

5) Das Glück des Reichskanzlers (ebenfalls in N° 20).

In einer am 9. März an das Königliche Stadtgericht gerichteten Eingabe rechtfertigte ich meinen Entschluss in der gegen mich anberaumten Sitzung vom 12. März nicht zu erscheinen :

(Herr von Loë entwickelt in dem nun folgenden Theile seiner Rechtfertigungsschrift die Gründe, welche ihn bestimmt haben zu der Gerichtssitzung vom 12. März nicht zu erscheinen. Er habe, sagt er,

Breslauer 29 Aug

aus dem Umstande, dass der Staatsanwalt sogar in dem Artikel : « Das Glück des Reichskanzlers » eine Beleidigung des Fürsten Bismarck gefunden habe, die Besorgniss geschöpft, dass die Zahl derjenigen Artikel der Reichsglocke, in denen der Staatsanwalt mit gleichem Rechte eine Bismarckbeleidigung würde finden können, sich auf fünfzig belaufen werde. Die Gründe, welche den Richter I. Instanz bestimmt haben, im obigem Artikel « Das Glück des Reichskanzlers » eine Bismarckbeleidigung zu finden, widerlegt Herr v. Loë folgendermassen :)

In dem mir behändigten Urtheil I. Instanz wird der in dem Artikel « Das Glück des Reichskanzlers » angeblich enthaltene objective Thatbestand der Bismarckbeleidigung von dem Richter folgendermassen begründet :

« In diesem Artikel « Das Glück des Reichskanzlers » wird aus den neueren politischen Ereignissen gefolgert, dass der Reichskanzler mehr Glück als Verstand habe, ihm also in geringschätziger Form diejenige Einsicht abgesprochen, deren er zur Erfüllung seiner amtlichen Pflichten bedarf. »

Hier zieht der Richter aus der in diesem Artikel aufgestellten Behauptung, dass der Reichskanzler in einem gewissen Falle mehr Glück als Verstand gehabt habe, den Schluss, dass darin der stillschweigende Vorwurf liege, dem Reichskanzler fehle die zur Erfüllung seiner Amtspflicht erforderliche Einsicht.

Dieser Schluss ist nicht zutreffend.

Daraus, dass das Mass des Glückes des Reichskanzlers als grösser bezeichnet wird, als das Mass seines Verstandes, folgt schlechterdings gar nicht, dass deshalb auch das Mass des zur Erfüllung seiner Amtspflichten erforderlichen Verstandes, dessen der Artikel mit keiner Silbe erwähnt, nothwendig grösser sein müsse, als das Mass des ihm thatsächlich zu Gebote stehenden Verstandes.

Daraus, dass a grösser ist als b, folgt nicht, dass auch x grösser sein muss als b. Angenommen, der Richter I. Instanz schätze die zur Verwaltung des Reichskanzleramts nothwendige Einsicht auf 1000, so kann diese Schätzung mir unmöglich die Freiheit rauben, das Glück des Reichskanzlers auf 100,000 zu schätzen, wofern ich nur nicht behaupte, dass

dem Reichskanzler die zur Verwaltung seines Amtes erforderliche Einsicht abgehe, eine Behauptung die ich nicht aufgestellt habe. Es ist sogar in obigem Artikel ausdrücklich gesagt worden « es sei von jeher unbestritten gewesen, dass der Reichskanzler über ein ganz ungewöhnlich hohes Mass von Verstand verfüge ».

Hiernach ist die Schlussfolgerung des Richters, dass dem Reichskanzler das zur Erfüllung seiner Amtspflichten erforderliche Mass an Verstand abgesprochen worden sei eine irrthümliche.

Folgendes ist nun der in obigem Artikel beleuchtete Fall, betreffs dessen auf Grund historischer Thatsachen nachgewiesen wurde, dass der Reichskanzler mehr Glück als Verstand gehabt habe:

Thatsache ist, dass die Bewerbung des Prinzen von Hohenzollern um den spanischen Thron im Jahre 1870 mit Genehmigung des Reichskanzlers stattgefunden hat.

Thatsache ist, dass Frankreich dagegen protestirt.

Thatsache ist, dass die in Folge dessen beschlossene Zurückziehung der hohenzollern'schen Candidatur unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erfolgt ist.

Unzweifelhaft ist, dass diese Zurückziehung eine diplomatische Niederlage war.

Unzweifelhaft ist, dass der Reichskanzler die hohenzollern'sche Candidatur nicht aufgestellt haben würde, falls er vorausgesehen hätte, dass er die Niederlage der Zurückziehung erleiden würde.

Mit dieser Niederlage wollte der Reichskanzler den Frieden erkaufen, d. h. den Krieg vermeiden.

Trotzdem hat er den Krieg nicht vermeiden können.

Dem Kriege mit Frankreich, d. h. dem glücklichen Ausgange desselben, verdankt der Reichskanzler seine jetzige für ihn so glückliche Machtstellung.

Dies sind die im Artikel « Das Glück des Reichskanzlers » berichteten, vom Richter nicht angefochtenen politischen Ereignisse, aus denen der nach der Ansicht des Richters straffällige Schluss, Fürst Bismarck habe mehr Glück als Verstand gehabt, in folgendem Satze gezogen wird:

« Wer einen Erfolg *(womit die jetzige Macht des Reichskanzlers gemeint ist)* Ereignissen verdankt, welche er zu vermeiden sich be-

mühte *(worunter der Krieg mit Frankreich zu verstehen ist)* oder deren Nichteintreffen er wenigstens erwartete, von dem sagt man, er habe mehr Glück als Verstand — mag er in allen anderen Fällen auch noch so viel Verstand an den Tag legen. »

In dieser mathematisch bewiesenen Behauptung, Fürst Bismarck habe mehr Glück als Verstand gehabt, findet der Richter die Beleidigung des Reichskanzlers.

« Der Mensch denkt und Gott lenkt. »

So lautet ein bekanntes Sprichwort.

Fürst Bismarck dachte den Krieg mit Frankreich zu vermeiden, indem er die Candidatur des Hohenzollern zurückzog; Gott aber lenkte es anders.

Und in obiger Behauptung soll, nach der Ansicht des Richters, eine Beleidigung des Reichskanzlers liegen!

Ist es eine für den Reichskanzler entehrende Behauptung, dass die Vorsehung mächtiger ist als er, dass die von seinem Verstande ausgesonnenen politischen Pläne, von dem Schicksal vereitelt werden können?

Steht der Reichskanzler über der Vorsehung?

Ich hoffe, durch das Gesagte den Richter II. Instanz überzeugt zu haben, dass in der Behauptung, der Reichskanzler habe in dem berührten Falle mehr Glück als Verstand gehabt, keine Beleidigung des Reichskanzlers, geschweige denn der Vorwurf liegt, es gebreche ihm an der zur Erfüllung seiner Amtspflichten nothwendigen Einsicht.

(Im folgenden Theile seiner Rechtfertigungsschrift sucht Herr v. Loë den Richter II. Instanz zu überzeugen, dass mannigfache schwerwiegende Milderungsgründe in die Wagschale fallen betreffs der Straffälligkeit derjenigen Bismarckbeleidigungen, welche der Richter I. Instanz in den beiden Artikeln « Theorie und Praxis des Reichskanzlers » und « Das Bischen Herzegowina » gefunden hat. Herr v. Loë bestreitet zunächst prinzipaliter dem Reichskanzler, bezüglich seines dem Grafen Arnim gegenüber beobachteten Verfahrens, in jenen Artikeln diejenigen Vorwürfe gemacht zu haben, welche der Richter ihm zuschreibt. Dann aber weist er nach, dass die diesfälligen Vorwürfe um dessentwillen gerechtfertigt gewesen sein würden, weil diese Vorwürfe sich auf Thatsachen stützen, die theils, und zwar durch öffentlich bekannte,

amtliche Schriftstücke bereits nachgewiesen seien, theils in der Rechtfertigungsschrift durch Production neuer Dokumente würden bewiesen werden. Falls nun die Berechtigung dieser Vorwürfe in überzeugender Weise nachgewiesen würde, so müsse darin ein schwerwiegender Milderungsgrund für deren Straffälligkeit liegen.

Diesen Theil der Rechtfertigungsschrift, welcher in 3 Abtheilungen zerfällt, geben wir nebst dem Schluss derselben vollständig wieder.)

I.

Der Artikel der Reichsglocke «Theorie und Praxis des Reichskanzlers» enthielt folgenden Passus:

Wenn die gesammte englische Presse ihren Abscheu gegen den Reichskanzler kundgibt wegen der angeblichen Verfolgung des Grafen Arnim, so können wir den Reichskanzler auch in dieser Beziehung in Schutz nehmen. Nur der höchste Grad teuflischer Bosheit kann dem Reichskanzler persönliche Animosität oder gar Rachsucht vorwerfen.

Der Richter I. Instanz beschuldigt mich in dem mir behändigten Urtheil durch obigen Passus dem Reichskanzler den Vorwurf gemacht zu haben, dass er dem Grafen Arnim gegenüber « Ranküne und Rachsucht an den Tag gelegt », obwohl, wie Keiner leugnen wird, in obiger Stelle dem Wortlaute nach das Gegentheil gesagt worden ist.

Zugegeben nun, dieser Passus enthielte einen solchen Vorwurf, so glaube ich, dass die Straffälligkeit dieses Vorwurfs in demselben Masse abnehmen muss, als die Berechtigung dieses Vorwurfs überzeugend nachgewiesen werden kann.

Ob ich diesen Nachweis dergestalt erbringen werde, dass schlechterdings kein unbefangener Mensch über die Berechtigung dieses Vorwurfs im Zweifel sein kann, darüber wird der Richter II. Instanz zu urtheilen haben; dass aber der Richter sich in dem mir zu behändigenden Urtheil in wohl motivirter Weise darüber ausspreche, ob mir dieser Beweis gelungen sei oder nicht, dies zu verlangen, betrachte ich als mein Recht.

Es ist ferner die Presse das Organ des öffentlichen Rechtsbewusstseins und ihre vornehmliche Aufgabe ist es, Rechts-

verletzungen in dem Falle zur Sprache zu bringen, wenn dieselben ungeahndet bleiben.

Die Erfüllung dieser Pflicht darf sie am allerwenigsten dann vernachlässigen, wenn diejenigen, welche Rechtsverletzungen ungeahndet begehen, sich im Besitze der politischen Gewalt befinden.

Auch ist die Behauptung, dass eine solche Rechtsverletzung begangen sei, an und für sich in dem Falle keineswegs strafbar, wenn die Thatsachen welche den objectiven Thatbestand der Rechtsverletzung bilden, erweislich wahr sind.

Eine solche Behauptung wird nur dann strafbar, wenn aus der Form der Behauptung das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht (§ 192 *des Strafgesetzbuchs*).

Für die Entscheidung der Frage, ob die erweisliche Behauptung, dass eine Rechtsverletzung vorliege, der Form nach, d. h. dem Ausdrucke nach, beleidigend sei oder nicht, dafür giebt es keine objectiven Merkmale, sondern es bleibt die Entscheidung dieser Frage einzig und allein dem Gefühle des Richters überlassen.

In dem zwischen der Presse und dem Richter geführten Wettstreit, worin die Presse sich bemüht für die Behauptung von Thatsachen bezüglich des Fürsten Bismarck die gelindeste Form zu finden, während der Richter das ihm für die Beleidigung *in abstracto* innewohnende Gefühl mit Recht bis zum zulässig höchsten Grad feinster Empfänglichkeit zu steigern sucht, in diesem Wettstreit läuft, wie ich besorge, die Presse Gefahr den Kürzeren zu ziehen, nachdem in dem mir behändigten Urtheil entschieden worden ist, dass die Form, in welcher Aussagen unbestrittener Thatsachen auftreten, selbst dann beleidigend sei, wenn gleichzeitig, auf Grund dieser Thatsachen, dem Fürsten B. ausdrückliche Lobsprüche gespendet werden.

Falls nun aber die Presse bei Erfüllung ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen zur Sprache zu bringen, welche, dem öffentlichen Rechtsbewustsein zum Trotz, ungeahndet bleiben, sich nach dem Gefühle des Richters einer straffälligen Form schuldig macht, so muss wenigstens die Straffälligkeit dieser Form in demselben Masse abnehmen, als das Vorhanden-

sein der Rechtsverletzung apodiktisch nachgewiesen werden kann.

Wenn ich demgemäss auf Grund offenkundiger Thatsachen nachweisen würde, dass Fürst B. sich dem Grafen Arnim gegenüber eines Verfahrens schuldig gemacht hat, welches nicht nur gegen das Sittengesetz sondern auch gegen das bürgerliche Strafgesetzbuch verstösst, ohne dass dieses Verfahren irgendwie geahndet worden ist, dann muss in der Straffälligkeit dieses straflos gebliebenen Verfahrens ein Milderungsgrund gefunden werden für die Straffälligkeit der Form, in welcher jenes Verfahren zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden ist.

Wenn endlich das Verfahren, welches Fürst B. dem Grafen Arnim gegenüber beobachtet hat, nachgewiesenermassen derartig wäre, dass es jeden für Recht und Unrecht empfindlichen Menschen in die Stimmung der Entrüstung versetzen müsste, dann muss in dieser Stimmung ebenfalls ein mildernder Umstand gefunden werden für die Straffälligkeit des Ausdrucks, zu dem man sich in dieser Stimmung hat hinreissen lassen, insbesondere wenn die Straffälligkeit des Ausdrucks darin besteht, dass man das Vorhandensein irgend welcher Schuld des Reichskanzlers ausdrücklich in Abrede gestellt und ihn gegen diesfällige Anklagen ausdrücklich vertheidigt hat, wie dies in folgendem bereits oben citirten Passus des Artikels « Theorie und Praxis » geschehen ist.

« Wenn die gesammte englische Presse ihren Abscheu gegen den Reichskanzler kundgibt wegen der angeblichen Verfolgung des Grafen Arnim, so können wir den Reichskanzler auch in dieser Beziehung in Schutz nehmen. Nur der höchste Grad teuflischer Bosheit kann dem Reichskanzler persönliche Animosität, geschweige denn Rachsucht vorwerfen. »

Welcher Art nun das Verfahren gewesen ist, dessen der Reichskanzler sich dem Grafen Arnim gegenüber schuldig gemacht hat, welche Bezeichnung dieses Verfahren verdient, dies zu entscheiden überlasse ich dem Richter II. Instanz, und bemerke ich nur, dass ich mich darauf beschränken werde Strafgesetzliche Paragraphen zu citiren und Handlungen des

Fürsten B. zu berichten, welche durch öffentlich bekannt gegebene amtliche Aktenstücke erwiesen sind. (S. Anm.) *

§ 186 des Strafgesetzbuches lautet folgendermassen :

Wer in Beziehung auf einen Andern eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft, falls die behauptete Thatsache *nicht* erweislich wahr ist. Falls die Behauptung einer solchen Thatsache öffentlich aufgestellt worden ist, kann die Strafe auf 2 Jahre erhöht werden.

Nachdem Graf Arnim bei S. Majestät dem Kaiser am 8. April 1873 eine Beschwerde gegen den Reichskanzler

---

* *Anmerkung des Herausgebers :*

Ein mit der Vertheidigung des Reichskanzlers beauftragter Herr v. Harlessem hat soeben eine neue Schmähschrift gegen den Grafen Arnim veröffentlicht unter dem Titel : « Graf Arnim als Diplomat ». Wenn die Höhe des diplomatischen Postens, um den Herr v. Harlessem sich bemüht, sich nach Massgabe der Grobheit seines Styles zu richten haben würde, so hätte derselbe einen unbestreitbaren Anspruch auf einen Botschafterposten. Dieser Anwalt des Fürsten B. vermag seinen Drang, den Grafen Arnim mit Schmähworten zu überhaufen, so wenig zurückzuhalten, dass er sich bereits auf der ersten Seite seines Werkes in einer Fluth von Schmähungen ergeht, statt damit erst dann loszubrechen, nachdem er seinen Versuch, den Leser von der Berechtigung dieser Schmähungen zu überzeugen, beendet hat. Auf der ersten Seite sagt er :

« Graf Arnim habe sich durch *bodenlose Grobheit* und Heftigkeit bemerkbar gemacht, alle gesellschaftlichen Rücksichten bei Seite gesetzt, sich in seiner blinden Wuth zu Aeusserungen hinreissen lassen, die eines gebildeten Mannes unwürdig seien, er sei ein diplomatischer Dilettant, von bodenloser Eitelkeit u. s. w. »

Die thatsächlichen Anschuldigungen, welche Herr v. Loë in seiner Rechtfertigungsschrift gegen den Reichskanzler erhebt — es sind deren 3 — sind genau dieselben, gegen welche Herr v. Harlessem den Reichskanzler vertheidigt, während Herr v. Loë sich freilich jeder beleidigenden *persönlichen* Bemerkung über den Reichskanzler auf das Gewissenhafteste enthält.

Da es höchst ergötzlich ist, zu sehen, zu welch' hinfälligen, *ungereimten* Argumenten Herr v. Harlessem seine Zuflucht hat nehmen müssen, so werden wir an den geeigneten Stellen dessen Argumente dem Leser zum Besten geben, und es wird der Leser aus diesen Stellen die Ueberzeugung gewinnen, dass der Anwalt des Fürsten B. sich nach Kräften bemüht hat, dasselbe zu beweisen, was zu beweisen Herr v. Loë sich ebenfalls als Aufgabe gestellt hat.

eingereicht hatte, machte der Reichskanzler in einem an S. Majestät gerichteten Schreiben vom 14. desselben Monats den Anspruch geltend, dass besagte Beschwerde bei ihm selber und nicht bei S. Majestät eingereicht werden müsse, ein Anspruch, welchen der Reichskanzler in selbigem Schreiben mit folgender gegen den Grafen Arnim gerichteten Anschuldigung begleitete :

« Ich und nicht ich allein habe den Verdacht, dass Graf Arnim seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet. »

Hier verdächtigt Fürst B. den Grafen Arnim, dass derselbe *gelegentlich*, d. h. wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, seine Amtspflichten aus Eigennutz verletze.

Die aus Eigennutz begangene Verletzung der Amtspflichten wird nach dem Strafgesetzbuch § 331 ff. von den härtesten Strafen betroffen.

Ob eine eigennützige Verletzung der Amtspflicht eine Thatsache sei, welche geeignet ist, denjenigen verächtlich zu machen, bezüglich dessen sie behauptet wird, dies ist eine Frage, deren Entscheidung ich dem Richter II. Instanz anheim gebe. Ich beschränke mich darauf, die Ansicht auszusprechen, dass das Berliner Stadtgericht es als eine *Herabwürdigung* des Reichskanzlers erachten würde, wenn irgend Jemand folgenden Ausspruch über den Reichskanzler fällen würde:

Ich und nicht ich allein habe den Verdacht, dass der Reichskanzler seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet.

Straffällig wird nun die Behauptung einer verächtlich machenden Thatsache nach § 186 allerdings erst dann, wenn die Thatsache nicht erweislich wahr ist; hingegen bleibt sie straflos, wenn die Thatsache bewiesen werden kann.

Demgemäss hatte Fürst B., indem er obige Anschuldigung gegen den Grafen Arnim aussprach, die Pflicht, sie zu beweisen.

Man hätte mithin von dem Fürsten B. unbedingt erwarten müssen, dass er die in genanntem Schreiben an S. Ma-

jestät den Kaiser aufgestellte Behauptung einer den Grafen Arnim verächtlich machenden Thatsache mit der unmittelbar darauf folgenden Versicherung begleiten würde, dass die von ihm behauptete Thatsache erweislich wahr sei und er sich demgemäss beeilen würde, den Beweis zu erbringen.

In jedem Falle aber durfte Fürst B. eine solche Behauptung erst dann aufstellen, nachdem er sich die Beweise für deren Wahrheit verschafft hatte, und in der Lage war, sie vorzubringen.

Dass nun aber Fürst B. nicht im Stande war, die von ihm behauptete, den Grafen Arnim *verächtlich* machende Thatsache zu beweisen, dies geht aus seinem eignen Geständnisse hervor. Statt den erforderlichen Beweis in Aussicht zu stellen, erklärt er, dass sich seine Behauptung *nicht* beweisen lasse.

« Ich und nicht ich allein habe den Verdacht, dass Graf Arnim seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet. *Beweisen lassen sich dergleichen Dinge nicht.* »

Fürst B. erklärt hier nicht allein, dass die concrete von ihm behauptete Thatsache nicht erweislich sei, sondern er erklärt sogar, dass Thatsachen von der Art der von ihm bezüglich des Grafen Arnim behaupteten *überhaupt* nicht erweislich seien.

Also, nach der Ansicht des Fürsten B. ist die aus Eigennutz begangene Verletzung einer Amtspflicht eine Thatsache, welche sich überhaupt nicht erweisen lässt.

Ich glaube, dass der Richter II. Instanz mit mir der Ansicht sein wird, dass die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer solchen Handlung mit Hülfe derselben Beweismittel gewonnen wird, wie die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer jeden andern Handlung.

Oder hätte der Gesetzgeber die aus Eigennutz begangene Verletzung der Amtspflicht in dem § 331 ff. des Strafgesetzbuchs mit Strafe belegt, wenn der Thatbestand eines solchen Vergehens unbeweisbar wäre, gleich wie ein *metaphysischer* Vorgang?

Die Verletzung einer Amtspflicht muss sich schlechter-

dings durch irgend eine bestimmte That offenbaren, und jede That ist nachweisbar. Angenommen, ein Zeitungsredacteur begleite die Behauptung, der Reichskanzler ordne seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinem persönlichen Interesse unter, mit der ausdrücklichen Versicherung, *dergleichen Dinge liessen sich nicht beweisen*, welchen Eindruck würde wohl eine solche Versicherung auf den Berliner Stadtrichter machen, welcher auf Antrag des Fürsten B. berufen sein würde, die Straffälligkeit der Behauptung obiger Thatsache nach Massgabe des § 186 zu prüfen?

Dieser Paragraph bestraft die Behauptung verächtlich machender, nicht erweislich wahrer Thatsachen mit Gefängniss bis zu zwei Jahren, falls die Behauptung öffentlich verlautbar worden ist.

Ich stelle dem Richter II. Instanz anheim zu entscheiden, ob Fürst B. sich der öffentlichen Verkündigung der den Grafen Arnim verächtlich machenden Thatsache durch deren *Publication im Reichsanzeiger* schuldig gemacht hat oder nicht?

Nachdem also Fürst B. in seinem an S. Majestät den Kaiser gerichteten im Reichsanzeiger veröffentlichten Briefe bezüglich des Grafen Arnim eine Thatsache behauptet hat, welche geeignet war, den Grafen Arnim herabzuwürdigen, nachdem ferner Fürst B. selber zugegeben hat, dass die Thatsache nicht erweislich sei, stelle ich dem Richter II. Instanz anheim, die Frage zu entscheiden:

Hat Fürst B. wider den § 186 des Strafgesetzbuchs gehandelt, welcher die Behauptung verächtlich machender, nicht erweislich wahrer Thatsachen mit Gefängnissstrafe bis zu zwei Jahren belegt?

Um in S. Majestät dem Kaiser die Ueberzeugung von der Schuld des Grafen Arnim Wurzel fassen zu lassen, beruft sich freilich Fürst B. darauf, dass auch noch andere seinen Verdacht theilen, indem er sagt:

«Ich und *nicht ich allein* hege den Verdacht, dass Graf Arnim seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet. Beweisen lassen sich dergleichen Dinge nicht.»

Ich glaube indessen, dass die dem Fürsten B. obliegende Pflicht, die den Grafen Arnim verächtlich machenden Thatsachen zu beweisen, nicht dadurch erfüllt wurde, dass Fürst B. sich auf andere ungenannte Personen berief, welche sich in derselben Lage wie er selber befandeu, nämlich, obige Thatsachen gleichfalls nicht beweisen zu können.

Bekanntlich sind unlängst verschiedene Leute der Verläumdung des Fürsten B. angeklagt worden, weil sie den Fürsten B. der nicht erweislichen Theilnahme an der Gründung der Boden-Credit-Anstalt, d. h. also einer Verletzung seiner Amtspflichten aus Eigennutz beschuldigt hatten.

Während des Strafverfahrens wurde seitens eines der ob solcher Verläumdung Verklagten das Gesuch an mich gerichtet, ich möchte ihm diejenigen anderen Personen namentlich bezeichnen, welche dieselbe Anschuldigung, wie er selber, gegen den Fürsten B. ausgesprochen hätten, damit er sich vor Gericht auf sie berufen könne.

Ich erwiderte, dass dies wohl die Eröffnung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen die bisher noch unbekannt gebliebenen Verläumder, nicht aber die Freisprechung des bereits angeklagten Verläumders zur Folge haben würde. Auch hat der Richter I. Instanz bei Bemessung der Strafe des Angeklagten keine Rücksicht darauf genommen, dass während der Prozessverhandlung bekannt geworden ist, dass auch noch andere Personen sich einer gleichen Verläumdung des Fürsten B. schuldig gemacht hatten.

Es kann daher die Angabe des Fürsten B., dass auch noch andere den Grafen Arnim der Verletzung seiner Amtspflicht aus Eigennutz beschuldigten, um so weniger als Ersatz für den vom Fürsten B. *nicht* erbrachten Beweis der Richtigkeit seiner Anschuldigung angesehen werden, als Fürst B. die Namen derjenigen, auf die er sich beruft, verschweigt.

Von der ganzen Schwere dieser Verdächtigung wird man erst dann eine angemessene Vorstellung gewinnen, wenn man die Behauptung des Fürsten B., dass Graf Arnim das ihm vorgeworfene Verbrechen *gelegentlich* begehe, in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite ermessen hat. Fürst B. sagt, Graf Arnim verletze seine Amtspflichten aus Ei-

gennutz *gelegentlich*, d. h. mit anderen Worten, wenn sich ihm eine Gelegenheit dazu bietet, jedesmal, wenn die Umstände derartig sind, dass er aus der Verletzung seiner Amtspflicht einen Privatvortheil ziehen kann.

Hätte Fürst B. angedeutet, dass in einem oder in mehreren ihm vermeintlich bekannten Fällen Graf Arnim sich des fraglichen Vergehens schuldig gemacht habe, so würde ihm, selbst wenn die ihm vorschwebendem Fälle sich als unerweisbar ergeben hätten, immerhin wenigstens noch die Entschuldigung zur Seite stehen, dass er bei der Prüfung des concreten Falles irrthümlich berichtet worden sei, eine Entschuldigung, die freilich diejenigen, welche den Fürsten B. der nicht erweislichen Theilnahme an der Central-Bodencredit-Gesellschaft beschuldigt haben, vor der verdienten Strafe nicht geschützt haben würde.

Indem aber Fürst B. den Grafen Arnim beschuldigt, dass er gelegentlich, d. h. bei jeder günstigen Gelegenheit, seine geschäftliche Thätigkeit seinen Privatinteressen unterordne, beschuldigt er denselben nicht allein, in der Vergangenheit eine jede günstige Gelegenheit zum frevelhaften Missbrauch seiner amtlichen Stellung benutzt zu haben, sondern er beschuldigt ihn sogar, dass er in der Zukunft eine jede sich darbietende Gelegenheit auf dieselbe Weise ausbeuten werde. Fürst B. rechtfertigt diese schwerste Art der Verdächtigung nicht etwa durch Berufung auf eine Anzahl bestimmter, nachweisbarer Fälle, sondern einestheils durch Berufung auf andere ungenannte Personen, welche seine Ansicht theilen sollten; anderntheils durch Berufung auf den von ihm aufgestellten Satz: « Dergleichen Anschuldigungen lassen sich nicht beweisen. » Hätten diejenigen, welche den Fürsten B. der Theilnahme an der Gründung der Centralbodencredit-Gesellschaft verläumderisch beschuldigt haben, ihn statt dessen beschuldigt, dass er sich *gelegentlich* an der Gründung von Actiengesellschaften betheilige, so hätte der Richter I. Instanz in der Allgemeinheit dieser Beschuldigung unzweifelhaft einen Verschärfungsgrund für die zu bemessende Strafe erblickt und sicherlich hätte er keinen Milderungsgrund in dem Umstande gefunden, dass eine so allgemeine

Beschuldigung weit schwieriger nachzuweisen ist, als diejenige, welche sich auf einen, vermeintlich nachweisbaren, contraten Fall stützt.

Ich habe nun — nicht etwa vom Richter II. Instanz, sondern nur von denjenigen, welche aus persönlichem oder Partei-Interesse sich der abgeschmacktesten Ausflucht zu bedienen nicht zurückschrecken, — den Einwand zu gewärtigen, dass das dienstliche Verhältniss, welches zwischen dem Fürsten B. und dem Grafen Arnim bestand, Ersteren berechtigt habe, seinen Untergebenen in der angegebenen Weise zu verdächtigen.

Unzweifelhaft wäre es allerdings nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Fürsten B. gewesen, einen bestimmten, ihm bekannten Fall der Amtsverletzung seitens des Grafen Arnim zur Anzeige zu bringen, nachdem er vorher durch gewissenhafte Prüfung des angeblichen Falles sich die Ueberzeugung verschafft hätte, dass Graf Arnim des ihm vorgeworfenen Vergehens schuldig sei.

Fürst B. bringt aber, wie bereits oben bemerkt wurde, nicht etwa einen bestimmten Fall, geschweige denn mehrere concrete Fälle unter Angabe der Beweismittel zur Anzeige, sondern er verdächtigt den Grafen Arnim durch die allgemeine Beschuldigung, dass er jede Gelegenheit nütze, um sich auf Kosten des öffentlichen Wohls und mit Verletzung seiner Amtspflichten Privatvortheile zu verschaffen, unter der gleichzeitigen Versicherung, dass sich diese Beschuldigung nicht beweisen lasse.

Kein Gesetzesparagraph verleiht irgend einem Vorgesetzten das Privilegium, seinen Untergebenen in den Augen eines höhern Vorgesetzten durch Anschuldigungen zu verdächtigen, welche eingestandenermassen unerweislich sind.

Der § 186 des Strafgesetzbuchs sagt ganz allgemein :

« Wer in Beziehung auf einen andern verächtlich machende, nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet, wird mit Gefängniss bestraft. »

Welches desshalb auch die Person sein möge, die eine solche Behauptung ausspricht, oder der gegenüber sie ausgesprochen wird, welches auch immer die Art der Mittheі-

lung sein möge, ob schriftlich oder mündlich, jeder, der solches behauptet, und jedwede solche Behauptung ist nach obigem Paragraph straffällig.

Ich bitte den Richter II. Instanz für die Beurtheilung des Verfahrens des Reichskanzlers den gleichen Massstab anlegen zu wollen, wie für diejenige Beurtheilung, welche er unzweifelhaft folgendem durchaus analogen, obschon nur hypothetischen Fall angedeihen lassen würde.

Angenommen, es habe ein Kammergerichtsrath über die Behandlung, welche er Seitens des Kammergerichtspräsidenten erfahren, beim Justizminister Beschwerde geführt, grade so, wie Graf Arnim sich bei S. Maj. dem Kaiser über den Fürsten B. beschwert hatte.

Der Justizminister lässt die Beschwerde des Kammergerichtsraths dem Kammergerichtspräsidenten zur Aeusserung zugehen.

Der Kammergerichtspräsident verlangt indessen, dass, bevor er seinerseits sich zur Sache äussere, der beschwerdeführende Kammergerichtsrath seine Beschwerde bei ihm selber einreiche, ebenso wie Fürst B. verlangte, Graf Arnim müsse die über ihn geführte Beschwerde bei ihm selber und nicht bei S. Maj. dem Kaiser einreichen.

Statt nun auf den Beschwerdepunkt seines untergebenen Kammergerichtsraths einzugehen, begnügt der Kammergerichtspräsident sich damit, denselben in den Augen des Justizministers folgendermassen zu verdächtigen:

« Ich habe den Verdacht, dass der über mich sich beschwerende Kammergerichtsrath N. N. die Pflichten seines richterlichen Amtes seinen persönlichen Interessen unterordnet, d. h. dass er der Bestechung zugänglich ist. Zwar liegen keine bestimmten Fälle vor, in welchen ich den Kammergerichtsrath einer solchen Pflichtverletzung überführen könnte, indessen lassen sich dergleichen Dinge *überhaupt* nicht beweisen. Nichtsdestoweniger habe ich und ebenso noch Andere den Verdacht, dass er jede ihm günstige Gelegenheit benutzt, um sich auf Kosten der Rechtspflege Vortheile zu verschaffen. »

Welchen Eindruck würde wohl ein solcher über einen Kammergerichtsrath an den Justizminister erstatteter Bericht des Kammergerichtspräsidenten auf die *übrigen Kammer-*

gerichtsräthe machen, falls sie von demselben Kenntniss erhielten ?

Angenommen, einer der Kammergerichtsräthe habe ein solches Verfahren des Kammergerichtspräsidenten als *edel* bezeichnet, um seinem Gefühl einen euphemistischen Ausdruck zu geben, ebenso wie ich das vom Fürsten B. dem Grafen Arnim gegenüber beobachtete Verfahren mit dem vom Richter für straffällig erklärten Epitheton « edel » bezeichnet habe, würde wohl jener Kammergerichtsrath wegen Beleidigung des Kammergerichtspräsidenten zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt werden ?

Milderungsgründe vermag ich nun für die Beurtheilung der *eingestandenermassen* unerweislichen, ehrenrührigen Anschuldigung, wodurch Fürst B. den Grafen Arnim in den Augen S. Maj. des Kaisers verdächtigt und herabgewürdigt hat, überhaupt nicht, insbesondere nicht in dem Umstande zu finden, dass Graf Arnim zu jener Zeit als muthmasslicher Nachfolger des Fürsten B. bezeichnet wurde.

Hingegen glaube ich, dass jene Verdächtigung von ganz besonders erschwerenden Umständen begleitet war, die sich aus folgender Betrachtung ermessen lassen ;

Die Behauptung verächtlich machender, nicht erweislich wahrer Thatsachen (§ 186 des Strafgesetzbuchs) wird um dessentwillen bestraft, weil die Herabwürdigung eines Menschen in der Achtung seiner Mitmenschen, abgesehen von der Beeinträchtigung seines guten Rufs, demselben auch die empfindlichsten und schwersten *materiellen* Nachtheile zufügen kann.

Demgemäss wird auch die Verbreitung derjenigen thatsächlich falschen Behauptungen bestraft, welche geeignet sind, den Credit eines Kaufmanns zu schädigen.

Je schwerer nun die materiellen Nachtheile sind, welche aus der Behauptung *verächtlich* machender, nicht erweislich wahrer Thatsachen (§ 186 Straf-Ges.-B.) erwachsen, desto straffälliger ist dieses Vergehen.

Was nun im vorliegenden Falle diejenigen materiellen Nachtheile anbetrifft, welche aus der vom Fürsten B. verlautbarten, *eingestandenermassen* unerweislichen, den

Grafen Arnim herabwürdigenden Thatsache für Letzteren unfehlbar erwachsen mussten, so hat uns Fürst B. über die Schwere dieser Nachtheile selber bedeutet, indem er in seinem Schreiben an S. Maj. die Alternative stellt, entweder ihn selber oder aber den Grafen Arnim des Dienstes zu entlassen, eine Alternative, deren Entscheidung Angesichts der wider den Grafen Arnim vorgebrachten Anschuldigung nicht zweifelhaft sein konnte.

Die *eingestandenermassen* unerweisliche Anschuldigung des Grafen Arnim begleitet nämlich Fürst B. mit der Erklärung, dass er für die Geschäftsgebahrung des Grafen Arnim nicht verantwortlich bleiben könne:

« Ich habe, und nicht ich allein, den Verdacht », sagt Fürst B., « dass Graf Arnim seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet. Beweisen lässt sich dergleichen nicht; aber es ist schwer, *mit einem solchen Verdacht im Herzen für die Art verantwortlich zu bleiben, wie dieser hohe Beamte seine Instructionen ausführt.* »

Mit diesem Verdacht im Herzen, meint also Fürst B., müsse er wünschen, entweder selbst aus dem Amte entfernt zu werden, oder aber, dass Graf Arnim aus seinem Amte entfernt werde.

Aber in Wirklichkeit brauchte keiner von beiden aus seinem Amte entfernt zu werden, wofern nur Fürst B. aus seinem eigenen Herzen den Verdacht entfernte, den er gegen den Grafen Arnim hegte.

Es konnte dem Fürsten B. um so weniger schwer fallen, diesen Verdacht aus seinem Herzen zu entfernen, als er sich eingestandenermassen bewusst war, dass für diesen Verdacht keinerlei überzeugende Beweise vorlagen. Es ist oben gesagt worden, dass die Herabwürdigung des Mitmenschen durch Behauptung *bewusstermassen* unerweisslicher Thatsachen in dem Falle ganz besonders strafbar sei, wenn diese Herabwürdigung schwere materielle Nachtheile im Gefolge habe.

Für den Grafen Arnim war die Amtsenthebung der schwerste Nachtheil, der ihn treffen konnte.

Es war dies der Nachtheil, den Fürst B. von der Behaup-

tung einer Thatsache eingestandenermassen erwartete, deren Unerweislichkeit er sogar selber eingesteht und die geeignet war, den Grafen Arnim verächtlich zu machen.

Nachdem ich in Obigem das Verfahren, welches Fürst B. dem Grafen Arnim gegenüber beobachtet hat, auf Grund eines officiellen, einem Jeden zur Einsicht stehenden Schriftstücks und unter Hinweisung auf den § 186 des Str. G. B. geprüft habe, überlasse ich es dem Richter II. Instanz, für den sittlichen Werth dieses Verfahrens denjenigen Ausdruck zu finden, welcher, wie gelinde und glimpflich er auch sein mag, nicht die Gefahr in sich birgt, von dem Richter I. Instanz, welcher mich verurtheilt hat, als beleidigend für den Fürsten B. erachtet zu werden.

Meines Erachtens gibt es keine gelindere Form des Ausdrucks als diejenige, worin ausdrücklich in Abrede gestellt wird, dass obiges Verfahren des Fürsten B. irgendwie tadelnswerth gewesen sei, wie dies in folgendem, bereits oben citirtem Passus des Artikels « Theorie und Praxis des Reichskanzlers » geschieht:

Wenn die gesammte englische Presse ihren Abscheu gegen den Reichskanzler kund gibt wegen der angeblichen Verfolgung des Grafen Arnim, so können wir den Reichskanzler auch in dieser Beziehung in Schutz nehmen. Nur der höchste Grad teuflischer Bosheit kann dem Reichskanzler persönliche Animosität oder gar Rachsucht vorwerfen. (S. Anmerkung.) *

---

* *Anmerkung des Herausgebers:*

Graf Arnim hatte sich bereits in einem im September vorigen Jahres veröffentlichten « Offenen Sendschreiben an den Fürsten Bismarck » über die in Obigem gründlich beleuchtete Verdächtigung beschwert, freilich nur mit einigen Worten und in zaghafter Weise. Hierauf antwortet Herr v. Harlessem in seiner genannten Schrift (S. 5 u. 6). Er geht (S. 5) von der Voraussetzung aus, dass, da Fürst B. nur einen Verdacht geäussert, nicht aber eine apodictische Behauptung aufgestellt, Fürst B. auch keine Verpflichtung gehabt habe, die Berechtigung dieses Verdachts zu beweisen.

Angenommen der Redacteur einer Zeitung, würde sich darauf beschränken zu sagen: « Ich habe den Fürsten B. stark in Verdacht sich bei der Gründung der Central-Bodenkreditgesellschaft in unehren-

II.

Der Richter II. Instanz hat ferner eine Beleidigung des Fürsten B. darin erblickt, dass ich in obigem Artikel (Theorie und Praxis des Reichskanzlers) versucht haben soll,

---

hafter Weise betheiligt zu haben », würde der Berliner Stadtrichter den Redacteur von der Beweislast freisprechen, weil dieser, um seinen Zweck, nämlich den der Herabwürdigung des Fürsten B., zu erreichen, sich mit einem problematischen Urtheil begnügt hat?

Herr v. Harlessem versteigt sich zu der Behauptung, dass es dem Grafen Arnim obgelegen habe, den Beweis zu führen, dass der gegen ihn geäusserte Verdacht ungegründet gewesen sei.

Angenommen, der genannte Redacteur würde dem Berliner Stadtrichter gegenüber den Anspruch erheben, Fürst B. müsse beweisen, dass er nicht gegründet habe.

Herr v. Harlessem versteigt sich ferner (S. 6) zu der Behauptung: Fürst B. habe sehr rücksichtsvoll gehandelt, nur von einem Verdachte zu sprechen, da er ja die Beweise der Thatsachen schwarz auf weis in Hn den hatte:

Herr v. Harlessem vergisst auf S. 6, dass Fürst B. selbst gesagt: « Dergleichen Dinge lassen sich nicht beweisen ».

Wir lassen nun die betreffenden Stellen der Harlessem'schen Schrift wörtlich folgen, denn man muss es lesen, um es glauben zu können:

« Auffallender Weise will Graf Arnim den Fürsten Bismarck für diesen *Verdacht* verantwortlich machen; er beklagt sich darüber, dass Fürst B. nicht für gut befunden habe, diesen Vorwurf durch Thatsachen zu begründen; ja diesem Letzteren habe es nicht einmal beliebt, « eine solche unabweislich erforderliche, thatsächliche Begründung in Aussicht zu stellen.» Graf Arnim hat in seinem Eifer übersehen, dass, in dem Briefe an den Kaiser, der Reichskanzler nur von einem ihn persönlich beseelenden, von Andern getheilten *Verdachte* spricht und, wie ausdrücklich betont wird, sich dergleichen nicht beweisen lässt. Liesse sich jene Behauptung beweisen, so würde an die Stelle des Verdachtes die Gewissheit treten. Ein Verdacht kann gegründet oder ungegründet sein und logischerweise muss es demjenigen, auf den ein Verdacht fällt, obliegen, den Beweis zu führen, dass dieser Verdacht ungegründet ist. Nicht Fürst B. hat zu beweisen, dass dieser Verdacht auf Thatsachen basirt, sondern Graf Arnim, dass derselbe auf falschen Voraussetzungen beruht » (S. 5).

« Fürst B. handelte sehr rücksichtsvoll, nur von einem Verdachte zu sprechen, während er die Beweise der Thatsachen schwarz auf weiss in Händen » hatte (S. 6).

Zweifel zu erwecken an der Richtigkeit gewisser thatsächlicher Angaben des Fürsten B., d. h., dass ich die Wahrheit thatsächlicher Behauptungen des Fürsten B. bestritten haben soll.

In dem bereits oben erwähnten an S. Maj. den Kaiser gerichteten Schreiben vom 14. April 1876 hatte nämlich Fürst B. *erstens* wider den Grafen Arnim die eingestandenermassen nicht erweisliche Anschuldigung der Verletzung seiner Amtspflichten erhoben (§ 186 des Straf.-G.-B.); *zweitens* die Behauptung aufgestellt, resp. die bereits früher von ihm S. Maj. dem Kaiser berichtete Thatsache wiederholt:

England habe gegen die beabsichtigte Ernennung des Grafen Arnim zum Botschafter in London den heftigsten Protest wegen dessen Neigung zur Unwahrheit und zwar mit den Worten eingelegt: *man würde kein Wort glauben, was er sagen würde.*

Sowie jener Brief des Fürsten B. im Reichsanzeiger vom 12. Januar veröffentlicht worden war, sprach sich die englische Presse einstimmig dahin aus, dass dieser Protest eine *monströse Erfindung* des Fürsten B. sei.

Der Artikel der Reichsglocke, « Theorie und Praxis des Reichskanzlers » enthielt nun über diese Auffassung der englischen Presse folgende Stelle:

Nur ein Grad von Verlogenheit, wie ihn die englische Presse besitzt, kann diesen Protest nachträglich in Abrede stellen und als monströse Erfindung bezeichnen.

Der Richter beschuldigt mich in dieser Stelle Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung des Reichskanzlers betreffs jenes Protestes erweckt zu haben, indem er auch hier wieder voraussetzt, dass das Gegentheil von dem gesagt worden sei, was dem Wortlaut nach gesagt ist:

« Insbesondere », so heisst es in dem mir behändigten Urtheil, « wird versucht, *Zweifel* zu erwecken bezüglich der Richtigkeit eines Berichtes, resp. der darin angeführten Thatsache, welcher betreffs der in Aussicht genommenen Ernennung Arnim's zum Botschafter in London an S. Maj. den Kaiser erstattet worden ist. »

Wenn ich indessen den bereits im Eingange zu meiner Rechtfertigungsschrift angebotenen Beweis erbringen würde, dass die Behauptung des Reichskanzlers, es sei ein Protest gegen den Grafen Arnim wegen dessen Lügenhaftigkeit erhoben worden, eine unwahre gewesen ist, so kann principaliter die *Anzweiflung* dieser Behauptung unmöglich strafbar sein und diesen Beweis werde ich in einer Weise zu führen versuchen, welche meines Erachtens jeden Menschen von der Unwahrheit der Bismarck'schen Behauptung *apodiktisch* überzeugen muss.

Wenn es sich darum handelt, einen diplomatischen Posten zu besetzen, so ist es Brauch, anzufragen, ob die für diesen Posten in Aussicht genommene Person eine willkommene Persönlichkeit sei oder nicht.

Selbstverständlich kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Person dem einen oder anderen Unterthan des fremden Staats willkommen sei oder nicht, sondern es kommt nur darauf an, ob sie der betreffenden fremden Regierung genehm sei. Selbstverständlich wird desshalb auch die Frage, ob die betreffende Person genehm sei, nicht dem einen oder andern Staatsbürger, sondern der fremden Regierung zur Beantwortung vorgelegt.

Fürst B. unterlässt es zwar, sich darüber auszusprechen, ob der Protest, auf welchen er sich beruft, von einem oder mehreren englischen Unterthanen oder aber von der englischen Regierung eingelegt worden sei, indem er nicht einmal andeutet, wer den Protest eingelegt hat, sondern nur sagt, « dass bei der ersten Anfühlung der heftigste Protest eingelegt worden sei », ein Satz, worin das Subject des Zeitworts « einlegen » verschwiegen wird.

Die betreffende Stelle des Bismarck'schen Briefes lautet wörtlich wie folgt:

Ew. Majestät wollen sich huldreichst erinnern, dass ich von dem Versuche sprach, die Gefahren, die Arnim's Charakter in Paris bedingt, durch seine Versetzung nach London abzuschwächen, dass aber von dort aus bei der ersten Anfühlung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnim's zur Unwahrheit eingelegt wurde: « man würde kein Wort glauben, was er sagen könne. »

Es kann nun dem Fürsten B. nicht die Ausflucht zugemuthet werden, dass er mit diesem Protest einen solchen gemeint habe, welcher von einem oder mehreren englischen oder nicht englischen Privatleuten erhoben worden sein soll. Es muss vielmehr vernünftigermassen angenommen werden, dass er mit diesem Protest nur einen solchen gemeint haben kann, welchen die englische Regierung erhoben hat.

Bei einigem Nachdenken wird indessen sogar jeder Laie, welcher gar keine Vorstellung von dem Hergang bei Besetzung von erledigten diplomatischen Posten hat, zu der Erkenntniss kommen müssen, dass die engl. Reg. den ihr zugeschriebenen Protest *unmöglich* eingelegt haben kann.

Es ist schlechterdings abgeschmackt, anzunehmen, dass die engl. Reg. denjenigen, welchen S. M. der deutsche Kaiser zu seinem Botschafter bestimmt hatte, als einen durchaus unglaubwürdigen Mann bezeichnet haben soll; eine Bezeichnung, durch welche Graf Arnim auf gleiche Stufe mit denjenigen gestellt worden wäre, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

S. M. der Kaiser hat, wie jeder andere Mensch, das Recht zu beanspruchen, dass derjenige, welchen er für würdig befindet, ihn zu vertreten, nicht als jeder Achtung unwürdig erklärt werde.

In einer solchen Erklärung würde eine Beleidigung unsers Kaisers liegen.

Da man vernünftigermassen der engl. Reg. das Vermögen zuschreiben muss, dass sie das Beleidigende des angeblichen Protestes erkannt haben würde, so ist es unmöglich anzunehmen, dass sie, wie Fürst B. angibt, erklärt habe; « man könne dem Botschafter des deutschen Kaisers kein Wort glauben. »

Fürst B. musste sich nun aber der Unmöglichkeit dieser Annahme selber völlig bewusst sein.

Fürst B. musste wissen, dass von allen Regierungen, der englischen am allerwenigsten, ein solcher in der gröbsten, tactlosesten Form verlautbarter Protest hätte zugemuthet werden können.

Die Unmöglickeit, den fraglichen Protest der engl. Reg. zu-

zumuthen, musste ferner einem Jeden um dessentwillen einleuchtend sein, weil der angebliche Beweggrund dieses Protestes, die Lügenhaftigkeit des Grafen Arnim, an und für sich ein durchaus ungereimter ist, und die engl. Reg. sich dieser Ungereimtheit hätte bewusst sein müssen.

Die Abgeschmacktheit eines solchen Beweggrundes wird einem Jeden aus folgender Erwägung klar werden:

Die Aussagen eines Botschafters sind entweder amtliche oder nicht amtliche, solche nämlich die im Verkehr mit Privatpersonen abgegeben werden.

Die amtlichen Aussagen sind entweder solche, die er der fremden Regierung gegenüber (Instructionen) oder solche, die er der eigenen Regierung gegenüber abgiebt (Berichte).

In ersterer Beziehung handelt es sich um die Ansichten und Entscheidungen seiner eigenen Regierung, welche er der fremden mitzutheilen den Auftrag hat.

Woher wollte nun aber die engl. Reg. die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Mittheilungen, welche Graf Arnim ihr als die der deutschen Regierung bezeichnen würde, im Widerspruch stehen würden mit den von ihm in Wirklichkeit empfangenen? Graf Arnim hatte niemals in amtlicher Beziehung zur engl. Reg. gestanden.

Die engl. Reg. konnte unmöglich ohne irgend welche Anhaltspunkte voraussehen, dass ein Mann, der nach 30jähriger diplomatischer Dienstzeit zum Botschafter des deutschen Reichs auserkoren war, das Gegentheil von dem sagen würde, was er der engl. Reg. zu sagen den Auftrag haben würde.

Was nun die Berichte des Grafen Arnim an seine eigene Regierung betrifft, so konnte die engl. Reg. sich betreffs deren ebenso wenig das Urtheil anmassen, dass dieselben lügenhaft sein würden.

Ausserdem würde die engl. Reg. durch ein solches Urtheil den principiellen Anspruch erhoben haben, erstens: zu entscheiden, ob die diplomatischen Berichte, welche über sie selber erstattet werden, auf Wahrheit beruhen oder nicht, und zweitens, dass nur solche Diplomaten bei ihr akkreditirt würden, welche ihre eigene Auffassung über englische Verhältnisse theilen würden.

Was nun aber die Wahrhaftigkeit des Grafen Arnim in seinem Verkehr mit Privatleuten betrifft, wie konnte die engl. Reg. dieselbe überhaupt zum Gegenstand einer Kritik machen?

Hieraus geht hervor, dass der Beweggrund, welchen die engl. Reg. für den fraglichen Protest angegeben haben soll, indem sie sich auf die Lügenhaftigkeit des Grafen Arnim berufen haben soll, dergestalt abgeschmackt ist, dass kein Mensch, am wenigsten Fürst B. auch nur einen Augenblick dem Gedanken Raum geben konnte, dass die engl. Reg. einen solchen Protest in Wirklichkeit eingelegt habe.

Da im Vorstehenden die Annahme, es habe die engl. Reg. den fraglichen Protest eingelegt, als eine ungereimte nachgewiesen worden ist, so bedürfte es im Grunde genommen nicht noch des Beweises, dass dieser Protest auch in Wirklichkeit nicht erhoben ist.

Doch auch diesen Beweis werde ich erbringen.

Dass nur die engl. Reg., nicht aber irgend ein Privatmann zu einem solchen Protest competent war, dass demgemäss Fürst B. sich nur auf einen von der englischen Regierung erhobenen Protest berufen durfte, ist bereits oben hervorgehoben worden.

Es entsteht nun die Frage: welches war die zu einem solchen Protest competente Behörde der engl. Reg.?

Falls nämlich nachgewiesen werden kann, dass die competente Behörde der engl. Reg. einen solchen Protest nicht eingelegt hat, so würde der allenfalsige Einwand des Fürsten B., dass er diesen Protest von einer *uncompetenten* Instanz erhalten habe, meine Behauptung, dass dieser Protest *überhaupt* nicht eingelegt worden sei, keineswegs entkräften, sondern im Gegentheil bestätigen.

Würde z. B. in einer Frage, welche zum Ressort des kgl. preussischen Cultusministers gehört, der landwirthschaftliche Minister thatsächlich entschieden haben, so wäre man zu der Behauptung berechtigt, dass in dieser Frage überhaupt keine Entscheidung ergangen sei, weil eben die Entscheidung einer incompetenten Instanz *keine* Entscheidung ist. Derjenige aber, welcher sich wissentlich auf die Ent-

scheidung einer incompetenten Behörde beruft, macht sich einer absichtlichen Täuschung schuldig.

In allen Fällen, wo es sich um ein an eine fremde Regierung gerichtetes Gesuch oder um Beantwortung einer an dieselbe gerichteten Frage handelt, wie geartet diese Frage auch sein möge, wird dieses Gesuch und diese Frage an den Minister der *auswärtigen* Angelegenheiten gerichtet.

Auf die unverbrüchliche Beobachtung dieser Regel wird sowohl von der einen als auch von der andern der beiden in Berührung tretenden Regierungen das grösste Gewicht gelegt.

Was würde der Reichskanzler dazu sagen, wenn ein fremder, in Berlin beglaubigter Gesandter, um den Willen der deutschen Regierung zu erforschen, sich an den Minister der Landwirthschaft wenden wollte? Wäre aber der Minister der Landwirthschaft unvorsichtig genug, eine Antwort auf die Frage zu ertheilen, statt den Fragenden an das auswärtige Amt zu weisen, so würde der Reichskanzler es vermuthlich nicht unterlassen, sich über diese Ressortwidrigkeit auf's heftigste zu beschweren.

Andererseits würde der betreffende Gesandte von seiner eigenen Regierung ebenfalls einen derben Verweis erhalten, da die Antwort des landwirthschaftlichen Ministers den Willen der deutschen Regierung nicht im Geringsten zu verrathen vermag.

Die Nothwendigkeit der Beobachtung obiger Regel wird aber in dem Falle am allerwenigsten von irgend Jemanden verkannt werden können, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine als diplomatischer Vertreter in Aussicht genommene Persönlichkeit *persona grata* ist oder nicht.

Was würde der Reichskanzler dazu sagen, wenn eine fremde Regierung einen Botschafterposten in Berlin besetzen wollte und diese Regierung den Cultusminister um Auskunft ersuchen würde, ob die für diesen Posten in Aussicht genommene Persönlichkeit der deutschen Regierung willkommen sei oder nicht?

Was würde der Reichskanzler dazu sagen, wenn der Cultusminister sich anmassen wollte, einen Bescheid auf eine solche Anfrage zu ertheilen?

Was andererseits die fremde Regierung betrifft, so würde sie dem Bescheid des preussischen Cultusministers keinerlei Bedeutung beilegen können.

Aus Vorstehendem geht hervor, dass, als es sich darum handelte, den Grafen Arnim von Paris nach London zu versetzen, die Frage, ob derselbe in England *persona grata* sei oder nicht, nur dem englischen Minister des auswärtigen Amtes zur Aeusserung vorgelegt werden durfte, dass diese Frage nur von diesem beantwortet werden konnte, und dass die von irgend einem Andern darüber abgegebene Aeusserung von dem Reichskanzler nicht als ein *heftiger Protest* gegen die Ernennung Arnim's bezeichnet werden durfte.

Als ich obigen im Reichsanzeiger veröffentlichten Brief des Reichskanzlers vom 14. April 1873 las, worin der Reichskanzler sich auf die angebliche Thatsache berief, dass, als es sich nur um die Versetzung Arnim's nach London gehandelt habe, von dort aus bei der ersten Anfühlung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnim's zur Intrigue und zur Unwahrheit mit der ausdrücklichen Versicherung eingelegt worden sei, dass man ihm kein Wort glauben könne, hegte ich keinen Zweifel darüber, dass ein solcher Protest von der engl. Reg., d. h. von der zuständigen Instanz nicht eingelegt worden sei. Demgemäss liess ich den Grafen Arnim ersuchen, er möge sich an Lord Granville, welcher zur Zeit des angeblichen Protestes, d. h. während der ganzen Zeit, wo Graf Arnim als Botschafter in Paris fungirt hatte, englischer Minister des Auswärtigen gewesen war, mit der Bitte wenden, eine Erklärung darüber abzugeben, ob besagter Protest von ihm erhoben worden sei oder nicht.

Auf diese Anfrage des Grafen Arnim ertheilte Lord Granville folgende Antwort, gegen deren Veröffentlichung Lord Granville keinen Widerspruch erheben *zu können, mir* hat erklären lassen:

London, 18, Carlton house terrace, Febr. 6, 1876.

Monsieur le comte!

I have the honour to inform you, that I duly received in the country your letter of the 26th of January.

I on the same day wrote for a copy of the letter to the Emperor from Prince Bismarck, to which you refer. I have only received it this morning.

It would not be becoming on my part to mix myself in any discussion between you and Prince Bismarck, but I cannot altogether refuse to answer your appeal.

I am not aware of having spoken disparagingly of you, whom I have not the honour of knowing, nor is it stated in Prince Bismarck letter, that I am the person, who did so.

My only instructions to lord Odo Russel with regard to the appointement of a successor to count Bernstorff were to press upon Prince Bismarck my hope, in ordre to facilitate the transaction of business, that the new Ambassador should be a person enjoying his full confidance.

I have the honour to be, Mr. le comte

Your obedient and humble servant

sig. : Granville.

18, Carlton house terrace, Februar 6, 1876.

Herr Graf!

Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, dass ich Ihr Schreiben vom 26. Januar richtig empfangen habe.

Am selbigen Tage schrieb ich, um mir eine Abschrift des vom Fürsten Bismarck an den Kaiser gerichteten Briefes zu verschaffen, auf welchen Sie Bezug nehmen. Diesen Brief habe ich heute morgen erhalten.

Es würde mir nicht ziemen, mich in Ihre Händel mit dem Fürsten Bismarck einzumischen.

Nichtsdestoweniger darf ich Ihre Frage nicht unbeantwortet lassen. Ich bin mir nicht bewusst, in herabwürdigender Weise von Ihnen gesprochen zu haben, den ich zu kennen nicht die Ehre habe; noch wird in dem Schreiben des Fürsten Bismarck behauptet, dass ich es sei, der solches gethan habe.

Die einzige Anweisung, welche ich Lord Odo Russel bezüglich der Ernennung eines Nachfolgers für den Grafen Bernstorff ertheilt habe, ging dahin, dem Fürsten Bismarck meine Hoffnung auszusprechen, es möge, um die Erledigung von Geschäften zu erleichtern, der neue Botschafter eine Persönlichkeit sein, welche das *volle Vertrauen des Fürsten Bismarck genösse.*

Ich habe die Ehre etc.

gez. Granville.

Ich werde auf Verlangen das *Original* dieses Briefes produciren und beantrage, die Richtigkeit der Angaben Lord Granville's durch zeugeneidliche Vernehmung Lord Granville's feststellen zu lassen.

Aus diesem Schreiben folgt nun *erstens*, dass die Ernennung eines Botschafters an Stelle des im Jahre 1873 mit Tode abgegangenen Grafen Bernstorff *thatsächlich* Gegenstand eines Meinungsaustausches zwischen dem Fürsten B. und der engl. Reg. d. h. dem englischen Minister des auswärtigen Amtes gewesen ist.

Es geht dies aus der Angabe Lord Granville's hervor, dass er dem englischen Botschafter in Berlin die Instruction ertheilt habe, den Fürsten B. auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dass der in London anzustellende deutsche Botschafter *das Vertrauen des Fürsten B.* geniesse.

Aus obigem Schreiben geht *zweitens* hervor, dass Lord Granville sich als diejenige Instanz betrachtete, welche die allein zuständige Instanz war für die Beantwortung der Frage, ob Graf Arnim persona grata sei oder nicht.

Lord Granville hält sich nämlich für verpflichtet, auf die vom Grafen Arnim gestellte Frage, ob er den angeblichen Protest erhoben habe, zu antworten, obschon, wie Lord Granville selber hervorhebt, *er nicht als der Urheber dieses Protestes* vom Fürsten B. ausdrücklich bezeichnet worden sei. Lord Granville *hält es aber für selbstverständlich*, dass ein Protest, den Fürst B. gegen die Ernennung des Grafen Arnim empfangen haben will, nur von ihm, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, habe erlassen werden können, und desshalb hält Lord Granville sich auch für verpflichtet, auf die Anfrage des Grafen Arnim, ob er den Protest erhoben habe, zu antworten.

Es folgt aus jenem Schreiben *drittens*, dass der Protest, welchen Fürst B. der engl. Reg. zuschreibt, im directen Widerspruch gestanden haben würde mit denjenigen Instructionen, welche die engl. Reg., d. h. Lord Granville dem englischen Botschafter in Berlin, Lord Odo Russel, betreffs der Ernennung eines deutschen Botschafters in London laut obigen Schreibens des Lord Granville ertheilt hat.

Lord Granville benachrichtigt im gedachten Schreiben den englischen Vertreter in Berlin, dass er, d. h. die englische Regierung nur *eine einzige* Anforderung an die Person des deutschen Botschafters stelle, nämlich die, dass derselbe das Vertrauen des Fürsten B. geniesse und er beauftragt demgemäss Lord Odo Russell, dies dem Fürsten B. *einzuprägen* (To press upon prince Bismarck). Andere Eigenschaften verlangt Lord Granville von dem deutschen Botschafter in London schlechterdings nicht. Derselbe hätte Lord Granville's halber alle erdenkliche Fehler haben können, *wofern er nur das Vertrauen des Fürsten B. genoss.*

Wenn nun Fürst B. irgend Jemanden als deutschen Botschafter für London in Vorschlag brachte, so musste die engl. Reg. von dieser Person nothwendig voraussetzen, dass sie das Vertrauen des Fürsten B. genoss.

Falls nun die vom Fürsten B. in Vorschlag gebrachte Person im Rufe eines notorischen und professionnellen Lügners stand, so blieb der engl. Reg. nur übrig, sich mit der Annahme zu bescheiden, dass gerade in dieser Verlogenheit der Grund für dasjenige Vertrauen läge, welches Fürst B. dem von ihm präsentirten Botschafter schenkte.

Nachdem die engl. Reg. nur eine einzige Anforderung an die Person des zu ernennenden Botschafters gestellt, nämlich dass der deutsche Botschafter das Vertrauen der deutschen Regierung geniesse, wie konnte demnach die engl. Reg. gegen den Grafen Arnim protestiren, weil er das Vertrauen der engl. Reg. nicht besitze, weil die engl. Reg. ihm kein Wort glauben könne?

Viertens: Bestreitet Lord Granville ausdrücklich, sich jemals in ehrenrühriger Weise über den Grafen Arnim geäussert, d. h. also, ihm Neigung zur Unwahrheit vorgeworfen und ausgesagt zu haben, *dass man kein Wort glauben könne, was er sagen würde.*

Indem Lord Granville ausdrücklich hervorhebt, dass er nicht einmal die Ehre habe, den Grafen Arnim zu kennen, glaubt er sogar jeden Verdacht beseitigt zu haben, als ob er ein solches Urtheil über den Grafen Arnim habe fällen können.

Nach dem Gesagten kann nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, dass der von dem Fürsten B. dem Kaiser gemeldete Protest gegen die Ernennung des Grafen Arnim wegen dessen Lügenhaftigkeit von der zu einem solchen Protest einzig und allein competenten Instanz der engl. Reg. *nicht* erhoben worden ist. Sollte Fürst B. den überraschenden Einwand erheben, dass ihm der englische Protest im Widerspruch mit den obersten Vorschriften des in England und in jedem constitutionnellen Staate geltenden Rechts unmittelbar von Ihrer Majestät der Königin ohne Vorwissen ihres Ressortministers zugegangen sei, sollte Fürst B. diesen um dessentwillen so überraschenden Einwand erheben, weil dadurch Ihre Majestät die Königin von England des gröbsten Verstosses gegen alle internationale Rücksichten beschuldigt würde, so wird Fürst B. *mich* durch diesen Einwand *nicht* überraschen, da mir bereits vor dem Erscheinen des jenen Protest betreffenden Artikels der Reichsglocke die Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, einen solchen eventuellen Einwand zu widerlegen.

Ich habe mich indess noch eines andern Einwandes Seitens des Fürsten B. zu versehen, nämlich des Einwandes, dass ihm obiger Protest als ein von der engl. Reg. erlassener mitgetheilt worden sei und dass er desshalb den fraglichen Protest S. Majestät dem Kaiser in *dem guten Glauben* mitgetheilt habe, dass derselbe von der zuständigen Stelle erlassen worden sei.

Prüfen wir diesen Einwand. Die Willensäusserungen der engl. Reg. werden dem Reichskanzler entweder durch den englischen Botschafter in Berlin, oder durch den deutschen Botschafter in London, resp. durch dessen Vertreter mitgetheilt.

Dass nun der englische Botschafter in Berlin dem Fürsten B. den fraglichen Protest nicht mitgetheilt haben kann, dies folgt schon aus den Instructionen, welche ihm von Lord Granville laut obigen Schreibens ertheilt worden sind. Ueberdies provocire ich auf das Zeugniss des englischen Botschafters Lord Russel, und bitte, denselben event. zum Termin vorladen zu lassen.

Sollte nun aber Fürst B. behaupten, es sei ihm der fragliche Protest von dem damals als Geschäftsträger in London fungirenden Legationssecretair mit der Versicherung mitgetheilt worden, dass derselbe von der competenten englischen Regierungsbehörde angelegt worden, so würde ich die Wahrheit einer so unglaublichen Behauptung des Fürsten B. bestreiten.

Wäre indessen dem Fürsten B. in der That von dem deutschen Vertreter in London berichtet worden, es habe die engl. Reg. gegen den Grafen Arnim protestirt wegen dessen Neigung zur Unwahrheit, und weil man ihm kein Wort glauben könne, so konnte Fürst B. ebensowenig wie irgend ein anderer mit gesundem Verstande begabter Mensch einem solchen Bericht den geringsten Glauben beimessen.

Fürst B. musste wissen, dass man sich eines solchen Protestes von keiner civilisirten Regierung, geschweige denn von der englischen, versehen könne. Fürst B. konnte der engl. Reg. unmöglich einen Protest zumuthen, dessen eingestandener Beweggrund eine Beleidigung nicht nur für unsern Kaiser, sondern auch für den gesunden Menschenverstand war, wie ich dies bereits oben nachgewiesen habe.

Wäre dem Fürsten B. ein so unglaublicher Protest berichtet worden, so hätte Fürst B. unzweifelhaft nicht unterlassen sich über die Richtigkeit eines so unerhörten Protestes durch Rücksprache mit dem englischen Botschafter in Berlin zu vergewissern.

Wäre dem Fürsten B. ein so unglaublicher, für unsern Kaiser beleidigender Protest berichtet worden, so hätte Fürst B. nicht unterlassen, der engl. Reg. darüber Vorstellungen zu machen, in welchem Falle er dann aber sofort vermittelt haben würde, dass jener Protest eine *monströse Erfindung* war.

Dass Fürst B., falls ihm eine für S. Majestät den Kaiser in demselben Grade, wie für dessen Botschafter beleidigende Aeusserung einer fremden Regierung gemeldet wurde, die Pflicht hatte, dieser Regierung darüber Vorstellungen zu machen und eine solche Aeusserung mit aller Energie zurückzuweisen, dies hat Fürst B. selber anerkannt.

(Der folgende Passus der Rechtfertigungschrift ist in dem dem Herausgeber zur Verfügung stehenden Exemplar gestrichen, muthmasslich weil darin auf den Inhalt eines von dem Fürsten B. an den Herrn v. Loë gerichteten amtlichen Erlass Bezug genommen wird.)
(Der Herausgeber.)

Das Original dieses an mich gerichteten von dem Fürsten B. unterzeichneten Erlasses werde ich dem Richter II. Instanz als Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung vorlegen, obwohl Fürst B. in einem früheren Falle gegen Vorlegung dieses Erlasses auf das heftigste unter dem Vorgeben protestirt hat, dass das Bekanntwerden der in diesem Erlasse erwähnten Vorgänge dem deutschen Reiche zum Nachtheile gereiche. Letzteres bestreite ich indessen, da durch die Bekanntmachung dieses Erlasses nur Fürst B. blosgestellt werden, nicht aber das deutsche Reich in Gefahr gerathen kann.

Indem Fürst B. im Reichs-Anzeiger das an S. Majestät den Kaiser gerichtete amtliche Schreiben vom 14. April 1873, wonach Graf Arnim von der engl. Reg. als Lügner bezeichnet worden sein soll, veröffentlichte, hat er ein *amtliches* Schriftstück veröffentlicht, durch welches einer der höchsten Beamten des deutschen Reichs öffentlich und auf das tiefste herabgewürdigt werde. Ausserdem bemerke ich, dass der Reichsanzeiger diese Veröffentlichung mit einer Erklärung begleitete, woraus hervorging, dass der Zweck der Veröffentlichung dieses amtlichen Schriftstücks der sei, den Beweis für die Unglaubwürdigkeit des Grafen Arnim zu liefern.

Diesem Vorgange gegenüber glaube ich hervorheben zu müssen, dass dadurch, dass ich dem Richter II. Instanz von dem an mich gerichteten, den Fürsten B. blosstellenden Erlasse mit der Bitte um Geheimhaltung Mittheilung machen werde, ich meinerseits *nicht* dem Beispiel des *höchsten* Reichsbeamten folge, da dadurch dieses amtliche Schriftstück nicht zur *öffentlichen* Kenntniss gelangt.

Mich dünkt, dass das bisher Gesagte genügt um jeden unbefangenen, unparteiischen Menschen zu überzeugen, dass die engl. Reg. den fraglichen Protest gegen den Grafen

Arnim nicht eingelegt haben kann, geschweige denn eingelegt hat.

Der Richter II. Instanz könnte indessen die Richtigkeit derjenigen, in obigem von mir aufgestellten Sätze anzweifeln, worin ausgesprochen worden ist, was in gewissen Vorkommnissen der allgemein massgebende diplomatische Brauch und Geschäftsgang sei, z. B. wie bei Erledigung diplomatischer Posten zu verfahren ist, u. s. w.

In diesem Falle provocire ich auf das Gutachten von Sachverständigen, ebenso wie auf das Gutachten von Sachverständigen provocirt wird, wenn es sich darum handelt, festzustellen, was in der Handelswelt *Usance* ist.

Als Sachverständige schlage ich vor : den wirklichen geheimen Rath Herrn von Thile und den wirklichen geheimen Rath Herrn von Gruner, deren Sachverständniss um dessentwillen nicht zweifelhaft sein kann, weil dieselben lange vor dem Fürsten B. in den diplomatischen Dienst eingeweiht waren und beide längere Zeit Unterstaatssecretair im Ministerium des Aeussern waren. Ich verlange dass dieselben gutachtlich über die Richtigkeit folgender, in meiner obigen Beweisführung aufgestellten Sätze vernommen, resp. denselben folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden :

1) An wen hatte Fürst B. sich zu wenden, behufs Beantwortung der Frage, ob Graf Arnim persona grata in London sei oder nicht ?

2) Falls ein anderes als das für die Beantwortung dieser Frage competente Organ der engl. Reg. sich über diese Frage äusserte, hatte Fürst B. das Recht, sich S. Majestät dem Kaiser gegenüber auf eine solche Aeusserung als auf eine massgebende zu berufen ?

3) Konnte ein Mann von der Geschäftserfahrung des Fürsten B. an das Vorhandensein eines Protestes glauben, als dessen Beweggrund die Lügenhaftigkeit des Grafen Arnim angegeben würde ?

4) *Falls ein solcher Protest dem Fürsten B. von dem deutschen Geschäftsträger in London berichtet worden ist, kann angesichts der Geschäftserfahrung des Fürsten B. angenommen werden, dass derselbe es, unter-*

lassen haben würde, sich über die Echtheit eines im diplomatischen Verkehr so unerhörten Protestes zu vergewissern?

5) War der fragliche Protest eine Beleidigung für S. Majestät den Kaiser?

6) War es in diesem Falle Pflicht des Fürsten B. der engl. Reg. Vorstellungen darüber zu machen?

7) Ist anzunehmen, dass Fürst B. es unterlassen haben würde, dieser Pflicht zu genügen?

8) Ist der von dem Fürsten B. der engl. Reg. zugeschriebene Protest vereinbar mit der von Lord Granville in seinem obigen Schreiben abgegebenen Erklärung, er habe den Fürsten B. durch den englischen Botschafter in Berlin verständigen lassen, dass die engl. Reg. an den *deutschen* Botschafter in London keine andere Anforderung stelle, als dass er das Vertrauen seines eigenen Vorgesetzten, nämlich des Fürsten B. geniesse?

9) Ist die Angabe des Fürsten B., die Lügenhaftigkeit des Grafen Arnim sei der ausdrücklich ausgesprochene Beweggrund gewesen, der die englische Regierung zu obigem Protest veranlasst habe, vereinbar mit der Erklärung Lord Granville's, dass er niemals in ehrenrühriger Weise über den Grafen Arnim gesprochen habe?

Falls obige Fragen von den beiden vorgeschlagenen Sachverständigen in demjenigen Sinne beantwortet werden, welcher meiner obigen Beweisführung zu Grunde liegt, so wird kein *unbefangener* Mensch in Abrede stellen, dass ich den unwiderleglichen Beweis erbracht habe, dass die Angabe des Fürsten B., es sei gegen die Ernennung des Grafen Arnim wegen dessen Lügenhaftigkeit und weil man ihm kein Wort glauben könne, protestirt worden, insofern eine thatsächlich unrichtige war, als dieser Protest zum wenigsten *nicht* von der einzig und allein dazu befugten Instanz erhoben worden ist. (Siehe Anmerkung.) *

---

* *Anmerkung des Herausgebers:*

Der mit der Vertheidigung des Fürsten B. beauftragte Herr v. Harlessem sucht in seiner erwähnten Schrift mit wenigen Worten die ihm unzweifelhaft dünkende Wahrheit des fraglichen Protestes zu beweisen.

Dann aber kann die vom Richter I. Instanz mir zugeschriebene *Anzweiflung* der Richtigkeit jenes Protestes an und für sich nicht strafbar sein, weil, wie oben bereits hervorgehoben, eine Entscheidung einer incompetenten Instanz als eine Entscheidung überhaupt nicht bezeichnet werden kann.

Und doch erscheint grade diese Anzweiflung dem Richter I. Instanz ganz besonders straffällig, da es in dem mir behändigten Urtel wörtlich heisst :

« Insbesondere wird versucht, Zweifel zu erwecken bezüglich der Richtigkeit eines Berichts, resp. der darin angeführten Thatsachen, welcher betreffs der in Aussicht genommenen Ernennung des Grafen Arnim zum Botschafter in London an S. Maj. den Kaiser erstattet worden ist. »

Falls nun aber nachgewiesenermassen jener Protest nicht erhoben worden ist, so kann ein Ausspruch, welcher die Richtigkeit desselben anzweifelt, unmöglich straffällig sein, da dieser Auspruch, obschon er den Fürsten B. nach der Ansicht des Richters verächtlich macht, *erweislich wahr ist* (§ 186 Str. G. B.).

Nach diesem Paragraph wäre ein solcher Auspruch nur

Je klarer ihm die Sache zu sein scheint, desto unklarer seine Beweisführung. Seine Logik ist auch hier wieder im höchsten Masse ergötzlich. Sintemalen, meint er, Fürst B. sich in seinem Brief dem Kaiser gegenüber auf eine dem Kaiser bereits bekannte Thatsache beruft, desshalb müsse diese Thatsache auch nothwendig wahr sein. Nach Herrn v. Harlessem wird eine unwahre Thatsache wahr, nachdem man sich zum zweiten Male auf dieselbe berufen hat. Man muss es lesen, um es zu glauben. Wir geben desshalb die betreffende Stelle wörtlich wieder:

« Fürst Bismarck sagt in seinem Briefe: Ew. Majestät wollen sich huldreichst *erinnern,* dass u. s. w. Es wird dem Kaiser also eine *diesem bekannte* Thatsache in's Gedächtniss zurückgerufen, und dieses schliesst schon an und für sich (sic) jeden Zweifel an der Existenz dieses englischen Urtheils aus; es schliesst ferner aus, dass das Urtheil von incompetenten Privatpersonen ausgegangen ist, da der deutsche Kaiser wohl auf solche keine Rücksicht genommen hätte; endlich ist dadurch vollständig ausgeschlossen, dass jener Bericht auf Erfindung beruhe. »

dann straffällig, wenn er in beleidigender Form kund gegeben worden wäre.

Welches ist nun aber die Form, in welcher dieser Ausspruch erfolgt ist?

Der bereits oben citirte Passus des Artikels « Theorie und Praxis des Reichskanzlers » lautet folgendermassen:

« Nur ein Grad von Verlogenheit, wie ihn die englische Presse besitzt, kann diesen Protest nachträglich in Abrede stellen und ihn als eine monströse Erfindung bezeichnen. »

Für die vom Richter I. Instanz gerügte, in dieser Stelle angeblich liegende Anzweiflung des besagten Protestes kann es keine *weniger* beleidigende Form des Ausdrucks geben, als diejenige, wodurch die von der englischen Presse ausgesprochene Anzweiflung ausdrücklich zurückgewiesen und in der unzweideutigsten Weise getadelt wird.

Wenn nun aber der von mir angebotene Beweis der Wahrheit für die Richtigkeit meiner, besagten Protest anzweifelnden Behauptung, diese meine Behauptung in dem Falle, dass der Beweis gelingt, straflos machen muss, so habe ich ein Recht zu verlangen, dass der Richter II. Instanz den Beweis der Wahrheit für *erheblich* und desshalb auch für erforderlich halte.

Dadurch dass Fürst B. sich öffentlich auf das Zeugniss Englands berufen hat, wonach Graf Arnim als ein schlechterdings unglaubwürdiger Mensch zu gelten habe und somit auf die gleiche Stufe mit denjenigen gestellt wird, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, hat Fürst B. den Grafen Arnim in den Augen seiner Mitbürger herabgewürdigt.

Falls der Richter II. Instanz die Anzweiflung der Richtigkeit jenes Protestes für straffällig erklärt, ohne den Beweis der Wahrheit dafür zu gestatten, dass jener Protest *nicht* erfolgt ist, in diesem Falle würde der Rechtszustand, in welchem wir uns befinden, derartig sein, *dass es zwar den Staatsdienern gestattet wäre, ihre Mitbürger durch Behauptung nicht erweislich wahrer Thatsachen öffentlich herabzuwürdigen, wohingegen es*

den dadurch Herabgewürdigten nicht gestattet wäre, die Richtigkeit der sie herabwürdigenden Thatsachen anzuzweifeln, obschon sie für deren Unrichtigkeit den unwiderleglichsten Beweis zu erbringen sich erbieten.

Sollte aber Fürst B. resp. der ihn vertretende Staatsanwalt, in dem bevorstehenden Audienztermin gegen die Erhebung des von mir angebotenen Wahrheitsbeweises Verwahrung einlegen und der Richter II. Instanz dieser Verwahrung beitreten, so würde ich und mit mir jeder Andere darin mit Recht das Anerkenntniss erblicken, dass die mir vorgeworfene Anzweiflung jenes Protestes thatsächlich durchaus berechtigt war.

Sollte mir der Wahrheitsbeweis abgeschnitten werden, so wäre dadurch vor der ganzen Welt festgestellt, dass ich die Wahrheit gesprochen, indem ich die Wahrheit der amtlichen Behauptung des Fürsten B. bestritten habe.

Nachdem Fürst B. in meiner Gegenwart im deutschen Reichstage die Versicherung ertheilt, er habe niemals amtlich die Unwahrheit gesagt, gebe ich mich übrigens der Hoffnung hin, dass Fürst B. meinen Antrag, dass ich zum Wahrheitsbeweise zugelassen werde, willkommen heissen wird.

Es ist ferner dem Richter II. Instanz vermuthlich nicht unbekannt, dass unlängst von einigen Leuten die unwahre Behauptung aufgestellt worden ist, Fürst B. habe sich an der Gründung der Centralbodencredit-Anstalt betheiligt.

Diese den Fürsten B. verächtlich machende Behauptung war nach dem § 186 des Strafgesetzbuchs *nur* in dem Falle straffällig, wenn sie *nicht* erweislich wahr war.

Demgemäss war der Richter, welcher auf Veranlassung des Fürsten B. berufen wurde, über die Straffälligkeit dieser Behauptung zu befinden, verpflichtet, den wegen dieser Behauptung Angeklagten den Beweis für die Wahrheit ihrer Behauptung zu gestatten, und es hat der Richter, wie bekannt, keinen Anstand genommen, seiner Pflicht nachzukommen.

Daraus, dass der Richter den Angeklagten den Beweis der Wahrheit ihrer Behauptung gestattete, konnte freilich dem

Fürsten B. nicht die Besorgniss erwachsen, dass er vor Gericht der ihm vorgeworfenen Dinge überführt werden würde, da sowohl er selber als auch jeder im Besitze des gesunden Menschenverstandes befindliche Mensch die apodiktische Ueberzeugung hegte und hegen musste, dass *dergleichen Dinge sich nicht beweisen lassen würden.*

Was hingegen den von mir angebotenen Beweis der Wahrheit der von mir aufgestellten, und als *straffällig* erachteten Behauptung anbetrifft, dass die Richtigkeit des in Rede stehenden Protestes angezweifelt werden müsse, so genügt meine obige Beweisführung, um einem jeden unbefangenen Menschen die apodiktische Ueberzeugung zu verschaffen, dass mir der Beweis der Wahrheit muthmasslich gelingen wird. Um so mehr aber ist der Richter II. Instanz verpflichtet, mir den Beweis der Wahrheit zu gestatten.

Bekanntlich ist Herr von Diest-Daber wegen der dem Fürsten B. verächtlich machenden, thatsächlich unwahren Behauptung, er habe sich bei Gründung der Boden-Creditgesellschaft betheiligt, zu drei Monat Gefängniss verurtheilt worden, während ich wegen der nach der Ansicht des Richters den Fürsten B. verächtlich machenden Behauptung, wodurch die Richtigkeit obigen Protestes angezweifelt wurde, zu *fünf* Monaten verurtheilt worden bin.

Hieraus folgt, dass nach der Ansicht des preussischen Richters meine Behauptung in höherem Grade als die des Herrn Diest-Daber geeignet war, den Fürsten B. verächtlich zu machen.

Um so mehr liegt es im eigenen Interesse des Fürsten B., dass mir der Beweis der Wahrheit meiner Behauptung gestattet werde.

Es könnte nun aber der Richter II. Instanz, selbst für den Fall, dass die Wahrheit meiner Behauptung als erwiesen angesehen werden müsste, in Uebereinstimmung mit dem Richter I. Instanz die Form, in welcher meine an sich wahre Behauptung ausgedrückt ist, als eine für den Fürsten B. beleidigende Form erachten und dieselbe demgemäss als strafbar erklären (§ 186 l. c.).

Diesfalls würde ich indessen die bereits oben geltend ge-

machten Strafmilderungsgründe dem Richter II. Instanz zur geneigten Berücksichtigung zu unterbreiten mir gestatten.

Ich sagte an der betreffenden Stelle : je tadelnswerther das vom Fürsten B. dem Grafen Arnim gegenüber eingeschlagene Verfahren gewesen sei, desto geringer sei die Straffälligkeit derjenigen sprachlichen Form, in welcher jenes Verfahren gekenntzeichnet worden ist.

Demgemäss wird der Richter II. Instanz sich der Würdigung folgender, für das Verfahren des Fürsten B. characteristischer Thatsachen nicht erwehren können.

Notorische Thatsache ist, dass zur Zeit des angeblichen Protestes der engl. Reg. Reibungen zwischen dem Reichskanzler und dem Grafen Arnim stattgefuden haben :

Beweis : Anklageschrift des Landesverrathsprocesses.

Notorische Thatsache ist, dass Graf Arnim das Vertrauen S. Majestät des Kaisers in hervorragender Weise genoss, ein Vertrauen, auf Grund dessen ihm einer der höchsten und schwierigsten Posten anvertraut worden war.

Notorische Thatsache ist, dass Graf Arnim sich bei S. Majestät den Kaiser über die Behandlung beschwert hatte, welche Fürst B. ihm hatte angedeihen lassen.

Beweis : Immediat-Eingabe des Grafen Arnim vom 8. April 1873.

Unter solchen Verhältnissen berief sich Fürst B. in seinen gedachten Schreiben vom 14. April 1873 auf einen angeblichen *heftigen Protest* der engl. Reg. gegen die in Aussicht genommene Ernennung des Grafen Arnim zum Botschafter in London, wobei er der engl. Reg. die Worte in den Mund legte « man könne dem Grafen Arnim kein Wort glauben. »

Dieser angebliche Protest der engl. Reg. musste den Grafen Arnim in den Augen Sr. Majestät des Kaisers herabwürdigen.

Ob nun, für den Fall dass die Unrichtigkeit dieses Protestes als nachgewiesen zu erachten sein würde, auf die in diesem Proteste liegende, den Grafen Arnim verächtlich machende thatsächliche Angabe des § 186 des Strafgesetzb.

ebenso anwendbar ist, als auf die bereits oben eingehend gewürdigte, eingestandenermassen unbeweisbare Behauptung des Fürsten B., dass Graf Arnim seine geschäftliche Thätigkeit seinen Privatinteressen unterordne, dies wird der Richter II. Instanz zu entscheiden haben.

Demgemäss enthalte ich mich jedes Urtheils über die beiden erwähnten, den Grafen Arnim verunglimpfenden thatsächlichen Angabe des Bismarck'schen Schreibens vom 14. April, dessen vollständiger Wortlaut weiter unten zu lesen ist, provocire indessen auf das Gutachten einer Instanz deren Competenz nicht angezweifelt werden kann.

Ich setze den Fall, ein Lieutenant beschwere sich über seinen vorgesetzten Rittmeister beim Regimentscommandeur. Der Rittmeister, zur Berichterstattung aufgefordert, verdächtigt nicht allein den beschwerdeführenden Lieutenant durch die ehrenrührige, eingestandenermassen unerweisliche Anschuldigung, dass er den Dienst seinem Eigennutz opfere, sondern beruft sich ausserdem auf einen Protest, welcher vom Offiziercorps eines andern Regiments gegen die Aufnahme des Beschwerdeführers in dieses Regiment mit den Worten eingelegt worden sein soll, dass man demselben kein Wort glauben könne.

Falls nun festgestellt würde, dass dieser Protest in Wirklichkeit nicht erfolgt sei, und dass der sich darauf berufende Rittmeister wissen konnte und wissen musste, dass dieser Protest nicht erfolgt sei, so würde dieser Rittmeister vor einen Ehrenrath gestellt und des Dienstes entlassen werden.

Ich beantrage den Ehrenrath, dem Fürst B. in seiner militärischen Eigenschaft untersteht, gutachtlich darüber zu vernehmen, welche Beurtheilung vom Gesichtspunkte der militärischen Ehre aus dem Verfahren des Fürsten B. widerfahren würde, welcher betreffs des Grafen Arnim behauptet hat, die engl. Reg. habe gegen seine Ernennung zum Botschafter mit den Worten protestirt: man würde ihm kein Wort glauben können, falls nachgewiesen würde, dass Fürst B. wissen konnte und wissen musste, dass ein solcher Protest von der competenten Instanz der engl. Reg. nicht eingelegt worden war.

Ich überlasse es nun dem Richter II. Instanz, für das vom Fürsten B. dem Grafen Arnim gegenüber befolgte Verfahren eine Bezeichnung zu finden, welche eine geringere Gefahr der Straffälligkeit darbietet, als diejenige Bezeichnung, welche ich dafür gewählt habe, indem ich jenes Verfahren als « edel » bezeichnet und den Fürsten B. gegen den Vorwurf der Ranküne in Schutz nahm.

Gibt es für den Ausdruck des Tadels eine gelindere, glimpflichere Form als die des ironischen Lobes? Ob das Verfahren des Fürsten B. tadelnswerth war oder nicht, darüber stelle ich die Entscheidung dem Richter II. Instanz anheim. Ich beschränke mich darauf, die beiden vor aller Augen offenkundigen Thatsachen hervorzuheben, dass Fürst B. den Grafen Arnim in den Augen S. Majestät des Kaisers und aller seiner Mitbürger herabgewürdigt hat, *erstens* durch die Behauptung einer eingestandenermassen nicht erweislich wahren Thatsache (§ 186 des Straf-Ges.-B.) indem er ihn der eingestandenermassen unerweislichen Verletzung seiner Amtspflichten aus Eigennutz beschuldigte; *zweitens* durch Berufung auf einen von der engl. Reg. angeblich erhobenen Protest, wodurch Graf Arnim als ein durchaus unglaubwürdiger Mensch gebrandmarkt wurde.

Ich beschränke mich darauf hervorzuheben, dass diese beiden Angaben des Fürsten B. geeignet waren den Grafen Arnim um seine ganze Existenz zu bringen und thatsächlich gebracht haben.

Ich beschränke mich darauf hervorzuheben, dass Hab und Gut, Leben und Gesundheit des Grafen Arnim dadurch auf das Empfindlichste betroffen worden sind.

Angesichts dieser Thatsachen war es die Aufgabe der Presse, des Organs des öffentlichen Rechtsbewusstseins, dieselbe zur Sprache zu bringen und zu untersuchen, ob das Verfahren des Fürsten B. den Thatbestand einer Verletzung der Grundsätze des bürgerlichen Strafgesetzbuches bildete oder nicht, oder ob sie nicht wenigstens eine Verletzung desjenigen ungeschriebenen Sittengesetzes enthielten, welches namentlich von denjenigen auf das Strengste beobachtet werden sollte, die, vermöge ihrer hohen amtlichen Stel-

lung, berufen sind, die Achtung vor dem geschriebenen und ungeschriebenen Rechte im Staate, die Grundlage des staatlichen Zusammenlebens, zu stärken und zu fördern.

Sollte nun der Richter II. Instanz das Verfahren des Fürsten B. als eine Rechtsverletzung erachten, und ich hoffe er wird es nicht unterlassen, sich in seinem wider mich zu fällenden Urtheil zum wenigsten darüber auszusprechen, dann wird aus der Thatsache, dass die gesammte Presse mit geringen Ausnahmen (z. B. des Berl. « Börsencourriers ») es unterlassen hat, jenes Verfahren zu rügen, der traurige Schluss gezogen werden müssen, dass unsere Presse ihre vornehmlichste Aufgabe, Rechtsverletzungen zu rügen, dann unerfüllt lässt, wenn diese Rechtsverletzungen von den höchsten Beamten in offenkundigster Weise begangen werden.

Sollte der Richter II. Instanz das Verfahren des Fürsten B. zwar tadelhaft finden, nichtsdestoweniger aber die Form, in welcher dieser Tadelhaftigkeit meinerseits Ausdruck verliehen wurde, für straffällig erachten, dann hoffe ich zum wenigsten dass der Richter II. Instanz in dem Tadel, welchen das Verfahren des Fürsten B. verdienen würde, einen mildernden Umstand für die Straffälligkeit meines Ausdrucks finden wird.

Sollte der Richter II. Instanz der Ansicht sein, dass Fürst B. durch sein Verfahren ein Unrecht begangen, dann hoffe ich, dass er in der Entrüstung, welche ein jeder mit dem Gefühl für Recht und Unrecht ausgestattete Mensch über jenes Verfahren würde empfinden müssen, einen mildernden Umstand dafür erblicken wird, dass ich mich in dieser Stimmung der Entrüstung dazu habe hinreissen lassen, meiner Missbilligung dadurch Ausdruck zu geben, dass ich den Fürsten B. gegen die Angriffe der englischen Presse in Schutz nahm, indem ich sagte :

« Wenn die gesammte englische Presse ihren Abscheu gegen den Reichskanzler kund gibt wegen der angeblichen Verfolgung des Grafen Arnim, so können wir den Reichskanzler auch in dieser Beziehung in Schutz nehmen. Nur der höchste Grad teuflicher Bosheit kann dem Reichskanzler persönliche Animosität oder gar Rachsucht vorwerfen. »

III.

Der Richter I. Instanz beschuldigt mich ferner, dem Fürsten B. in dem Artikel « *Das Bischen Herzegowina* » den Vorwurf eines Mangels an Edelsinn gemacht zu haben.

Diesen den Fürsten B. beleidigenden Vorwurf findet der Richter in folgender Stelle:

« Edel und grossmüthig wie Lohengrin, welcher dem im Zweikampf besiegten Grafen von Telramund das Leben schenkt mit den Worten:

« Mögst du der Reu' es weihen »

verfährt unser Reichskanzler dem Grafen Arnim gegenüber, welcher, nachdem er seine Existenz eingebüsst hat, mit einer Landesverrathsanklage verfolgt wird, weil er nach der Angabe des Reichskanzlers eine im März 1873 mit Frankreich abgeschlossene Convention unter günstigeren Bedingungen hätte abschliessen können, was unser geistreicher Reichskanzler freilich erst nach Verlauf von 3 1/2 Jahren eingesehen hat. »

Falls es mir nun gelingen würde, dem Richter II. Instanz die Ueberzeugung zu verschaffen, dass Fürst B. durch die Erhebung der Landesverraths-Anklage wider den Grafen Arnim einen Act begangen hat, welcher mich unter Zugrundelegung der allgemein anerkannten Merkmale des Begriffs « edel » zu obigem angeblichen Vorwurf eines Mangels an Edelsinn berechtigen würde, so würde darin ein Milderungsgrund für die Straffälligkeit jenes Vorwurfs liegen.

Ob aber die Erhebung der fraglichen Landesverrathsklage ein, jenen Vorwurf rechtfertigender Act gewesen ist oder nicht, darüber enthalte ich mich selbstverständlich jedes Urtheils und werde ich mich demgemäss auch bei der Würdigung jener Landesverrathsklage auf die Feststellung erwiesener Thatsachen beschränken uud es dem Richter II. Instanz resp. dem unbefangenen Leser überlassen, aus diesen Thatsachen den Schluss zu ziehen, ob Fürst B. durch Erhebung der fraglichen Landesverrathsanklage wider folgende beiden Paragraphen des Strafgesetzbuches verstossen habe oder nicht.

§ 164 des Strafgesetzbuches lautet folgendermassen:

« Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft: auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. »

§ 344 des Strafgesetzbuches lautet folgendermassen:

« Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschliesst, wird mit *Zuchthaus* bestraft. »

Sollte der Richter II. Instanz im Zweifel darüber sein, ob die gegen den Grafen Arnim auf Grund des § 92 Nr. 3 des Strafgesetzbuches erhobene Landesverrathsklage auf Veranlassung, resp. mit Genehmigung des Fürsten B. eingeleitet worden ist, oder nicht, so beantrage ich darüber Beweis zu erheben, und zwar durch Vernehmung des Legationsraths Wilke und des Staatsanwalts v. Lucke.

Sollte Fürst B. den Einwand erheben, dass eine Aussage dieser Zeugen über jenen Punkt ein Bruch des Amtsgeheimnisses sein würde, so zweifle ich nicht, dass der Richter II. Instanz diesen Einwand selber gebührend widerlegen wird.

Ob Fürst B., falls die Frage seiner Mit-Urheberschaft bejaht werden wird, als schuldig befunden werden muss, *erstens* den Grafen Arnim wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung angeklagt (§ 164 des Str. G. B.); *zweitens* vorsätzlich zum Nachtheile des Grafen Arnim, dessen Unschuld bekannt war, die Eröffnung einer Untersuchung beantragt zu haben (§ 344 des Str. G. B.), dies sind beides Fragen, deren Entscheidung ich, wie gesagt, dem Richter II. Instanz auf Grund offenkundiger, in officiellen Actenstücken festgestellter Thatsachen anheimstelle.

Demgemäss befinde ich mich in der Lage, dass kein Staatsanwalt und kein Richter des preussischen Staates mich der Verletzung des § 186 des Strafgesetzbuches zeihen kann, welcher die Behauptung der einen Dritten verächtlich machender, nicht erweislich wahrer Thatsachen bestraft, da die

Erweislichkeit derjenigen Thatsachen, auf welche ich mich berufen werde, um dessentwillen nicht bestritten werden kann, weil diese Thatsachen durch officielle, in allen Zeitungen veröffentlichte Actenstücke zur Genüge erwiesen sind.

Beiliegend beehre ich mich, ein Exemplar des im September v. J. im Buchhandel veröffentlichten offenen «Briefes des Grafen Arnim an den Fürsten Bismarck» und ein gedrucktes Exemplar der Landesverrathsklage mit dem Bemerken zu überreichen, dass ich bei Citation von officiellen Aktenstücken und Stellen der Landesverrathsklage auf obige beiden Schriftstücke verweisen werde.

Am 15. März 1873 ist bekanntlich zwischen dem deutschen Reich und Frankreich eine Convention abgeschlossen worden, wodurch die Zahlung der noch fälligen Raten der französischen Kriegschuld und die Bedingungen, unter denen, nach Massgabe dieser Ratenzahlungen, das französische Gebiet geräumt werden sollte, festgestellt wurden.

Als Fürst B. den Abschluss dieser Convention dem damals versammelten Reichstage verkündete, wurde diese Verkündigung mit einem Beifalle beantwortet, dessen Zeuge ich war.

Graf Arnim, welcher zu jener Zeit Botschafter in Paris war, hatte mit Frankreich die Verhandlungen zu führen gehabt, welche mit dem Abschluss jener so beifällig aufgenommenen Convention endigten.

Im Jahre 1876, also nach Verlauf von 3 Jahren, veranlasst nun Fürst B. eine Landesverrathsklage wider den Grafen Arnim, und zwar auf Grund des § 92, Nr. 3 des Strafgesetzbuches,

Wonach derjenige, welcher ein ihm von Seiten des deutschen Reichs aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung vorsätzlich zum Nachtheile des deutschen Reichs führt, mit Zuchthaus bestraft wird.

Zwar hatte Fürst B. schon vor Abschluss der vom Grafen Arnim geführten Verhandlungen, d. h. also vor dem 15. März 1873 letzterem dieselben Vorwürfe, wie in der 3 Jahre später erhobenenen Landesverrathsklage gemacht, und in Folge dieser Vorwürfe hatte Graf Arnim sich in der bereits er-

wähnten Immediateingabe an S. Maj. den Kaiser d. d. 8. April 1873 über diese Vorwürfe beschwert und eine Untersuchung über die Berechtigung der vom Fürsten B. gegen ihn erhobenen Vorwürfe verlangt.

Damals aber hatte Fürst B. es weder für gut befunden, die vom Grafen Arnim beantragte Untersuchung zu veranstalten, noch auch die Landesverrathsklage einzuleiten.

Damals war Graf Arnim allerdings noch nicht in der Lage, im Auslande leben zu müssen, so dass seine, für die erfolgreiche Vertheidigung gegen eine Landesverrathsklage unerlässliche Anwesenheit in Berlin möglich gewesen wäre.

Thatsache ist, dass Fürst B. die Landesverrathsanklage erst nach Verlauf von drei Jahren eingeleitet hat.

Thatsache ist, dass diese Einleitung zu einer Zeit geschah, als Aussicht vorhanden war, dass Graf Arnim zu seiner Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshof in Berlin nicht persönlich würde erscheinen können, und somit ein Contumacial-Urtheil gegen ihn ergehen würde.

Wenn ich dem Richter die völligste Freiheit in der Würdigung dieser Thatsachen gewähre, so glaube ich, dass die Gewährung dieser Freiheit nicht den objectiven Thatbestand einer Beleidigung des Fürsten B. bilden kann.

Nach dem oben citirten § 95, N° 3 des Straf-G.-B., wäre Graf Arnim allerdings in dem Falle des Landesverraths schuldig gewesen, wenn er das ihm aufgetragene Staatsgeschäft, eine Convention mit Frankreich abzuschliessen, vorsätzlich zum Nachtheile Deutschlands geführt haben würde.

Worin besteht nun nach der Anklageschrift der Nachtheil welchen Graf Arnim durch seine Leitung der Verhandlung mit Frankreich dem deutschen Reich zugefügt haben soll?

Dieser Nachtheil soll, wie die Anklageschrift vorgibt, darin bestanden haben, dass er *erstens* die Verhandlungen instructionswidrig in die Länge gezogen und *zweitens* die Erfüllung der Forderung Deutschlands, Belfort bis zur Zahlung der letzten Kriegssteuerrate zu behalten, absichtlich vereitelt habe.

In dem Conventions-Entwurf, auf dessen Basis Graf Arnim am 3. März 1873 mit Frankreich zu unterhandeln den Auftrag

erhielt, war nämlich eine Bestimmung enthalten, wonach die französische Festung Belfort erst nach Zahlung der letzen Rate der Kriegscontribution geräumt werden sollte. Es war sogar die Occupation Belforts bis zu diesem Zeitpunkte in derjenigen an den Grafen Arnim erlassenen Instruction, welche den ihm zugefertigten Conventions-Entwurf begleitete, von dem Fürsten B. als *conditio sine qua non* für das Zustandekommen der Convention bezeichnet worden. In dieser vom 3. März 1873 datirten Instruction des Fürsten B. heisst es :

« Dass wir Belfort bis zur vollständigen Zahlung der Kriegskostenentschädigung behalten, ist für uns eine politische Nothwendigkeit, und bitte ich Ew. Excellenz (der französischen Regierung gegenüber) keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass dieser Punkt ein für das Gelingen einer Verständigung unbedingt entscheidender ist » (Anklage S. 19).

Die Anklageschrift beschuldigt nun den Grafen Arnim, er habe es vorsätzlich vereitelt, dass diese in dem Conventions-Entwurf enthaltene Forderung, wonach Belfort bis zur Zahlung der letzten Rate der Kriegscontribution in den Händen Deutschlands bleiben solle, von Frankreich bewilligt wurde, und in der dem Grafen Arnim zur Last gelegten Vereitelung dieser von Deutschland aufgestellten Forderung erblickt Fürst B. nach Verlauf von drei Jahren eine Benachtheiligung des deutschen Reiches.

Von vornherein muss sich jeder Mensch die Frage stellen, weshalb denn Fürst B., ohne dessen Einwilligung keine definitive Convention mit Frankreich rechtsgültig abgeschlossen werden konnte, die Convention vom 15. März 1873 unterschrieben hat, in welcher seine so peremptorische Forderung, dass Belfort bis zu obigem Termin in unsern Händen bleiben solle, keine Berücksichtigung fand?

Wenn ein Minister des Auswärtigen einem Gesandten eine bestimmte Forderung als *conditio sine qua non* für den Abschluss eines Vertrages bezeichnet hat, und der dem Minister des Auswärtigen zur Ratification vorgelegte Vertrag diese Bestimmnng nicht enthält, so steht es dem Minister frei, seine Unterschrift zu verweigern.

Wesshalb Fürst B. von dieser Befugniss keinen Gebrauch gemacht hat, ist um so unbegreiflicher, als er nachträglich den Wegfall jener Bestimmung betreffs Belfort als eine landesverrätherische Benachtheiligung Deutschlands erklärt hat.

Am 2. März 1873 telegraphirt Fürst B. dem Grafen Arnim, es seien die von Deutschland gestellten Bedingungen als ein Ganzes zu betrachten, welches, « à laisser ou à prendre » sei, indem er hinzufügt *wenn nicht, nicht. Wir können es abwarten*, d. h. also: wenn Frankreich unsere Bedingungen nicht sammt und sonders incl. der Bedingung betreffs Belfort annehme, so könne kein Vertrag zu Stande kommen und es würde dann alles beim Alten bleiben, wobei sich Deutschland sehr wohl befinden würde.

Warum, so muss sich Jeder fragen, unterzeichnet nun aber Fürst B. einige Tage später, d. h. am 15. März einen Vertrag, worin die für Deutschland angeblich so nachtheilige Bestimmung enthalten ist, dass wir Belfort früher räumen sollen, als es vom Fürsten B. ursprünglich so peremptorisch verlangt wurde?

Dem sei nun wie ihm wolle, Fürst B. macht für das von ihm selber im Jahre 1873 genehmigten Aufgeben Belforts den Grafen Arnim verantwortlich, und zwar nach Verlauf von drei Jahren und behauptet, dass Graf Arnim sich der darin liegenden Benachtheiligung Deutschlands bewusst gewesen sei. Ausser diesem Vorwurf macht die Anklageschrift dem Grafen Arnim noch einen *zweiten* Vorwurf, nämlich den, die ihm behufs Abschluss obiger Convention vom 15. März aufgetragenen Verhandlungen vorsätzlich zum Nachtheil des deutschen Reichs verschleppt zu haben. Beide Vorwürfe hatte Fürst B., wie oben bemerkt, dem Grafen Arnim bereits während der Verhandlungen im März 1873 gemacht. Graf Arnim hatte demgemäss, wie oben bemerkt, sofort in einer an S. M. den Kaiser gerichteten Eingabe vom 8. April eine Untersuchung über die Berechtigung dieser beiden Vorwürfe beantragt.

Diese Untersuchung scheiterte an dem Widerstande des Fürsten B. (S. Anmerkung.) *

Erst nach Verlauf von 3 Jahren, zu einer Zeit, wo Graf Arnim sich im Auslande befand, wird auf Grund jener beiden Vorwürfe die Landesverrathsklage gegen ihn erhoben und von der Anklageschrift folgendermassen formulirt (Anklage S. 25) :

« Dem Angeklagten, welchem die Verhältnisse genau bekannt waren, konnte gar nicht entgehen, welchen Nachtheil für Deutschland das *Aufgeben Belforts und die Verzögerung des Vertragsabschlusses* nach sich zog. Welcher Beweggrund den Angeklagten bei seinem Verfahren geleitet hat, ist durch die Voruntersuchung nicht völlig klar gestellt.

Sei es, dass ihn Ungehorsam und Unbotmässigkeit gegen die Anordnungen seines Vorgesetzten, mit welchem er sich *bereits in Zwiespalt* befand, oder der Wunsch, den Präsidenten Thiers *beseitigt zu sehen*, gegen dessen Präsidentschaft er eingenommen war, oder endlich *Eigennutz*, wie *mehrfach* angeregt ist, geleitet haben, für die rechtliche Beurtheilung der Strafthat an sich bleibt der Beweggrund einflusslos.

Demgemäss und auf Grund des Beschlusses des Königlichen Kammergerichts, Anklage-Senat für Staatsverbrechen, vom 23. März 1876 wird

der Graf Harry von Arnim angeklagt:

« im Auslande 1873 vorsätzlich ein ihm von Seiten des deutschen Reichs aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil des deutschen Reichs geführt zu haben. »

In diesem Schlusspassus der Anklageschrift beschuldigt Fürst B. den Grafen Arnim, wie bereits bemerkt, *erstens* die ihm aufgetragenen Verhandlungen verschleppt, und *zweitens* die provisorische Occupation Belfort's vereitelt zu haben.

Bevor ich auf diese beiden Anklagepunkte, von denen laut

---

* *Anmerkung des Herausgebers:*

Die dem Fürsten B. zugefertigte Beschwerdeschrift des Grafen Arnim beantwortet Fürst B. mit dem mehrfach erwähnten Schreiben an S. Maj. den Kaiser vom 14. April, worin er *erstens* verlangt, dass die Beschwerdeschrift, bevor er sie widerlegen würde, bei ihm selber eingereicht werden müsse, und *zweitens* behauptet, Graf Arnim verletze seine Amtspflichten aus Eigennutz, wenn sich die Gelegenheit dazu darbiete, und, er sei von England als notorischer Lügner gebrandmarkt worden.

Anklageschrift ein jeder für sich den Gegenstand eines objectiven Thatbestandes des Landesverraths bilden zu sollen scheint, näher eingehe, erlaube ich mir schon im Voraus den Richter darauf aufmerksam zu machen, dass in der Anklageschrift von denjenigen offiziellen Aktenstücken, auf welche die Anklageschrift sich zum Beweise der Schuld des Grafen Arnim beruft, grade diejenigen Stellen ausgelassen sind, aus welchen die Unschuld des Grafen Arnim schlagend hervorgeht.

Es sind also dadurch dem in contumaciam erkennenden Richter wichtige, dem Urheber der Anklageschrift bekannte *thatsächliche* Momente verschwiegen worden, deren Kenntniss ihn zur Freisprechung des Grafen Arnim hätte bewegen müssen. Die zahlreichen Fälle, in denen die Anklageschrift sich einer solchen Unterdrückung entscheidender Stellen offizieller Aktenstücke schuldig gemacht hat, werden im Laufe meiner Darstellung an geeigneter Stelle Erwähnung finden.

Was nun die dem Grafen Arnim zur Last gelegte Verschleppung der Verhandlungen betrifft, so sagt die Anklage folgendes :

« *Das ganze Verhalten des Angeklagten bei der Führung des ihm aufgetragenen Staatsgeschäfts zeigt, dass er absichtlich dasselbe gegen seine Instruction eingeleitet und in der Weiterverführung verschleppt hat.* » (Anklage S. 21.)

Welches ist nun das actenmässig nachweisbare Verhalten des Angeklagten gewesen?

In der vom Grafen Arnim bereits im Jahre 1872 mit Frankreich abgeschlossenen Convention vom 29. Juni 1872, war abgemacht worden, dass die Zahlung der noch restirenden Rate der Kriegsschuld im Betrage von 3 Milliarden am 1. März 1875 stattfinden sollte, und dass die vollständige Räumung Frankreichs erst *nach* Tilgung dieser Restschuld erfolgen solle.

Indessen war in obiger Convention vom 29. Juni 1872 der französischen Regierung die Befugniss vorbehalten, besagte Restschuld *auch vor* dem obligatorischen Fälligkeits-

termin, d. h. also vor dem 1. März 1875, abtragen zu dürfen und dadurch eine frühere Räumung Frankreichs zu bewirken.

Herr Thiers gab nun dem Grafen Arnim, im Februar 1873, den Wunsch zu erkennen, dass er von obiger Befugniss Gebrauch machen wolle, ein Wunsch der auf der ganz richtigen Annahme beruhte, dass die daraus für Frankreich erwachsenden Vortheile dem Bestande seiner Präsidentschaft zu Gute kommen würden.

Graf Arnim *beeilte* sich nun von diesem Wunsche des Herrn Thiers den Fürsten B. ungesäumt in Kenntniss zu setzen.

Aus diesem Bericht des Grafen Arnim an den Fürsten B. vom 7. Febr. 1873 geht hervor:

Dass Graf Arnim aus eigenem Antriebe bei dem Fürsten B. die Frage in Anregung gebracht hat, ob nicht ungeachtet der militärischen Vortheile, welche der im Juni 1872 geschaffene Zustand für uns hatte, eine raschere Räumung der französichen Departements unseren Interessen entspreche und im Interesse dauerhaften Friedens wünschenswerth sei.

Aus der Eile, womit Graf Arnim in seinem Bericht vom 7. Februar 1873 dem Reichskanzler Kenntniss gab von dem Wunsche des Präsidenten, einen für die Erhaltung seiner Machtstellung vortheilhaften Vertrag mit Deutschland abzuschliessen, folgt, dass Graf Arnim nicht die ihm in der Anklageschrift unterschobene Absicht hatte, *den Präsidenten Thiers beseitigt zu sehen.*

Dass es der Bericht des Grafen Arnim vom 22. Februar gewesen ist, welcher die Anregung zu denjenigen Verhandlungen gegeben hat, die, um dem Wunsch des Herrn Thiers zu entsprechen, von dem Fürsten B. eingeleitet wurden, dies verschweigt die Anklageschrift, während ein vom Fürsten B. am 2. März an den Grafen Arnim gerichtetes Telegramm dies zugesteht, indem aus diesem Telegramm vom 2. März hervorgeht, dass Fürst B. S. Maj. dem Kaiser den obigen Bericht des Grafen Arnim mitgetheilt und Fürst B. auf Grund des Arnim'schen Berichtes von S. Maj. die Ermäch-

tigung erhalten hat, entsprechende Verhandlungen mit Frankreich einzuleiten.

Besagtes Telegramm vom 2. März benachrichtigt den Grafen Arnim, dass am folgenden Tage per Courier ein *Project* zu einer mit Frankreich abzuschliessenden Convention von Berlin nach Paris abgehen würde, ein Project, welches S. Maj. der Kaiser nach *Kenntnissnahme des Arnim'schen Berichtes* genehmigt habe.

Obiges Telegramm lautet wörtlich wie folgt:

« Ich habe Ihren Bericht vom 22. Februar dem Kaiser vorgelegt und werde E. E. ein Conventionsprojekt und die Ermächtigung *auf Basis desselben* zu unterhandeln, morgen mit Courier schicken. Wir machen folgende Vorschläge:

« Es erfolge Abzahlung der 4. Milliarde bis 10. Mai, die Zahlung der fünften dagegen in vier gleichen Raten, nämlich am 1. Juni, am 1. Juli, am 1. August und 1. September; Räumung des zweiten Departements erfolgt nicht im Mai, aber die der vier Departements nach Zahlung der Hälfte der fünften Milliarde, also Anfang Juli. *Räumung von Belfort findet erst nach vollständiger Zahlung, also September statt.* (gez.) von Bismarck. »

Dieses Telegramm vom 2. März enthält einestheils die vorläufige Anzeige, dass Tags darauf ein Project zu einer mit Frankreich abzuschliessenden Convention abgehen würde und anderntheils die Mittheilung des wesentlichen Inhalts jenes angekündigten Projects, insbesondere auch die Mittheilung der vom Fürsten B. aufgestellten Forderung, dass Belfort *nicht* eher geräumt werden solle, als der letzte Heller der Kriegsschuld bezahlt sei.

Nach Erwähnung obigen Telegramms vom 2. März erwähnt die Anklageschrift eines anderen, welches Graf Arnim unmittelbar nach Empfang dieses Telegramms an den Fürsten B. gerichtet hat, und worin er den Fürsten B. ersuchte, den Inhalt des ihm vom Fürsten B. angekündigten Conventionsprojectes *geheim* zu halten, weil dessen Geheimhaltung den Erfolg der Verhandlungen bedinge.

Dieses Verlangen des Grafen Arnim, die Verhandlungen geheim zu halten, fand indessen beim Fürsten B. kein Gehör und Fürst B. benachrichtigte den Grafen Arnim durch das

folgende Telegramm, dass es überflüssig sei, die Bedingungen Deutschlands geheim zu halten:

Berlin, den 2. März 1873.

Dem Grafen von Arnim

Paris. No. 7.

« Es ist die Sache gar nicht geheim zu behandeln; es sind unsere Vorschläge à prendre ou à laisser; dem französischen Botschafter habe ich von dem Hauptinhalte bereits Mittheilung gemacht, und ich habe auch keinen Zweifel daran, dass sie bereitwillig angenommen werden. Wenn nicht, denn nicht. *Wir können es abwarten.* (Siehe Anmerkung.)*

(gez.) Bismarck. »

Da indessen in der Anklageschrift diese Divergenz der Ansichten nicht als Beweismaterial für die Schuld des Grafen Arnim verwandt wird, so bedarf es keines näheren Eingehens auf diese Divergenz. (Siehe Seite 18 der Anklage.)

Nachdem Graf Arnim obiges Telegramm vom 2. März, worin ihm der wesenliche Inhalt des für den 4. März angekündigte Conventionsprojectes im Voraus mitgetheilt wurde, empfangen hatte, wartete er nicht das Eintreffen dieses Conventionsprojectes ab, sondern begab sich bereits am fol-

---

* *Anmerkung.* Hier haben wir ein sehr interessantes, obwohl unscheinbares Factum zu constatiren. In der Anklageschrift, welche der Oberstaatsanwalt auf Bismarck's Veranlassung verfasst hat, um Arnim des Landesverraths zu beschuldigen, wird Bezug auf dies Telegramm genommen. Aber die Anklageschrift giebt einen *falschen Auszug* desselben. Sie sagt, das Telegramm schliesse mit den Worten: « Wenn nicht, denn nicht. » Dies ist unwahr. Es schliesst mit den Worten: « *Wir können es abwarten.* »

Wenn diese Aenderung ganz unabsichtlich ist, so ist sie doch mindestens eine unentschuldbare Nachlässigkeit.

Die Anklageschrift beschuldigt den Grafen Arnim nämlich, den Abschluss der Convention verzögert zu haben. Es ist nun im höchsten Grade auffallend, dass der Oberstaatsanwalt aus einem Telegramme, welches er wörtlich zu citiren sich den Anschein giebt, *gerade die unbequemen Worte fortlässt, die beweisen würden, dass dem Fürsten B., als dem Leiter der Politik, noch am 2. März mit Recht ein langsamer Gang der Verhandlungen vollständig gleichgültig war.*

genden Tage, d. h. schon am 3. März zum Präsidenten, um mit ihm eine Besprechung zu halten.

Bei dieser am 3. März zwischen dem Grafen Arnim und dem Präsidenten in Versailles stattgefundenen Unterredung liess Graf Arnim bei dem Präsidenten gar keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die laut obigen Telegramms im Voraus angekündigte Forderung des Fürsten B. betreffs der Occupation Belfort's als *conditio sine qua non* für das Zustandekommen eines neuen Vertrages zu betrachten sei.

Diese Forderung des Fürsten B., dass Deutschland Belfort bis zur vollständigen Tilgung der Kriegsschuld besetzt halten müsse, war freilich nach der Ansicht des Präsidenten den Franzosen um dessentwillen höchst unwillkommen, weil die Franzosen die Besorgniss hegten, Deutschland habe die geheime Absicht, Belfort selbst nach vollständiger Tilgung der Kriegsschuld nicht wieder herauszugeben.

Da indessen dem Präsidenten von dem Grafen Arnim klar gemacht wurde, dass in diesem Punkte vom Fürsten B. gar keine Concession gemacht würde, so begnügte sich Herr Thiers damit, den Wunsch zu äussern, dass die Forderung betreffs Belfort in einem Separatartikel festgesetzt werden möge, *weil es ihm darauf ankomme, die betreffende Bestimmung recht klar zu formuliren.*

Diesem Wunsch des Herrn Thiers zu widersprechen, fand Graf Arnim mit Recht keine Veranlassung, da es durchaus gleichgültig war, ob die Bismarck'sche Forderung in einem der Artikel des Hauptvertrages oder aber in einem Separatvertrage erfüllt wurde.

Graf Arnim hat es nicht unterlassen, den Fürsten B. von diesem unverfänglichen Wunsche des Präsidenten und den diesem Wunsche zu Grunde liegenden Motiven in einem Bericht vom 8. März Kenntniss zu geben.

Die Anklageschrift verschweigt indessen die betreffende Stelle dieses Berichtes.

Die Anklageschrift beschuldigt nämlich den Grafen Arnim, er habe dadurch, dass er dem Wunsche des Präsidenten, über Belfort in einen Separatartikel zu stipuliren, nachkam, in dem Präsidenten *absichtlich die Ansicht erweckt, dass*

auf die Bedingung betreffs Belfort deutscherseits kein besonderes Gewicht gelegt würde. (Siehe S. 21 der Anklageschrift.)

Mit der Erweckung dieser irrthümlichen Ansicht habe, so behauptet die Anklageschrift, Graf Arnim bezweckt, Herrn Thiers zum Widerstand gegen die Bismarck'sche Forderung zu verleiten, und dieser, angeblich von Graf Arnim hervorgerufene Widerstand soll dann die Ursache gewesen sein, dass Fürst B. auf seine ursprünglich so peremtorische Forderung, Belfort bis zum Sept. 1873 zu occupiren, habe verzichten müssen.

Hätte die Anklageschrift den in contumaciam erkennenden Staatsgerichtshof mit der betreffenden Stelle des Arnim'schen Berichts bekannt gemacht, worin die Bereitwilligkeit des Herrn Thiers die Bismarck'sche Forderung anzunehmen berichtet wurde, so hätte der Staatsgerichtshof den Grafen Arnim unfehlbar von der Beschuldigung freigesprochen, dass er in den Präsidenten Thiers *absichtlich* die Ansicht zu erwecken gesucht habe, dass auf die Bedingung Belforts deutscherseits kein Gewicht gelegt würde.

Die bezügliche Stelle des Arnim'schen Berichtes vom 8. März lautet wörtlich wie folgt:

« Der Präsident wünscht ausserdem über die Evacuation Belfort's in einem besondern Artikel zu stipuliren; er sagte, dass Niemand in Frankreich an die Rückgabe Belfort's glauben wolle. Es komme ihm daher *darauf an, die betreffende Bestimmung recht klar zu formuliren. Er schlägt folgende Fassung vor:* « L'arondissement et la place de Belfort devront être évacués le 5 septembre, étant bien entendu que le paiement du dernier solde de 250 millions ainsi que des intérêts dûs et l'évacuation de Belfort s'opéreront simultanement. » (Siehe Anmerkung.) *

---

* *Anmerkung des Herausgebers:*

Mit obiger, von Herrn Thiers selber vorgeschlagenen und dem Fürsten B. am 8. März mitgetheilten Fassung für die vom Fürsten B. aufgestellte Forderung vergleiche man die vom Fürsten B. dem Grafen Arnim angegebene Fassung der entsprechenden Bestimmung des Art. 3 des Conventionsentwurfs: « Die Räumung des Arrondissement Belfort wird nach Zahlung der am 1. Sept. 1873 fälligen 250 Millionen und Zinsen erfolgen. »

dies wird in der Anklageschrift zugegeben. Es heisst daselbst (Seite 19):

« Zum Artikel 5, welcher die Neutralisirung der geräumten Departements bis zum Zeitpunkte der vollständigen Räumung des französischen Gebiets festsetzt », ist folgender Vermerk hinzugesetzt:

« In Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 22. v. Mts. wird unterstellt, dass diese Neutralisirung bis zum 1. März k. J. auszudehnen sei.

« Dass eine entsprechende Verpflichtung Frankreich's erwünscht sein würde, ist unverkennbar, und ich nehme keinen Anstand Ew. Excellenz zu ermächtigen, dieselbe zu verlangen, wenn Sie dieses Zugeständniss für erreichbar halten. »

Hätte nun Graf Arnim dem Präsidenten von vornherein das Ganze des Conventionsentwurfs buchstäblich mitgetheilt, aus dessen Artikel 5 hervorging, dass Fürst B. sich mit der in diesem Artikel *nur* bis zum 1. September festgesetzten Neutralisation der genannten 4 Departements zufrieden geben würde, so konnte, nachdem Herr Thiers dadurch zum Widerstand gegen jede weitergehende Forderung aufgefordert worden wäre, Graf Arnim schlechterdings nicht einmal mehr, wenigstens nicht ohne sich lächerlich zu machen, den Versuch anstellen, Herrn Thiers zu dem weitergehenden Zugeständniss zu bewegen, dessen Erreichung Fürst B. in seinem obigen Vermerk selber als wünschenswerth bezeichnet hatte.

Wie bereits bemerkt, macht Fürst B. dem Grafen Arnim in der Anklageschrift ein Verbrechen daraus, dass er es unterlassen habe, dem Präsidenten den ganzen Conventionsentwurf ohne Verzug buchstäblich mitzutheilen.

Denselben Vorwurf hatte Fürst B. dem Grafen Arnim bereits kurz vor dem am 15. März stattgefundenen Schluss der Verhandlung gemacht, und darauf dem Angeklagten die weiteren Verhandlungen entzogen und dieselben nach Berlin verlegte, wie dies auch in der Anklageschrift hervorgehoben wird.

Graf Arnim beschwerte sich über diesen Vorwurf sofort in seiner an S. Majestät gerichteten oben erwähnten Immediateingabe vom 8. April 1877, worin er eine sofortige Un-

tersuchung über obigen vom Fürten B. ihm gemachten Vorwurf beantragte.

Fürst B. verhinderte indessen damals die Veranstaltung dieser Untersuchung. Erst als Graf Arnim im Ausland weilte, wurde ihm in einer Landesverrathsklage ein Verbrechen daraus gemacht, dass er dem Präsidenten nicht sofort « das Ganze » des Conventionsentwurfs buchstäblich mitgetheilt habe.

Gesetzt den Fall, Graf Arnim wäre einem solchen Verlangen nachgekommen und hätte dem Präsidenten nicht nur den Artikel 5, woraus hervorging, dass Fürst B. die Neutralisation der fraglichen Departements *nur* bis zum 1. September 1873 verlangte, sondern auch den Vermerk zu diesem Artikel mitgetheilt, wonach Graf Arnim wenigstens versuchen sollte, Herrn Thiers ein weitergehendes Zugeständniss, d. h. die Verlängerung jenes Termins bis zum 1. März 1874 abzulocken, hätte Graf Arnim nicht sofort seiner diplomatischen Funktionen enthoben werden müssen, da er sich keines zweckwidrigeren, alberneren Verfahrens hätte schuldig machen können?

Aus Gesagtem geht unwiderleglich hervor, dass Graf Arnim nicht nur nicht die Pflicht hatte, den fraglichen Conventionsentwurf Herrn Thiers seinem ganzen Inhalte nach *mit*zutheilen, und zwar, weil er nur die Instruction erhalten hatte, *auf Basis des Entwurfs* zu unterhandeln, sondern sogar die Pflicht hatte, das Ganze des Entwurfs *nicht* mitzutheilen, da er dadurch die Erreichung dessen, was der Reichskanzler als wünschenswerth bezeichnet hatte, vereitelt haben würde.

Als Graf Arnim, wie erwähnt, am 4. März Abends den Conventionsentwurf nebst Instruction erhalten hatte, verfertigte er noch an demselben Abend einen Auszug dieses Conventionsentwurfes und zwar in französischer Sprache.

Und doch wird Graf Arnim beschuldigt, die Verhandlungen verschleppt zu haben?

Da in dem Originalentwurf, wie bemerkt, der 1. September 1873 als Endtermin für die Neutralisation der erwähnten 4 Departements bezeichnet war, während nach dem

Vermerk zu diesem Artikel Graf Arnim ermächtigt war, die Neutralisation bis zum 1. März 1874 zu verlangen, so nahm er in dem von ihm verfertigten französischen Auszuge aus dem Originalentwurf die entsprechende Aenderung vor, da er gedachte, mit diesem französischen Auszug sich des folgenden Tages zum Präsidenten zu begeben, und der Präsident nicht erfahren durfte, dass, wie aus dem Originalentwurf hervorging, Fürst B. bereit war, die Neutralisation schon am 5. September 1873 aufhören zu lassen.

Die zweite Abweichung vom Originalentwurf, den dieser französische Auszug enthielt, war die, dass der Artikel des Originalentwurfs, betreffs Belfort, in dem Auszug keine Aufnahme fand.

Graf Arnim hielt es nämlich um dessentwillen für überflüssig, diesen Artikel in den französischen Auszug aufzunehmen, weil, wie oben erwähnt, Herr Thiers ihm bei seiner ersten Unterredung den Wunsch kund gegeben hatte, die Bestimmung betreffs Belfort in einem Separatartikel aufzunehmen.

Dieser französische Auszug, welchen Graf Arnim beim Präsidenten am 5. März zurückliess, ist nun das *einzige* Beweisstück, mit Hülfe dessen Fürst B. es unternommen hat, den Grafen Arnim zu beschuldigen, dass er in landesverrätherischer Weise in Herrn Thiers absichtlich die falsche Ansicht erweckt habe, dass deutscherseits *kein* Werth auf Belfort gelegt würde, und diese angeblich vom Grafen Arnim hervorgerufene falsche Ansicht des Präsidenten über den Werth den Fürst B. auf die Occupation Belfort legte, wird dann von Fürst B. als Grund dafür angegeben, dass Belfort deutscherseits hat aufgegeben und Verdun ihm substituirt werden müssen.

War doch für den Fürst B. nichts leichter, als den Präsidenten Thiers über die angebliche Irrthümlichkeit seiner Ansichten zu bedeuten.

Wir wissen, dass Graf Arnim den Artikel betreffs Belfort *nur* deshalb in dem Auszug ausgelassen hat, weil Herr Thiers darüber in einem Separatartikel zu stipuliren wünschte.

Dass Herr Thiers in einem Separatartikel zu stipuliren

wünschte, das wusste aber auch Fürst B., und zwar wusste er es — und auf diesen Punkt bitte ich den Richter II. Instanz ganz besonders zu achten — *bevor* er die Landesverrathsklage verfassen liess.

Ich wiederhole die bereits oben citirte Stelle des dem Fürsten B. bekannten Arnim'schen Bericht vom 8. März, aus welchem hervorgeht, dass Thiers der Bismarck'schen Forderung in einem Separatartikel nachzukommen wünschte.

« Der Präsident wünscht ausserdem über die Evacuation Belfort's in einem besonderen Artikel zu stipuliren. Er sagte, dass Niemand in Frankreich an die Rückgabe Belfort's glauben wolle. Es käme ihm daher darauf an, die betreffende Bestimmung *recht klar zu formuliren.*

Er schlägt folgende Fassung vor : »

Thatsache ist nur, wie bereits oben erwähnt, dass Fürst B. diese Stelle des Arnim'schen Berichts in der Anklageschrift *nicht* hat aufnehmen lassen.

Thatsache ist, dass der Staatsgerichtshof aus dieser Stelle entnommen haben würde, dass Graf Arnim bei dem Weglassen des Belfort betreffenden Artikels nicht etwa die ihm vom Fürsten B. zugeschriebene Absicht gehabt, den Präsidenten über das Gewicht zu täuschen, welches deutscherseits auf Belfort gelegt wurde, sondern nur die Absicht hatte, dem Wunsche des Herrn Thiers gemäss in einem besonderen Artikel stipuliren zu lassen.

Es wünschte Herr Thiers, wie aus obiger Stelle des unterdrückten Arnim'schen Berichts hervorgeht, dass die Bestimmung betreffs Belfort ganz besonders klar formulirt werden möge, und deshalb wünschte er darüber einen Separatartikel abgefasst zu sehen.

Aus der laut obigem Bericht für diesen Separatartikel vorgeschlagenen, und zwar von Herrn Thiers selber vorgeschlagenen Fassung, geht zur Evidenz hervor, dass Herr Thiers sogar durchaus bereit war, die Forderung des Fürsten B., betreffs Belfort, buchstäblich, vollständig und in ihrem ganzen Umfange anzunehmen. Die im Arnim'schen Bericht dem Fürsten B. gemeldete, von Herrn Thiers vorgeschlagene Fassung lautet wie folgt :

L'arrondissement et la place de Belfort devront être évacués le 5 septembre, étant bien entendu que le payement du dernier solde de 250 millions ainsi que des intérêts dûs et l'évacuation de Belfort s'opéreront simultanément.

Diese Fassung ist *gleichlautend* mit der entsprechenden Stelle des Art. III des Conventionsentwurfes.

Dieser Artikel lautet in seinem Schlusssatze folgendermassen :

Die Räumung des Arrondissement Belfort wird nach Zahlung der am 1. Sept. 1873 fälligen 250 Millionen Franken und Zinsen erfolgen.

Dadurch nun, dass obige Stelle des Arnim'schen Berichts vom 8. März in der Anklageschrift unterdrückt worden ist, wurde der in contumaciam erkennende Staatsgerichtshof im Dunkeln gelassen, über dasjenige actenmässig nachweisbare Motiv, welches den Grafen Arnim bewogen hatte, die Bestimmung betreffs Belfort nicht in dem von ihm gefertigten französischen Auszug aufzunehmen.

Hätte der Staatsgerichtshof Kenntniss gehabt von obiger, von Herrn Thiers für den fraglichen Separatartikel vorgeschlagenen Fassung, woraus er die Ueberzeugung gewinnen musste, dass Herr Thiers sich in die Bismarck'sche Forderung betreffs Belfort zu fügen völlig bereit war, dann hätte der Staatsgerichthof dem Grafen Arnim unfehlbar von der vom Fürsten B. erhobenen Anklage freigesprochen, dass er Herrn Thiers zum Widerstande gegen die Belfort betreffende Bismarck'sche Forderung selber verleitet habe, ein Widerstand, den Graf Arnim, wie die Anklageschrift vorgibt, bei Herrn Thiers dadurch erweckt haben soll, dass er in dem bewussten französischen Auszuge die Bestimmung betreffs Belfort ausgelassen habe, wodurch in Herrn Thiers die Ansicht entstanden sein soll, dass deutscherseits kein Gewicht auf Belfort gelegt würde.

Dass Graf Arnim nicht einmal selber an die Möglichkeit einer Concession betreffs der Bismarck'schen Forderung gedacht hat, dies geht ferner aus einem andern dem Fürsten B.

ebenfalls bekannten Document, nämlich aus folgendem an den Fürsten B. gerichteten Telegramm vom 8. März hervor:

« Es ist », telegraphirt Graf Arnim, « die Occupation von Belfort bis nach vollständiger Liquidation der Kriegsentschädigung der Punkt, welchen die *persönlichen* Gegner des Präsidenten benutzen, um das *Verdienst* desselben zu verkleinern, und sie können das um so eher, als Belfort in der Vorstellung der Menge eine legendenhafte Bedeutung hat. *Da in Bezug auf Belfort natürlich keine Concession gemacht werden kann,* so erlaube ich mir die Bitte, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, mit der Räumung der 4 Departements schon am 15. Mai, falls die vierte Milliarde alsdann bezahlt ist, zu beginnen, mit der Bestimmung, dass sie am 15. Juni beendet sein muss. »

Hieraus folgt, dass Graf Arnim selber nicht einmal an die Möglichkeit einer Concession betreffs Belfort gedacht hat.

Allerdings hat auch hier wieder die Anklageschrift den zweiten Satz des obigen Telegramms (*da in Bezug auf Belfort natürlich keine Concession gemacht werden kann)* unterdrückt, obschon dieser Satz dem Fürsten B. bekannt war, und obschon Fürst B. wissen konnte, dass der in contumaciam erkennende Staatsgerichtshof aus diesem Satz die Ueberzeugung schöpfen musste, dass Graf Arnim nicht einmal selber an die Möglichkeit einer Concession in Betreff Belfort gedacht hat, und dass, wenn er dem Reichskanzler gegenüber die Unmöglichkeit einer solchen Concession *ausdrücklich* betont hat, vernünftigermassen nicht vermuthet werden kann, dass er Herrn Thiers, wie die Anklageschrift behauptet, dazu ermuntert habe, der Bismarckschen Forderung Widerstand zu leisten.

Es begnügt sich indessen die Anklageschrift nicht einmal mit der Unterdrückung des für die Freisprechung des Grafen Arnim so bedeutsamen zweiten Satzes des obigen Telegramms (*da in Bezug auf Belfort natürlich keine Concession gemacht werden kann*), sondern es wird von ihr der klare und deutliche Sinn des ersten Satzes desselben Telegramm's in positiver Weise auf das plumpeste zum Nachtheile des Grafen Arnim gefälscht, eine Fälschung, deren sofortige Wahrnehmung den Staatsgerichtshof wiederum nur dadurch

unmöglich gemacht worden ist, dass die Anklageschrift es unterlassen hat, den von ihr dem Sinne nach gefälschten Satz *wörtlich* zu citiren.

Während nämlich Graf Arnim in dem ersten Satze seines obigen Telegramms vom 8. März dem Fürsten B. meldet, dass die Gegner des Präsidenten Thiers die Bestimmung betreffs Belfort tadeln und zum Nachtheile des Präsidenten ausbeuten würden, behauptet die Anklageschrift, Graf Arnim habe in obigem Telegramm gemeldet, « *die Bestimmung Belforts stosse in Frankreich auf Schwierigkeiten,* » und auf Grund dieser angeblichen Meldung wird dann dem Grafen A. die Absicht unterschoben, dass er den Fürsten B. auf den Widerstand habe vorbereiten wollen, den Graf Arnim selber bei Herrn Thiers hervorzurufen die landesverrätherische Absicht gehabt haben soll (S. 21 der Anklageschrift).

In obigem Satz : « *Es ist die Occupation Belforts derjenige Punkt, welchen die persönlichen Gegner des Herrn Thiers benutzen, um das Verdienst desselben zu verkleinern* » ist offenbar nicht gesagt, dass die Occupation Belfort bei dem Präsidenten selber auf irgendwelche Schwierigkeiten stossen würde, sondern es ist *nur* gesagt, dass die Gegner des Präsidenten eine solche Occupation gegen ihn ausbeuten würden, indem sie dieselbe als eine Gefahr für Frankreich bezeichnen konnten.

Im offenbaren Widerspruch mit dem *handgreiflichen* Sinn des gleichfalls nicht wörtlich wiedergegebenen zweiten Satzes des Arnim'schen Telegramms behauptet nun die Anklageschrift, *Graf Arnim habe in seinem Telegramm vom 8. März aus eigener Initiative gemeldet, dass Belfort's Occupation bis nach vollständiger Liquidation Schwierigkeiten machen würde*, eine Behauptung, den die Anklageschrift allerdings aufzustellen *niemals* hätte *wagen* können, wenn sie obigen Satz des Telegrammes *wörtlich* citirt hätte.

Der darauf bezügliche Passus der Anklageschrift lautet wörtlich wie folgt:

« Darauf schweigt der Angeklagte 3 Tage und meldet erst telegraphisch am 8. März Vormittags, ehe er den Präsidenten Thiers wieder

gesprochen hatte, also aus eigener Initiative, dass Belfort's Occupation bis nach vollständiger Liquidation der Kriegsentschädigung *Schwierigkeiten machen würde*, und macht einen Abänderungsvorschlag. *Dies sollte wohl auf den Widerstand, den der Angeklagte selbst erregt hatte, vorbereiten.* »

Man vergleiche nun damit den obigen Satz des Telegramms des Grafen Arnim:

« Es ist die Occupation von Belfort derjenige Punkt, welchen die persönlichen Gegner des Präsidenten benutzen, um dessen Verdienst zu verkleinern. »

Wie kann man diesen Satz, wie dies die Anklageschrift thut, dahin auslegen, dass Graf Arnim Schwierigkeiten betreffs der Occupation Belfort melde und zwar in *der Absicht*, den Fürsten B. auf den Widerstand vorzubereiten, den Graf Arnim angeblich selber bei Herrn Thiers erregt haben sollte, den er aber thatsächlich niemals erregt hatte?

Hätte die Anklageschrift den obigen Satz wörtlich citirt, so hätte der in contumaciam erkennende Staatsgerichtshof sofort die Ueberzeugung gewonnen, dass die diesen Satz gegebene Auslegung eine *grundfalsche* war.

Dieselbe Ueberzeugung hätte der Staatsgerichtshof auch dann unfehlbar gewonnen, wenn die Anklageschrift es nicht ebenfalls für gut befunden hätte, wie bereits oben erwähnt, den Inhalt des zweiten Satzes des obigen Telegramms sogar vollständig zu verschweigen, worin eben Graf Arnim erklärte, *dass in Bezug auf Belfort natürlich keine Concession gemacht werden könne*, eine Erklärung, die im offenbaren Widerspruch steht mit der Unterstellung der Anklageschrift, dass das Arnim'sche Telegramm vom 8. auf den Widerstand habe vorbereiten sollen, den der Angeklagte bei Herrn Thiers angeblich selber und zwar absichtlich erregt haben soll.

Weder hat Graf Arnim jemals in Herrn Thiers irgend welchen Widerstand gegen die Bismark'sche Forderung erregt, noch auch den Fürsten Bismarck jemals benachrichtigt, dass ein Widerstand seitens des Herrn Thiers zu erwarten sei.

Wenn der Staatsgerichtshof aus der Anklageschrift eine entgegengesetzte Ueberzeugung gewonnen hat, so ist er zu

diesem Irrthum nur dadurch verleitet worden, dass die Anklageschrift *erstens* den Inhalt des ersten Satzes des obigen Arnim'schen Telegramms vom 8. März handgreiflich falsch ausgelegt und *zweitens* den Inhalt des zweiten Satzes vollständig verschwiegen hat.

Ich kehre nun zu jener angeblich verbrecherischen That des Grafen Arnim's zurück, welche darin bestanden haben soll, dass er in dem von ihm am 4. März gefertigten Auszug des Conventionsentwurfes die, Belfort betreffende Bestimmung ausgelassen hat, eine Bestimmung, welche der, mit Herrn Thiers am 2. März getroffenen, bekannten Verabredung gemäss in einem Separatartikel zur Festsetzung gelangen sollte. (Siehe Anm.) *

Die Nichtaufnahme jener Bestimmung schien dem Grafen Arnim um so unverfänglicher, als nach der am 2. März stattgehabten Besprechung mit Herrn Thiers vollständiges Einverständniss darüber bestand, dass Belfort bis zur vollständigen Zahlung der Kriegsschuld in den Händen Deutschlands bleiben müsse, ein Einverständniss, an dem zu zweifeln Graf Arnim dem Fürsten B. niemals den geringsten Anhaltspunkt gegeben hat. (Vergleiche die im Arnim'schen Bericht vom 8. März oben erwähnte, von Herrn Thiers vorgeschlagene Fassung für den Artikel betreffend Belfort.)

Der Verfasser von *Pro Nihilo* macht, wie die Anklageschrift hervorhebt, darauf aufmerksam, dass in dem zwischen Thiers und Arnim obwaltenden, vollständigen Einverständniss bezüglich Belfort eine Rechtfertigung dafür liege, dass Graf Arnim den Artikel des Originalconventionsentwurfs betreffs Belfort in dem französischen Auszug aufzunehmen nicht für nöthig befunden habe.

Das Meisterstück der Logik der Anklageschrift besteht nun darin, dass diese vom Verfasser von *Pro Nihilo* unternommene Rechtfertigung des Grafen Arnim als Belastung für den Grafen Arnim hingestellt wird.

Der betreffende Passus der Anklage lautet wie folgt (S. 20 der Anklageschrift):

---

* *Anmerkung.* Dieser Auszug findet sich S. 85.

« Seine, nämlich des Grafen Arnim Rechtfertigung, die Belfort betreffende Bedingung, sei nicht erwähnt, weil nach den bisherigen Besprechungen zwischen ihm und Herrn Thiers das vollkommenste Einverständniss geherrscht habe über die Besetzung Belfort's bis nach vollständiger Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung, nur sei diese Bedingung H. Thiers unerwünscht gewesen, *wird zur Belastung* des Angeklagten. Denn alsdann musste für den Angeklagten um so mehr ein Grund vorliegen, diese Bedingung *nicht* aus dem Entwurfe wegzulassen, weil durch diese Auslassung nothwendig in dem Präsidenten Thiers die Ansicht entstehen musste, dass auf diese Bedingung deutscherseits kein besonderes Gewicht gelegt werde. »

Aus dem zwischen dem Grafen Arnim und Herrn Thiers vorhandenen, vollkommenen Einverständniss betreffs der dem Herrn Thiers noch so unerwünschten Occupation Belforts, wird hingegen jeder unbefangene Mensch den Schluss ziehen, dass dieses Einverständniss nicht Gefahr lief, schon allein dadurch zerstört zu werden, dass Graf Arnim es unterliess, die, Belfort betreffende Bestimmung in denjenigen Auszug aufzunehmen, welcher dazu bestimmt war, ihm bei seiner bevorstehenden Unterredung mit Thiers die verschiedenen Artikel des Originalentwurfs in's Gedächtniss zurückrufen. Dagegen argumentirt die Anklage laut obiger Stelle folgendermassen (S. 20 der Anklageschrift): Weil zwischen Herrn Thiers und dem Grafen Arnim das *vollkommenste* Einverständniss herrschte über die Bewilligung der Herrn Thiers unerwünschten Occupation Belforts, *desshalb* durfte Graf Arnim diese Bedingung umsoweniger aus obigem Auszug weglassen, weil aus dieser Auslassung *nothwendig* in dem Präsidenten die Ansicht entstehen musste, dass auf diese Bedingung deutscherseits kein grosses Gewicht gelegt würde.

In dem folgenden Passus der Anklageschrift wird nun sogar der genannte Auszug zum Range eines Staatsdokuments erhoben: « Jedenfalls musste dem Angeklagten einleuchten, dass es ausserordentlich gefährlich war, aus seinem Entwurf diese Bedingung nicht zweifellos ersichtlich zu machen, da es schwer war, sich auf seine Vergesslichkeit in dem so wichtigen Staatsdokumente zu berufen. » (S. 21 der Anklage.)

Auch in dieser Stelle wird wieder der Versuch gemacht,

den Staatsgerichtshof zu überzeugen, dass die Bewilligung der Bismarck'schen Forderung dadurch vereitelt worden sei, dass diese Forderung, deren bedingungslose Bewilligung Herr Thiers in Wirklichkeit bereits längst ausdrücklich zugestanden hatte, in dem Auszug, welcher dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassen wurde, keine Erwähnung gefunden hatte.

Um ferner dem Staatsgerichtshof diese Weglassung als ein Staatsverbrechen erscheinen zu lassen, wird dieser von dem Grafen Arnim am 4. März Abends angefertigte Auszug als ein Staatsdokument bezeichnet, während dieser Auszug nur die Bestimmung haben konnte, dem Grafen Arnim bei der auf den folgenden Tag festgesetzten Unterredung mit Herrn Thiers die einzelnen Artikel des Originalentwurfs in's Gedächtniss zurückzurufen. (S. Anm.) *

Was die Anklageschrift mit der in obiger Stelle gemachten Bemerkung bezweckt hat, « es sei schwer gewesen, sich auf eine Vergesslichkeit zu berufen », ist völlig unerklärlich. Graf Arnim brauchte nicht einmal zu einem solchen Vorwande seine Zuflucht zu nehmen, und hat es auch nie gethan, da er stets ausdrücklich versichert hat, dass er jene Bedingung desshalb ausgelassen habe, weil sie dem Wunsche des Herrn Thiers gemäss in einem Separatartikel aufgenommen werden sollte.

Letzteres wusste Fürst B. bevor die Anklageschrift verfasst wurde, da Graf Arnim ihm in seinem bereits oben erwähnten Bericht vom 8. März schreibt:

« *Herr Thiers wünscht über die Evacuation Belfort's in einem besondern Artikel zu stipuliren.* »

Nachdem nun Graf Arnim aus den ihm am 4. März Abends zugegangenen Conventionsentwurf, welcher in sieben Artikeln die Termine der Zahlung der noch restirenden Kriegsschuld und die dem entsprechende Räumung Frankreichs regelte, den bewussten kurzen Auszug in französischer Sprache gefertigt hatte, in welchem Auszuge, mit Ausnahme des, Belfort betreffenden Passus des Art. 3 des Conventions-

* *Anmerkung.* Siehe diesen Auszug S. 85.

wurfs, und abgesehen von der nach der Bismarck'schen Instruction unerlässlich nothwendigen Modification des Art. 5 des Entwurfs (Siehe Anmerkung) *, sämmtliche übrigen Artikel des Entwurfs ihrem wesentlichen Inhalt nach getreu wiedergegeben werden, begab er sich gleich am folgenden Tage, d. h. am 5. März, in dieser Angelegenheit zum zweitenmale zu Herrn Thiers. Er fand denselben indessen krank und unfähig zu einer eingehenden geschäftlichen Unterredung. Nach einer kurzen Besprechung mit dem Präsidenten empfahl sich Graf Arnim und liess den von ihm gefertigten französischen Auszug dem Präsidenten zurück.

(Es empfieht sich an dieser Stelle die Argumente zu beleuchten, vermöge deren der Vertheidiger des Fürsten B., Herr v. Harlessem, Mitarbeiter und Theilhaber der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, den Beweis zu führen sucht, dass Graf Arnim instructionswidrig und landesverrätherisch verfahren sei, indem er die, Belfort betreffende Bestimmung des Bismarck'schen Conventions-Entwurfs aus seinem, dem Herrn Thiers am 5. März übergebenen Auszug weggelassen habe. Wir werden die verschiedenen Stellen der Harlessemschen Schrift wörtlich wiedergeben, denn man muss es lesen, um es glauben zu können. Wie aus dem Bericht des Grafen Arnim an den Fürsten B. vom 8. März hervorgeht, hatte Herr Thiers die Bismarcksche Forderung betreffs Belfort bereits am 3. März, also 2 Tage bevor der Arnim'sche Auszug bei ihm zurückgelassen wurde, vollständig und bedingunglos acceptirt, und sich darauf beschränkt zu wünschen, dass darüber in einem Separatartikel stipulirt weren möge. Die Instruction, welche den Bismarck'schen Conventions-Entwurf begleitete, enthielt nicht die leiseste Andeutung, aus der Graf Arnim hätte schlies-

* *Anmerkung.* In der Bismarck'schen Instruction, welche den Conventions-Entwurf begleitete, wird, wie bereits oben Seite 57 bemerkt worden ist, Graf Arnim ermächtigt, von Herrn Thiers zu verlangen, dass die Neutralisation der zu räumenden 4 Departements, welche nach dem Art. 5 des Conventions-Entwurfs nur bis zum 5. Sept. 1873 dauern sollte, bis zum 1. März 1874 auszudehnen sei. In jener Instruction sagt Fürst B. wörtlich: « Ich nehme keinen Anstand, Ew. Excellenz zu ermächtigen, diese Ausdehnung zu verlangen, wenn Sie dieses Zugeständniss für erreichbar halten. » Dieser Instruction gemäss war Graf Arnim nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, in seinem Auszuge die entsprechende Modification vorzunehmen, und, damit Herr Thiers aus dem Conventions-Entwurf nicht erführe, dass Fürst B. sich mit einer kürzeren Neutralisationsfrist begnügen würde, durfte Graf Arnim dem Herrn Thiers den Text des Conventions-Entwurfs nicht vorzeigen.

sen können, dass Fürst B. der unbegreiflichen Ansicht sei, die Erfüllung seiner Forderung, Belfort bis zum 1. September 1873 zu occupiren, könne in ihrer Ausführung dadurch in Frage gestellt werden, dass diese Forderung in einem Separatartikel zum Hauptvertrage zur Festsetzung gelange. In der Instruction an den Grafen Arnim vom 3. März sagt Fürst B.: « Indem ich Ew. Excellenz den Entwurf einer den Allerhöchsten Intentionen entsprechenden Uebereinkunft mit Frankreich hierbei mit der Ermächtigung ganz ergebenst übersende, auf Grund desselben mit Herrn Thiers oder dessen Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten, habe ich zu dem Inhalte desselben Folgendes zu bemerken. »

Wäre Fürst B. der unbegreiflichen Ansicht gewesen, dass die Rechtsgültigkeit einer, Belfort betreffenden internationalen Verabredung dadurch aufgehoben würde, dass sie in einem Anhange zum Hauptvortrage, d. h. auf einem besondern Bogen Papier zur Festsetzung gelange, dann hätte Fürst B. den Grafen Arnim von dieser unbegreiflichen Ansicht verständigen können und verständigen müssen, nachdem Fürst B. aus dem Bericht des Grafen Arnim vom 8. März entnommen haben musste, dass Herr Thiers den Vorschlag gemacht hatte, darüber in einem Separatartikel zu stipuliren. Hören wir nun Herrn v. Harlessem:

« Das Telegramm des Fürsten B. vom 2. März (No. 7, siehe Seite 53) benachrichtigt den Botschafter, *bevor* er Herrn Thiers gesehen und gesprochen hatte, davon, dass die Sache *nicht* geheim zu halten sei, dass der französische Botschafter in Berlin von den Hauptbestimmungen der Vorschläge Kenntniss erhalten habe und diese selbst à prendre ou à laisser seien. (Siehe Anmerkung.) *

« Trotzdem ignorirt Graf Arnim dies *entscheidende* Telegramm: — er consentirt, gegen seine Instruction, dass die Stipulation betreffs Belfort im Entwurf wegfällt und dafür ein besonderer Artikel gemacht wird, während er dem Präsidenten die Unmöglichkeit darlegen musste, ihm in diesem Punkte zu willfahren, da seine Instructionen zu bestimmt lauteten. »

Da, wie wir oben bemerkt, die Instruction des Fürsten B. an den Grafen Arnim letzterem schlechterdings nicht untersagte, dem Verlangen des Herrn Thiers betreffs einer Formfrage zu willfahren, so ist Graf Arnim allerdings auch nicht auf den sonderbaren Einfall gekommen, dem Herrn Thiers zu erwiedern: Fürst B. ist der Ansicht, dass die von Ihnen dem deutschen Reiche bewilligte Befugniss, Bel-

---

* *Anmerkung.* Aus der in obigem Telegramm enthaltenen Anweisung, dass die Sache nicht geheim gehalten zu werden brauche und die Vorschläge à laisser ou à prendre seien, konnte Graf Arnim ebensowenig den Schluss ziehen, dass Fürst B. die in einem Separatartikel aufzunehmende Bestimmung betreffs Belfort für rechtsungültig halte.

fort bis zum 5. Sept. zu occupiren, keinen rechtsverbindlichen Werth hat, wenn sie in einem Separatartikel zur Festsetzung gelangt.

In einer folgenden Stelle behauptet Herr v. Harlessem « dass, wenn Herr Thiers den Arnim'schen Auszug schlank (?) acceptirt hätte, Fürst B. den Grafen Arnim hätte desavouiren müssen, eine Eventualität, die sich Graf Arnim unbesonnenermassen nicht vergegenwärtigt habe ». Diese Eventualität, welche indessen um dessentwillen gar nicht eintreten konnte, weil Herr Thiers sich bereit erklärt hatte, die Forderung betreffs Belfort in rechtsverbindlicher Weise zu bewilligen, gibt Herrn v. Harlessem Veranlassung zu folgender Frage:

« Hat Graf Arnim sich nie die Folgen vergegenwärtigt, wenn Herr Thiers den ihm vom Botschafter vorgelegten Entwurf schlank acceptirt hätte und der Reichskanzler dadurch in die Lage versetzt wäre, den deutschen Botschafter, der in diesem seinem Entwurfe Belfort gänzlich ignorirt hatte, durch Nichtgenehmigung der auf solcher Grundlage stipulirten Convention desavouiren zu müssen. »

Da Fürst B. aus dem Arnim'schen Bericht vom 8. März erfahren hatte, dass Thiers die Bestimmung betreffs Belfort genehmigt hatte, so brauchte Fürst B. weder den Grafen Arnim, noch auch sich selber zu desavouiren, was er allerdings dadurch gethan hat, dass er später aus eigenem Antriebe auf Belfort verzichtet hat, ohne dass es Herr Thiers zu verlangen gewagt hatte.

Wie wir oben gesehen, hat Herr v. Harlessem auf S. 20 seiner Schrift die Behauptung aufgestellt, dass Graf Arnim um dessentwillen instructionswidrig gehandelt habe, weil er dem Wunsche des Herrn Thiers über Belfort in einem Separatartikel zu stipuliren nachgekommen sei. Auf S. 24 wird sich Herr v. Harlessem der Ungereimtheit seiner obigen Behauptung selber bewusst, indem er sagt: « wenn Graf Arnim dem Herrn Thiers gleichzeitig mit dem Auszuge einen Separatvertrag vorgelegt haben würde, in welchem die Belfort betreffende Bestimmung enthalten gewesen wäre, so wäre das Fehlen dieser Bestimmung in dem Auszuge begreiflich, d. h. gerechtfertigt gewesen », so dass also Graf Arnim nicht instructionswidrig verfahren wäre, wenn er Herrn Thiers gleichzeitig mit dem Auszuge einen Separatvertrag über Belfort vorgelegt hätte.

Wir danken dem Vertheidiger des Fürsten B. für dieses Zugeständniss.

« Wenn man berücksichtigt », sagt er, « dass der Berliner Entwurf vom Fürsten B. in seinem Telegramm vom 2. März als « à prendre ou à laisser » bezeichnet war, dass ferner in dem den Entwurf begleitenden Schreiben vom 3. März ausdrücklich hervorgehoben ist, dass es für Deutschland eine politische Nothwendigkeit sei, Belfort bis zur vollständigen Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung nebst Zinsen besetzt zu halten, indem die deutsche Regierung ausser Stande sein würde, die frühere Räumung des Platzes gegenüber der öffentlichen

Meinung in Deutschland zu rechtfertigen, und dass der Botschafter ausdrücklich angewiesen wurde, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass dieser Punkt ein für das Gelingen einer Verständigung nach der derzeitigen Anschauung der massgebenden allein verantwortlichen Stelle unbedingt entscheidender sei, so ist es ganz unbegreiflich, wie Graf Arnim diese Bestimmung willkürlich entfernen konnte, ohne wenigstens gleichzeitig Herrn Thiers einen diesem Punkte analogen Separatvertrag vorzulegen.»

Wenn Graf Arnim instructionsmässig verfahren wäre, indem er dem Präsidenten am 5. März einen Separatvertrag vorlegte, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass er ebenfalls instructionsmässig verfuhr, indem er mit dem Präsidenten am 3. März die Verabredung traf, einen solchen Separatvertrag abzufassen.

Es wäre nun aber ungereimt anzunehmen, dass die Rechtsbeständigkeit einer solchen, am 3. März zwischen Herrn Thiers und dem Grafen Arnim getroffenen Verabredung dadurch hätte in Frage gestellt werden können, dass Graf Arnim es unterliess, dieselbe am 5. März in Ausführung zu bringen.

Ausserdem konnte Graf Arnim die Ausführung dieser Verabredung nicht eher bewerkstelligen, als er die Genehmigung dazu von Berlin erhalten hatte, und um diese Genehmigung zu erhalten, verfasste er seinen Bericht vom 8. März, nachdem er den genesenen Präsidenten gesprochen hatte, und in diesem Bericht theilt er dem Fürsten B. die von Herrn Thiers vorgeschlagene Fassung für den Separatvertrag mit, eine Mittheilung, worauf Fürst B. niemals eine Antwort gegeben hat.

Wäre es nicht traurig, so wäre es ergötzlich, dass Graf Arnim des Landesverraths beschuldigt wird, weil er in dem Präsidenten die Ansicht zu erwecken beabsichtigt haben soll, dass deutscherseits kein Gewicht auf Belfort gelegt würde, eine Absicht, die einzig und allein aus dem Umstande gefolgert wird, dass in dem bewussten französischen Auszuge die Bestimmung betreffs Belfort fehlte.)

Von Versailles nach Paris zurückgekehrt, sendet Graf Arnim dem Fürsten B. sofort ein Telegramm, worin er anzeigt, dass er Herrn Thiers zu krank gefunden habe, um über Geschäfte mit ihm sprechen zu können ohne indessen in diesem Telegramm zu erwähnen, dass er dem Präsidenten den fraglichen Auszug aus dem Bismarck'schen Conventionsproject zurück gelassen hatte. Dies Telegramm lautet wie folgt:

Paris, den 5. März 1873.
Nr. 9.

Der Botschafter an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Ich war am Montag früh bei Herrn Thiers, den ich vollständig ent-

muthigt und körperlich angegriffen fand. Gestern hatte er starkes Nasenbluten gehabt, hatte dann wohl zwei Stunden in der Kammer gesprochen. — Er ist in der Nacht darauf krank geworden und hat, wie er mir vor einer Stunde sagte, unsäglich gelitten. Heute begab ich mich nach Versailles, ohne zu wissen, dass er krank sei. Seine Gemahlin glaubte, dass er mich nicht empfangen könne, und ich bat sie, mich nicht zu melden.

Der Präsident bestand aber darauf, mich zu sehen. Ich fand ihn über Erwarten verändert; er war kaum fähig, zu sprechen. Er meinte aber, dass der Anfall vorüber sei, und bemerkte, dass er übermorgen mit mir über Geschäfte werde reden können. Er nahm aber trotzdem von mir Abschied wie Jemand, dem das Wiedersehen zweifelhaft ist. Immerhin mag ihm indessen seine Elastizität zu rascher Erholung verhelfen. Er bat mich, allerorts in Abrede zu stellen, dass er wirklich krank sei, und ich bitte dies auch in Berlin zu thun, wenn dorthin beunruhigende Gerüchte dringen sollten. Der Umstand, dass ich ihn gesehen habe, wird auch als Widerlegung dienen können. Ebenso bittet der Präsident, über die Verhandlungen nichts zu veröffentlichen; er könne sich sonst unberufener Rathgeber nicht erwehren. (gez.) Arnim.

Graf Arnim übergeht, wie bemerkt, in diesem Telegramm an den Fürsten B. die Thatsache, dass er obigen Auszug bei dem Präsidenten zurückgelassen, mit Stillschweigen.

Wenn nun aber auch Graf Arnim es unterlassen hat, dem Fürsten B. anzuzeigen, dass er dem Herrn Thiers durch Zurücklassung des fraglichen Auszugs den vollständigen Inhalt des Bismarck'schen Conventionsprojectes mitgetheilt hatte, so folgt aus dieser Unterlassung doch keineswegs, dass er, wie die Anklage behauptet, es auch unterlassen hat, dem Herrn Thiers das Ganze der deutschen Vorschläge rechtzeitig mitzutheilen.

Die Anklageschrift enthält über die unterlassene Anzeige folgende Stelle:

« In diesem sehr langen Telegramm steht nicht ein Wort darüber, dass ein und welcher Conventions-Entwurf dem Präsidenten übergeben, oder, was dasselbe ist, auf seinem Tische zurückgelassen worden sei. »

Allerdings hat Graf Arnim, wie wir weiter unten sehen werden, dadurch, dass er es in obigem Telegramm vom 5. März unterlassen hat, dem Fürsten B. die Thatsache anzuzeigen, dass Herr Thiers durch den Empfang obigen Auszugs von den deutschen Vorschlägen vollständig unterrichtet worden sei, den Fürsten B. muthmasslich zu dem Irrthum

verleitet, Graf Arnim habe dem Herrn Thiers den Conventionsentwurf nicht rechtzeitig mitgetheilt, ein Irrthum über den indessen, wie wir weiter unten sehen werden, Fürst B. von dem Grafen Arnim durch Berichte vom 8. und 13. März vollständig aufgeklärt wurde, so dass Fürst B. nicht berechtigt war, den Grafen Arnim in einer Landesverrathsklage zu beschuldigen, er habe das Ganze der deutschen Vorschläge dem Herrn Thiers nicht rechtzeitig mitgetheilt.

Nachdem die Anklageschrift von dem Besuch, den Graf Arnim am 5. März dem kranken Präsidenten abgestattet hatte, Erwähnung gethan (S. 21), unternimmt sie es, mit Hülfe einer thatsächlich falschen Darstellung des Verfahrens des Angeklagten, den Staatsgerichtshof zu überzeugen, dass Graf Arnim die Verhandlungen verschleppt und zwar dadurch verschleppt habe, dass er dem Präsidenten die in dem Conventionsproject enthaltenen deutschen Vorschläge nicht rechtzeitig ihrem ganzen Inhalte nach, resp. nicht buchstäblich mitgetheilt habe.

Nach obiger Erwähnung des Telegramms des Grafen Arnim vom 5. März, worin derselbe dem Fürsten B. die Anzeige seines Besuchs beim kranken Präsidenten gemacht hatte, fährt die Anklageschrift folgendermassen fort (S. 21):

« Darauf (d. h. nach Absendung des Telegramms vom 5. März) schweigt der Angeklagte drei Tage und meldet erst telegraphisch am 8. März Vormittags — ehe er den Präsidenten Thiers wieder gesprochen hatte, also aus eigener Initiative, dass Belfort's Occupation bis nach vollständiger Liquidation der Kriegsentschädigung Schwierigkeiten machen würde, und macht einen Abänderungsvorschlag.

« Dies sollte wohl auf den Widerstand, den der Angeklagte selbst erregt hatte, vorbereiten. » (Siehe Anmerkung.)*

---

* *Anmerkung.* Wir haben bereits oben Seite 65 nachgewiesen, dass diese Behauptung der Anklageschrift, Graf Arnim habe in seinem Telegramm vom 8. März gemeldet, die Occupation Belforts stosse auf Schwierigkeiten, eine der augenfälligsten Unwahrheiten ist und dass der aus dieser unwahren Behauptung gezogene Schluss, Graf Arnim habe mit dieser Meldung auch den Widerstand vorbereiten wollen, den er selber bei Thiers betreffs Belfort erregt haben soll, die Unterschiebung einer falschen Absicht enthält.

« Hierauf (d. h. in Erwiederung auf dieses angeblich Schwierigkeiten meldende Telegramm) wurde Graf Arnim am 8. März telegraphisch angewiesen, er solle sich genauer an seine Instruction halten, ohne Verzug das Ganze der deutschen Vorschläge an die französische Regierung mittheilen und deren Erwiederung anzeigen. »

Um die Entstehung und Entwickelung des zwischen dem Grafen Arnim und dem Fürsten B. über die Frage der rechtzeitigen Mittheilung der deutschen Vorschläge geführten Streites zu veranschaulichen, stelle ich die beiden obigen Telegramme, nämlich das des Grafen Arnim und das *Antwort-Telegramm* des Fürsten B. einander gegenüber:

Telegramm des Grafen Arnim.

Paris, den 8. März, Morgens.

An
den Reichskanzler
zu Berlin.

Es ist die Occupation von Belfort bis nach vollständiger Liquidation der Kriegsentschädigung der Punkt, welchen die persönlichen Gegner des Präsidenten benutzen, um das Verdienst desselben zu verkleinern, und sie können dies um so eher, als Belfort in der Vorstellung der Menge eine legendenhafte Bedeutung hat. *Da in Beziehung auf Belfort natürlich keine Concession gemacht werden kann*, so erlaube ich mir die Bitte, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, mit der Räumung der 4 Departements schon am 15. Mai, falls die 4. Milliarde alsdann bezahlt ist, zu beginnen, mit der Bestimmung, dass sie am 15. Juni beendet sein muss. Unter dem Gesichtspunkte der Sicherung unserer Forderung ist, wie ich glaube, diese Concession ebenso ausreichend wie die mir zugefertigte Proposition, während Herrn Thiers der raschere Beginn der Evacuation in höherem Masse zu Gute kommt. Ueber das Befinden des Präsidenten bin ich noch ohne Nachricht.

(gez.) Arnim.

Antwort des Fürsten Bismarck.

Berlin, den 8. März 1873.

An
den Grafen von Arnim
Paris.

Ich habe Telegramm Nr. 12 erhalten. Sollten die Vorschläge, wie sie liegen, nicht angenommen werden, so werden wir — allerdings nach Zahlung der 4. Milliarde zwei Departements räumen, die beiden andern aber bis zur vollen Abwickelung zugleich mit Belfort besetzt halten. Ew. Excellenz ersuche ich, sich genau an die Instruction vom 3. d. Mts. halten zu wollen; nachdem ich bereits in einem Telegramm vom 2. d. Mts. gesagt habe: que c'est à prendre ou à laisser, bin ich überrascht, anstatt einer Meldung, welche Aufnahme unsere Vorschläge bei Herrn Thiers, oder wenn derselbe leidend sein sollte, bei Herrn Rémusat gefunden haben, um einen von Ew. Excellenz proprio moto beantragten unannehmbaren Abänderungsvorschlag zu erhalten.

Ew. Excellenz wollen das Ganze unserer Vorschläge ohne Verzug an die französische Regierung mittheilen und die Antwort anzeigen.

(gez.) v. Bismarck.

Nachdem Graf Arnim durch obiges Telegramm des Fürsten B. den Auftrag erhalten, *das Ganze unserer Vorschläge ohne Verzug* der französischen Regierung mitzutheilen, entspinnt sich nun zwischen dem Fürsten B. und dem Grafen Arnim eine bis zum 11. März sich hinziehende Correspondenz, worin Fürst B. wiederholt dem Grafen Arnim den Auftrag ertheilt, die deutschen Vorschläge Herrn Thiers mitzutheilen, und Graf Arnim wiederholt dem Fürsten B. anzeigt, er habe die deutschen Vorschläge Herrn Thiers bereits mitgetheilt, während Fürst B. in Erwiederung auf diese Anzeige des Grafen Arnim seinerseits trotzdem die Ansicht auspricht, dass Graf Arnim dies nicht gethan habe, und demgemäss den Grafen Arnim von Neuem auffordert, solches zu thun, worauf dann Graf Arnim seinerseits wieder antwortet, *er sei erstaunt, dass Fürst B. nicht wisse, dass Herr Thiers die deutschen Vorschläge längst kenne.*

Dieser, in amtlicher Correspondenz zwischen dem Fürsten B. und dem Grafen Arnim in der Zeit vom 8. bis 13. März geführte Streit, ob Graf Arnim die deutschen Vorschläge instructionsmässig rechtzeitig mitgetheilt habe oder nicht, bildet das Fundament für die in der Anklageschrift erhobene Beschuldigung, dass Graf Arnim das ihm aufgetragene Staatsgeschäft *absichtlich* gegen seine Instruction eingeleitet und in der Weiterführung verschleppt habe.

Ich werde nun weiter unten wörtliche Mittheilung machen von derjenigen, zwischen dem Grafen Arnim und dem Fürsten B. über diese Streitfrage geführten Correspondenz, welche mit obigem Telegramm vom 8. März, worin Graf Arnim den Auftrag erhält, *das Ganze der deutschen Vorschläge ohne Verzug mitzutheilen,* beginnt und an dem Tage, nämlich am 13. März, ihren Abschluss findet, wo, wie die Anklageschrift sagt, *dem Grafen Arnim die weiteren Verhandlungen entzogen und nach Berlin verlegt wurden*, was eben um dessentwillen geschah, weil Fürst B. auf seinem Irrthum beharrte, dass Graf Arnim das Ganze des deutschen Vorschlages Herrn Thiers nicht rechtzeitig mitgetheilt habe.

Bevor ich indessen diese Correspondenz resp. deren wesentliche Stellen mittheile, muss ich *wiederum* auf den Umstand aufmerksam machen, dass Fürst B. in der Anklageschrift den dem Grafen Arnim ertheilten Auftrag, das Ganze der deutschen Vorschläge mitzutheilen, dahin auslegt, dass Graf Arnim darnach verpflichtet gewesen sei, dem Präsidenten den ganzen *Text* des Conventionsentwurfes *buchstäblich* mitzutheilen, während Graf Arnim, wie ich bereits oben auseinandergesetzt, sich dazu weder verpflichtet noch berechtigt hielt. (Siehe Anmerk.) *

Folgendes sind nun die auf den bewussten Streit bezügliche Stellen der zwischen dem Fürsten B. und dem Grafen Arnim stattgefundenen Correspondenz.

Am 8. März hatte Graf Arnim die bereits oben erwähnte telegraphische Anweisung erhalten:

« Ew. Excellenz wollen das Ganze unserer Vorschläge ohne Verzug an die französische Regierung mittheilen und die Antwort anzeigen. »

Am 8. März und zwar bevor Graf Arnim obiges Telegramm des Fürsten B. erhalten hatte, hatte Graf Arnim sich zum dritten Male zum Präsidenten begeben, und hatte darauf und zwar vor Empfang obigen Telegramms den bereits erwähnten längeren Bericht an den Fürsten B. abgefasst, an welchem er ihn über seine Unterredung mit den halbwegs genesenen Präsidenten eingehende Mittheilungen macht und folgendes sagt:

« Ich fand den Präsidenten zwar immer noch leidend, aber doch im Stande auf die Verhandlungen einzugehen.

Herr Thiers ist *natürlich* mit unseren Vorschlägen im Wesentlichen *einverstanden*. Die Modificationen, welche er indessen zu erlangen wünscht, sind folgende.

Der Präsident wünscht ausserdem über Belfort in einem besondern Artikel zu stipuliren. Er schlägt folgende Fassung vor: etc. »

---

* *Anmerkung.* Nach dem Conventionsproject sollte die Neutralisation der zu räumenden 4 Departements bereits am 5. September 1873 aufhören, während nach der dem Grafen Arnim gleichzeitig mit diesen Project zugegangenen Instruction Graf Arnim ermächtigt wurde von Herrn Thiers zu verlangen, dass die Neutralisation bis zum 1. April 1874 andauern soll, falls dies erreichbar sei.

Diesen Bericht vom 8. März expedirte Graf Arnim am selben Tage Abends per Courier nach Berlin.

Er setzte mit Recht voraus, dass Fürst B. nach Empfang dieses Berichtes die Ueberzeugung gewinnen würde, dass sein in obigem Telegramm ertheilter Auftrag, das Ganze der Vorschläge Herrn Thiers mitzutheilen, bereits ausgeführt sei.

Am 11. März Abends telegraphirt indessen Fürst B. an den Grafen Arnim folgendes:

« Ich ersehe noch immer nicht, dass Sie unsere Propositionen amtlich (?) mitgetheilt haben und was darauf geantwortet worden ist. — Ew. Excellenz erhalten hiermit den unverzüglich auszuführenden Auftrag, diese Mittheilung ohne Rückhalt zu machen und telegraphisch anzuzeigen, dass und an wen sie erfolgt ist. (gez.) Bismarck. »

Graf Arnim in dem Glauben, dass Fürst B. vor Absendung dieses Telegramms seinen obigen Bericht vom 8. März bereits empfangen haben müsse und im Unmuthe darüber, dass Fürst B. aus diesem Berichte nicht den Schluss gezogen habe, dass dem Herrn Thiers die deutschen Vorschläge bereits bekannt seien, expedirte sofort als Antwort auf das Bismarck'sche Telegramm ein Telegramm an den Fürsten B., worin er sagt:

« er begriffe nicht, dass sein Bericht vom 8. März noch nicht in den Händen des Fürsten B. sei, aus welchem Berichte hervorgehe, dass er die deutschen Vorschläge dem Präsidenten bereits mitgetheilt habe. »

Dieses Telegramm des Grafen Arnim erhielt Fürst B. am 11. März. Am selben Tage empfing nun Fürst B. aus dem Hauptquartier in Nancy eine Benachrichtigung, wonach Thiers sich am 10. März dahin ausgesprochen hatte, dass er an diesem Tage, d. h. am 10., *den Text der deutschen Vorschläge noch nicht gekannt habe.* (S. Anm.) *

Diese Angabe des Herrn Thiers war nun insofern durchaus richtig, als Graf Armin ihm *den Text* des Conventionsent-

* *Anmerkung.* Da, wie wir weiter unten sehen werden, derjenige Text der deutschen Vorschläge, den Herr Thiers am 10. März aus dem deutschen Hauptquartier erhalten hatte, wesentlich verschieden war von demjenigen Auszug, den Graf Arnim dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassen hatte, so konnte Herr Thiers am 11. März mit Recht sagen, dass ihm die am 10. zugegangenen Vorschläge bis dahin unbekannt gewesen seien. Die Verschiedenheit bestand in dem verschiedenen Neutralisationsendtermin, den Graf Arnim der nur ihm ertheilten Instruction gemäss festgesetzt hatte.

wurfs nicht mitgetheilt hatte, eine Mittheilung, zu welcher Graf Arnim sich aber aus dem oben angeführten Grunde für nicht berechtigt gehalten hatte.

In Folge dieser Angabe des Herrn Thiers hielt Fürst B. sich zu der Annahme berechtigt, dass die obige Angabe des Grafen Arnim, er habe die deutschen Vorschläge Herrn Thiers bereits mitgetheilt, *auf Unwahrheit* beruhe.

Hierüber scheint Fürst B. S. Maj. dem Kaiser sofort Vortrag gehalten zu haben, da er am 12. März folgendes Telegramm an den Grafen Arnim richtet:

« Hiermit erhalten Sie den Befehl S. Maj. des Kaisers, der französischen Regierung unseren Conventionsentwurf amtlich mitzutheilen, da *derselbe* Herrn Thiers, nach seiner Angabe, am 10. März noch unbekannt war. »

Graf Arnim erblickte nun in diesem Telegramm den ihn kränkenden Vorwurf, dass er dem ihm ertheilten Auftrage nicht nachgekommen sei und richtet demgemäss am 13. März ein längeres Telegramm an den Fürsten B., worin er ihn über die Unstichhaltigkeit dieses Vorwurfs belehrt.

Dieses Telegramm, worin Graf Arnim dem Fürsten B. die bis dahin nicht erstattete Anzeige macht, dass er Herrn Thiers bereits am 5. März, als er krank war, eine französische Uebersetzung aller 7 Artikel des Conventionsentwurfs zurückgelassen habe, schliesst mit den Worten:

« Das Wesentliche ist, dass Herr Thiers unsere Proposition vollständig und schriftlich seit dem 5. März gehabt hat. » (Anklageschrift S. 24.)

Nachdem Fürst B. in der angeblichen, jedenfalls irrthümlichen Annahme, Graf Arnim habe die deutschen Vorschläge Herrn Thiers nicht rechtzeitig mitgetheilt, die Verhandlungen mit der französischen Regierung von Paris nach Berlin verlegt und die Unterzeichnung der Convention vom 15. März in Berlin vorgenommen hatte, glaubte Graf Arnim in dieser Verlegung einen Tadel für seine Amtsführung erblicken zu sollen, und er richtete demgemäss am 8. April die bereits öfter erwähnte Immediateingabe an S. Majestät den Kaiser, worin er den Hergang der Verhandlungen wahrheitsgetreu berichtete, den französischen Auszug aus dem

Conventionsproject, welchen er dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassen, einreichte und den Antrag stellte, eine Untersuchung darüber anzustellen,

ob er in irgend einem Punkte seinen Instructionen nicht nachgekommen sei. (Siehe Anm.)*

Statt die Anstellung dieser Untersuchung bereitwilligst zu fördern, verlangte Fürst B. in seinem mehrerwähnten, an S. Majestät den Kaiser gerichteten Schreiben vom 14. April, « *S. Majestät möge zunächst den Grafen Arnim anweisen, dass er seine amtliche Beschwerde über seinen Vorgesetzten* (nämlich den Fürsten B.) *durch diesen an S. Majestät einreichen lasse,* » ein Verlangen, welches Fürst B. *erstens* mit der Verdächtigung, dass Graf Arnim gelegentlich seine Amtspflichten aus Eigennutz verletze und *zweitens* mit dem Hinweis auf den Protest der engl. Reg. begleitete, welche den Graf Arnim als einen völlig unglaubwürdigen Menschen bezeichnet haben sollte.(S. Anm. 2.)

Statt die von Grafen Arnim beantragte Untersuchung sofort einleiten zu lassen, wartete Fürst B. bis Graf Arnim gezwungenermassen im Auslande lebte, ehe er die Landesverrathsklage gegen ihn einleitete, worin Graf Arnim beschuldigt wurde, *erstens,* die Occupation Belfort's vereitelt und *zweitens* die Verhandlungen mit Frankreich absichtlich und zum Nachtheile Deutschlands verschleppt zu haben.

Es entsteht nun die Frage :

I. Konnte und musste Fürst B. aus den ihn vorliegenden Berichten des Grafen Arnim vor Erhebung der Landesverrathsklage die Erkenntniss gewinnen, dass die beiden gegen den Grafen Arnim erhobenen Anschuldigungen absichtlich, *erstens* die Occupation Belfort's vereitelt und *zweitens* die Verhandlungen mit Frankreich verschleppt zu haben, auf Unwahrheit beruhten?

---

* *Anm.* Der Leser wird diese Immediateingabe auf Seite 90 vollständig abgedruckt finden. Nach Durchlesung dieses Acktenstückes wird der Leser verwundert fragen : wie konnte der Verfasser der Landesverrathsklage, dem dieses Aktenstück vorlag, den Grafen Arnim beschuldigen, die Verhandlungen mit Frankreich absichtlich « verschleppt und die Occupation Belfort's vereitelt zu haben? »

Anm. 2. Der Leser findet diesen Brief auf Seite 98 abgedruckt.

II. Ist im Bejahungsfalle Fürst B. schuldig gegen folgenden Artikel des Strafgesetzbuchs verstossen zu haben :

§ 344. « Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschliesst, wird *mit Zuchthaus* bestraft. »

Ich verlange demgemäss, dass der Richter II. Instanz bezüglich des ersten Punktes der Anklage (Vereitelung der Occupation Belfort's) folgende zwei Fragen in bündiger Weise beantworte :

I. Konnte und musste Fürst B. aus dem vom Grafen Arnim an ihn gerichteten Telegramm v. 8 März (Siehe Anm.)*, worin letzterer erklärt, es könne betreffs Belfort keine Concession gemacht werden, die Erkenntniss gewinnen, dass Graf Arnim bei Abfassung seines französischen Auszugs, worin er die, Belfort betreffende Bestimmung des Conventionsprojects in der Absicht ausliess, um darüber, dem Wunsche des Herrn Thiers gemäss, in einem Separatvertrage zu stipuliren, unmöglich die Absicht hegen konnte, durch diese Auslassung, wie Fürst B. in der Anklage behauptet, *in Herrn Thiers die Ansicht zu erwecken, dass deutscherseits kein Gewicht auf Belfort gelegt würde, damit Herr Thiers durch diese irrthümliche Ansicht zum Widerstande gegen die Bismarck'sche Forderung verführt würde?*

II. Konnte und musste Fürst B. ferner aus dem mehrerwähnten Berichte des Grafen Arnim vom 8. März, worin Graf Arnim anzeigt, *erstens*, dass Herr Thiers die Bismarck'sche Forderung betreffs Belfort vollständig acceptire, und *zweitens*, dass Thiers sich zur Erfüllung dieser Forderung in einem Separatvertrage zu verpflichten wünsche, gleichfalls die Erkenntniss gewinnen, dass Graf Arnim bei Abfassung seines französischen Auszugs, worin er die, Belfort betreffende Bestimmung des Conventionsprojects in der Absicht ausliess, um darüber, dem Wunsche des Herrn Thiers gemäss, in einem

* *Anm.* Der Wortlaut dieses Telegramms findet sich Seite 75.

Separatvertrage zu stipuliren, unmöglich die Absicht hegen konnte, durch diese Auslassung, wie Fürst B. in der Anklage behauptet, *in Herrn Thiers die Ansicht zu erwecken, dass deutscherseits kein Gewicht auf Belfort gelegt würde, damit Herr Thiers durch diese irrthümliche Ansicht zum Widerstande gegen die Bismarck'sche Forderung verführt würde?*

(Der Leser wird gebeten, obigen Bericht des Grafen Arnim vom 8. März, den wir hiermit seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergeben, aufmerksam su lesen und die Anmerkungen zu beachten.)

« Durch Königlichen Feldjäger.

» Paris, den 8. März 1873.

« Nachdem mir Ew. Durchlaucht Erlass vom 3. d. M. am 4. Abends zugegangen war (siehe Anm.), verfügte ich mich am 5. März nach Versailles. Mein Telegramm No. 10/9 (siehe Anm. 2) hat Ew. Durchlaucht von dem Zustand Kenntniss gegeben, in welchem ich den Präsidenten fand. Von eingehender Behandlung der vorliegenden Frage konnte nicht die Rede sein. Ich gab dem Präsidenten auf seinen Wunsch nur einige allgemeine Andeutungen über unsere Vorschläge, die er im Wesentlichen aus den Berichten des französischen Botschafters bereits kannte. — Er klagte, dass ihm die Reserve in Betreff Belforts und der späte Termin der Evacuation viel Schaden bringen würde.

Heute, nachdem ich meim Telegramm No. 12 (siehe Anm. 3) an Ew. Durchlaucht expedirt hatte, liess mich der Präsident ersuchen, zu ihm nach Versailles zu kommen. —

Ich fand den Präsidenten zwar immer noch leidend, aber doch im Stande, auf die Verhandlungen einzugehen.

Herr Thiers ist natürlich mit unsern Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden. Die Modificationen, die er indessen zu erlangen sucht, sind folgende (siehe Anm. 4) :

Art. 1. Herr Thiers wünscht denselben so zu fassen, etc.

Ad Artikel III kam Herr Thiers auf seinen Wunsch, den Zeitpunkt der Evacuation beschleunigt zu sehen, zurück. — Er blieb bei dem lebhaften Ausdruck des Verlangens, dass die Evacuation spätestens am 5. Juli beendigt sein möge. — Ich habe ihm gesagt, dass ich ausser Stande sei, hierauf einzugehen.

Der Präsident wünscht ausserdem über die *Evacuation Belforts in einem besonderen Artikel zu stipuliren.* Er sagte, dass Niemand in Frankreich an die Rückgabe Belforts glauben wolle. — Es käme ihm daher darauf an, die betreffende Bestimmung recht klar zu formuliren.

Er schlägt folgende Fassung vor:

Anm. Dieser Erlass ist das Conventionsproject.

Anm. 2. Dieses Telegramm befindet sich Seite 72.

Anm. 3. Dieses Telegramm befindet sich Seite 75.

Anm. 4. Hieraus folgt, dass Graf Arnim dem Herrn Thiers die Vorschläge mitgetheilt haben muss.

L'arrondissement et la place de Belfort devront être évacués le 5 septembre, étant bien entendu que le payement du dernier solde de 250 millions ainsi que des intérêts dûs et l'évacuation de Belfort, s'opéreront simultanément (siehe Anm. 5).

Ich habe dem Präsidenten gesagt, dass ich mir keine klare Vorstellung davon machen könne, wie die Operation der Zahlung in Strassburg und die Evacuation von Belfort gleichzeitig ausführbar seien.

Herr Thiers meinte, man könne doch aber einen Tag bestimmen, an welchem Belfort evacuirt werde, also z. B. den 8. September mit dem Hinzufügen:

« afin que le payement et l'évacuation se fassent aussi simultanément que possible. »

Andere *wesentliche* Bemerkungen und Wünsche hatte der Präsident nicht. Einige Ausstellungen, welche praktisch nicht viel bedeuten, aber doch ganz unannehmbar sind, lasse ich unerwähnt, weil ich als selbstverständlich annehme, dass Herr Thiers nicht auf denselben beharren wird.

Der Finanzminister, welcher, wie erwähnt, im Auftrage des Präsidenten soeben bei mir war, sprach in seinem und des Präsidenten Namen den Wunsch aus, dass der Artikel VII unseres Projectes nicht in die Convention aufgenommen, sondern in einem Separatprotokolle oder durch einen Notenaustausch geregelt werden möge.

Zur Sache selbst äusserte er sein Bedauern darüber, dass wir bisher ohne Antwort auf unsere Mittheilungen geblieben seien.

Er glaubte, dass französischerseits eine Einwendung gegen die Richtigkeit unserer Rechnung nicht gemacht worden sei. Bis zum Montag werde er mir eine genaue Notiz darüber zugehen lassen.

Schliesslich bemerke ich noch, dass die im Artikel V Seitens Sr. Majestät des Kaisers zu übernehmende Verpflichtung, keine Befestigung in den zu evacuirenden Departements zu errichten, meines Erachtens ohne Bedenken ausdrücklich auf Belfort ausgedehnt werden könnte, wenn dieses französischerseits gewünscht werden sollte.

(gez.) Arnim.

Sollte der Richter II. Instanz aus den beiden oben, ad I und II bezeichneten authentischen Documenten sich nicht die apodiktische Ueberzeugung zu verschaffen vermögen, dass Fürst B. die ihm von mir zugeschriebene Erkenntniss aus selbigen Documenten gewinnen musste, so beantrage ich darüber die beiden oben von mir genannten Sachverständigen, die wirklichen Geheimen Räthe von Thile und von Gruner, beide ehemals Unterstaatssecretäre im Ministerium des Auswärtigen, gutachtlich zu vernehmen.

Indem ich diesen Antrag stelle, bemerke ich, dass Fürst B.

Anm. 5. Diese von Herrn Thiers vorgeschlagene Fassung ist völlig identisch mit der entsprechenden Bestimmung des Bismarck'schen Conventionsentwurfs.

in der Anklage gegen den Grafen Arnim (S. 9) zum Beweise seiner Behauptungen ebenfalls auf das Gutachten von sachverständigen Mitgliedern des auswärtigen Amts provozirt.

Sollte indessen der Richter II. Instanz die Vernehmung von Sachverständigen ablehnen, so hoffe ich, dass er in seinem Urtheile in bündiger Weise die Gründe darlegen wird, wesshalb Fürst B. die ihm von mir zugeschriebene Erkenntniss nicht gewinnen konnte.

Was nun den zweiten Punkt der Anklage anbetrifft, wonach Graf Arnim die deutschen Vorschläge dem Herrn Thiers nicht rechtzeitig mitgetheilt und dadurch die Verhandlungen verschleppt haben soll, so würde Fürst B. damit wissentlich eine falsche Anklage erhoben zu haben in dem Falle als überführt gelten müssen, wenn nachgewiesen würde, dass er vor Erhebung der Anklage gewusst hat, dass Graf Arnim die deutschen Forderungen sammt und sonders dem Herrn Thiers rechzeitig mitgetheilt hat.

Die Forderungen des Fürsten B. waren, wie bekannt, in dem von einer Instruction begleiteten Conventionsentwurf, dd. Berlin den 3. März, enthalten. Dieser Entwurf enthielt, ausser der Bestimmung betreffs Belfort, verschiedene andere auf die Zahlung der Kriegsschuld und die Räumung Frankreichs bezügliche Bestimmungen in 7 Artikeln.

Dass nun Graf Arnim die Belfort betreffende Bestimmung dem Herrn Thiers rechtzeitig mitgetheilt hat, diess musste, wie oben nachgewiesen, Fürst B. aus dem Arnim'schen Bericht vom 8. März ersehen, da Graf Arnim ihm darin anzeigte, dass Herr Thiers seine Forderung betreffs Belfort bewillige, und einen Separatartikel dafür vorschlage, welcher mit der Bestimmung des Bismarck'schen Conventionsentwurfs identisch war.

Es entsteht nun die Frage: erstens, wann hat Graf Arnim die *übrigen* Bestimmungen des Conventionsentwurfs dem Herrn Thiers mitgetheilt, und zweitens, wann hat Fürst B. die apodiktische Gewissheit gewinnen müssen, dass Graf Arnim solches gethan?

Wie wir gesehen haben (siehe Seite 56), hatte Graf Arnim unmittelbar nach Empfang des Bismarck'schen Conventions-

entwurfs, welcher am 4. März Abends in Paris eintraf, einen französischen Auszug daraus gefertigt, worin er *erstens*, dem Wunsche des Herrn Thiers gemäss, die Bestimmung betreffs Belfort ausliess, und *zweitens* die Bestimmung des Conventionsentwurfs, welche den Endtermin der Neutralisation auf den 5. Sept. 1873 festsetzte, der Ermächtigung des Fürsten B. gemäss auf den 1. März 1874 festsetzte. (Siehe Anm.) *

Wenn nun der Arnim'sche Auszug, abgesehen von diesen beiden Abweichungen, identisch ist mit dem Bismarck'schen Conventionsentwurf, dann hat Herr Thiers von dem Bismarck'schen Conventionsentwurf an dem Tage Kenntniss erhalten, an welchem er von dem Arnim'schen Auszug Kenntniss erhielt.

Aus folgender Gegenüberstellung des Bismarck'schen Conventionsentwurfs und des Arnim'schen Auszugs wird nun ein Jeder die Ueberzeugung gewinnen, dass beide identisch waren:

Bismarck'scher Conventions-Entwurf.	*Arnim'scher Auszug.*
(Seite 21 des Arnim'schen Briefes.)	(Seite 25 des Arnim'schen Briefes.)
ARTIKEL I.	ARTICLE I.
Frankreich verpflichtet sich, die nach der Bestimmung im Artikel V der Special-Convention vom 29. Juni 1872 am 1. März 1874 fällige Milliarde Franken bis zum 10. Mai 1873 zu zahlen. Die einzelnen Theilzahlungen werden nicht unter 100 Millionen Franken betragen und der deutschen Regierung mindestens einen Monat vor der Einzahlung angezeigt werden. Die nach der angeführten Bestimmung am 1. März 1875 fällige Milliarde Franken	La France s'engage à payer le quatrième millard jusqu'au 10 mai. Les payements ne seront pas au-dessous de 100 millions et annoncés un mois d'avance. Le cinquième milliard sera payé en quatre termes de 250 millions chacun: 1er juin, 1er juillet, 1er août et 1er septembre.

* *Anmerkung.* Ueber diese letztere Abweichung, siehe Seite 77, Anm.

wird Frankreich in 4 Theilzahlungen von je 250 Millionen Franken und zwar am 1. Juni, 1. Juli, 1. August und 1. September 1873 zahlen.

Gleichzeitig mit der letzten Theilzahlung wird Frankreich die vom 2. März 1873 ab erwachsenen Zinsen an die deutsche Regierung entrichten.

Simultanément avec le dernier payement la France payera les intérêts dûs depuis le 1er mars 1873.

ARTIKEL II.

Die in Alinea 3 des Artikels 7 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 getroffenen Verabredungen finden auf alle nach Massgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Zahlungen Anwendung.

ART. II.

Les payements seront faits conformément à l'art. 7 du 10 mai 1871 et les protocoles séparés du 12 octobre.

ARTIKEL III.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen, wird am 1. Juli 1873 nach erfolgter Zahlung der an diesem Tage fälligen zweiten Rate von 250 Millionen Franken die Räumung der Departements der Ardennen, der Vogesen, der Maass und der Meurthe-Mosel, welche bis dahin von deutschen Truppen besetzt bleiben, befehlen und dieselbe spätestens in 4 Wochen ausführen zu lassen. *Die Räumung des Arrondissements Belfort wird nach Zahlung der am 1. September 1873 fälligen 250 Millionen Franken und Zinsen erfolgen.* (Siehe Anm.) *

ART. III.

Les troupes de Sa Majesté commenceront l'évacuation de quatre departements le 1er juillet après le payement du second terme de 250 millions à compte du cinquième milliard. L'évacuation sera terminée dans l'espace de quatre semaines au plus tard.

* *Anm.* Diese Belfort betreffende Bestimmung fehlt in dem Arnim'schen Auszuge, und zwar weil darüber in einem Separatvertrage stipulirt werden sollte.

ARTIKEL IV.

Frankreich trägt die Kosten für den Unterhalt der in den Departements der Vogesen, der Ardennen, der Maas und der Meurthe-Mosel dislocirten deutschen Truppen bis zum Tage der vollständigen Räumung dieser Departements und für den Unterhalt der im Arrondissement Belfort dislocirten Truppen bis zur Räumung dieses Arrondissements,

ART. IV.

La France se charge de l'entretien des troupes en garnison dans les quatre départements jusqu'au jour de l'évacuation et de l'entretien des troupes formant la garnison de Belfort jusqu'à l'évacuation de cet arrondissement.

ARTIKEL V.

Bis zur Räumung des Arrondissements Belfort werden die im Artikel 3 bezeichneten Departements nach ihrer Räumung von den deutschen Truppen in militärischer Beziehung für neutral erklärt und es werden dahin keine französische Truppen ausser der zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Garnisonen verlegt.

Frankreich wird daselbst keine neuen Fortificationen anlegen und die vorhandenen nicht verstärken.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen, wird in den von den deutschen Truppen besetzten Departements keine anderen Befestigungen errichten lassen, als jetzt vorhanden sind.

ART. V.

Jusqu'au 1er mars 1874, les quatre départements, désignés dans l'article, seraient neutralisés.

Anmerkung. Als Endtermin der Neutralisation hat Graf Arnim, statt den Zeitpunkt der Räumung Belforts, der ihm ertheilten Ermächtigung gemäss, den 1. März 1874 bestimmt.

Pas d'agglomération des troupes, pas de fortification.

Engagement analogue de la part de l'Allemagne.

ARTIKEL VI.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen, behält sich das Recht vor, die geräumten Departements in dem Falle wieder zu besetzen, wenn die in der gegenwärtigen Uebereinkunft eingegangenen

ART. VI.

Le droit de réoccupation reste reservé pour le cas de non-exécution des engagements.

Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollten.

ARTIKEL VII.

Die vertragenden Theile erkennen an, dass Frankreich bis zum 11. März 1872 auf die beiden ersten Milliarden der nach Artikel II der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 zu zahlenden Kriegskostenentschädigung und die am 2. März fälligen Zinsen den Betrag von 2,149,743,000 Fr. 36 Cts. gezahlt hat.

ART. VII.

Les parties contractantes reconnaissent que la France a payé jusqu'au 11 mars 1872, à compte des deux milliards et des intérêts dûs le 1er mars, 2,149,743,000 francs.

Wie gesagt, Bismarck'scher Conventionsentwurf und Arnim'scher Auszug sind dergestalt übereinstimmend, dass, wenn Herr Thiers den Arnim'schen Auszug kannte, er damit auch « das Ganze der deutschen Vorschläge » kannte.

Diesen Auszug liess nun, wie wir gesehen, Graf Arnim dem Herrn Thiers am 5. März zurück, eine Thatsache, die Fürst B. um dessentwillen nicht läugnen kann, weil er sich in der Anklage auf diese Thatsache, d. h. auf diesen selbigen Auszug, in welchem die Bestimmung betreffs Belfort fehlte, selber beruft und zwar um den Richter zu überzeugen, dass Graf Arnim durch diese Auslassung in Herrn Thiers die Ansicht habe hervorrufen wollen, es würde deutscherseits kein Gewicht auf Belfort gelegt.

Es muss also als erwiesene Thatsache gelten, dass Herr Thiers die Bismarck'schen Vorschläge sammt und sonders am 5. März kannte.

Es entsteht nun die *zweite* Frage: wann hat Fürst B. mit apodiktischer Gewissheit gewusst, dass Herr Thiers die deutschen Vorschläge am 5. März gekannt hat?

Dies konnte und musste Fürst B. mit apodiktischer Gewissheit entnehmen

Erstens, aus dem oben erwähnten Bericht des Grafen Arnim vom 8. März (Siehe Seite 82), welcher folgende Stelle enhält:

« *Herr Thiers ist natürlich mit unseren Vorschlä-*

gen im Wesentlichen einverstanden. Die Modificationen, welche er indessen zu erlangen wünscht, sind folgende (etc.). »

Die Anklageschrift, welche diese Stelle des Arnim'schen Berichts nicht mittheilt, behauptet, S. 22, wörtlich folgendes:

« Eine Anzeige, dass dem Präsidenten die deutschen Vorschläge mitgetheilt seien, enthält auch dieser Bericht nicht. »

Hätte die Anklageschrift obige Stelle des Arnim'schen Berichts mitgetheilt, so hätte der in contumaciam erkennende Richter aus der darin enthaltenen Anzeige, dass der Präsident mit den deutschen Vorschlägen einverstanden sei, den Schluss gezogen, dass die Behauptung der Anklage, dieser Bericht enthalte *nicht* die Anzeige, dass dem Präsidenten die deutschen Vorschläge mitgetheilt seien, eine völlig ungereimte Behauptung ist.

Dieselbe apodiktische Gewissheit, dass Graf Arnim dem Herrn Thiers die deutschen Vorschläge am 5. März mitgetheilt hatte, musste Fürst B.,

Zweitens, aus dem Telegramm des Grafen Arnim vom 13. März schöpfen, worin Letzterer, wie die Anklageschrift selber zugibt, meldet:

« *er habe Herrn Thiers am fünften, als er krank war, eine französische Uebersetzung aller 7 Artikel des diesseitigen Vorschlages gelassen* »,

ein Telegramm, welches mit folgender Erklärung schliesst: « Das Wesentliche bleibt, dass Herr Thiers unsere Propositionen vollständig und schriftlich seit dem 5. März gehabt hat. »

Dieselbe apodiktische Ueberzeugung, dass Herr Thiers am 5. März die deutschen Vorschläge kannte, musste Fürst B.

Drittens, aus der vom Grafen Arnim an S. Maj. den Kaiser gerichteten Immediateingabe vom 8. April schöpfen, worin er zum Beweise der Unstichhaltigkeit des vom Fürsten B. gemachten Vorwurfs, die deutschen Vorschläge nicht rechtzeitig mitgetheilt zu haben, denjenigen französischen Auszug überreicht, welchen er dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassen und welcher, wie wir oben nachge-

wiesen, mit dem Bismarck'schen Conventionsentwurf bis auf die bekannten zwei Abweichungen (Belfort und Neutralisation) völlig identisch war.

(Wir geben an dieser Stelle diesen Immediatbericht des Grafen Arnim wörtlich wieder.

Der Leser wird aus demselben die unumstössliche Gewissheit erlangen, dass Graf Arnim schon damals den unwiderleglichen Beweis geführt, dass er weder an der Vereitelung der Occupation Belforts Schuld war, noch auch die Verhandlungen verschleppt hatte.

Paris, den 7. April 1873.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster Kaiser,

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät ist nicht unbekannt, dass die Unterhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland, welche bis zu ihrem letzten Stadium hier zwischen Herrn Thiers und mir geführt worden, plötzlich nach Berlin verlegt wurden, nachdem zwischen dem Präsidenten der Republik und mir ein Einverständniss herbeigeführt worden war, welches Ew. Majestät Allerhöchsten Intentionen vollständig entsprach.

Diese Massregel, welche nach den Traditionen der Diplomatie als eine Desavouirung der mit den Unterhandlungen betrauten Personen ausgelegt werden muss, würde in mir nicht das Gefühl einer persönlichen Kränkung erregt haben, wenn ich sie nicht als die Folge ganz eigenthümlicher und für mich nachtheiliger Missverständnisse auffassen müsste. Im Hinblick auf dieselben darf ich aber wagen, Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät Allerunterthänigst zu bitten, eine Untersuchung des Herganges Allergnädigst befehlen zu wollen, weil ich sonst befürchten muss, von Ew. Majestät Allerhöchstselbst nicht mehr mit dem Vertrauen begnadigt zu werden, dessen Abwesenheit mir unmöglich machen würde, Ew. Majestät in der bedeutenden Stellung zu dienen, zu welcher Allerhöchstdieselben mich berufen haben.

Ew. Kaiserliche Majestät wollen es Allergnädigst verzeihen, wenn ich gezwungen bin, etwas weitläufiger zu sein, als mich die Ehrfurcht vor Allerhöchtdero kostbare Zeit wünschen lässt.

Am 4. März erhielt ich von Ew. Kaiserlichen Majestät Reichskanzler den von Ew. Majestät genehmigten Entwurf einer Convention mit Frankreich und mit demselben eine erläuternde Instruction, in welcher mir unter Anderem Folgendes gesagt wurde:

« In Ew. Excellenz gefälligen Berichte vom 22. v. Mts. wird unterstellt, dass diese Neutralisirung bis zum 1. März k. J. auszudehnen sei. Dass eine entsprechende Verpflichtung Frankreichs erwünscht sein würde, ist unverkennbar, und ich nehme keinen

Anstand, Ew. Excellenz zu ermächtigen, dieselbe zu verlangen, wenn Sie dieses Zugeständniss für erreichbar halten. »

Ausserdem wurde in seiner Instruction mit Rücksicht auf Belfort Folgendes eröffnet: Dass wir Belfort bis zur vollständigen Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung nebst Zinsen besetzt halten, ist für uns eine politische Nothwendigkeit. Wir würden ausser Stande sein, die frühere Räumung dieses Platzes gegenüber der öffentlichen Meinung in Deutschland zu rechtfertigen, und ich bitte Ew. Excellenz, keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass dieser Punkt ein für das Gelingen einer Verständigung unbedingt entscheidender ist.

Diesen in deutscher Sprache abgefassten Conventions-Entwurf übersetzte ich in der Hauptsache wörtlich in das Französische. Von denjenigen Paragraphen, über welche eine Meinungsverschiedenheit nach den bisherigen Besprechungen mit H. Thiers nicht zu erwarten war, nahm ich in diese vorläufige Uebersetzung nur ein allgemeines Resumé auf. Denn die Unterhandlungen, welche ich mit Herrn Thiers persönlich zu führen hatte, konnten sich natürlich nur auf das möglicher Weise Zweifelhafte beziehen. Die eigentliche und nach erzielter Vereinbarung zu entwerfende Schlussredaction musste zwischen mir und dem Minister von Remusat festgestellt werden.

Den Passus aber, in welchem von der Neutralisation die Rede ist, änderte ich der mir ertheilten Instruction gemäss dahin, dass die Neutralisirung der evacuirten Departements nicht schon am 5. September 1873, sondern am 1. März 1874 Statt zu finden haben würde.

Mit diesem Entwurfe, welchen ich nicht verfehle Allerunterthänigst beizulegen, fuhr ich am 5. März früh nach Versailles und theilte seinen Inhalt im Allgemeinen dem Präsidenten mit. Derselbe war aber krank, wie ich noch an demselben Tage nach Berlin berichtete, und konnte daher nicht eingehend über das vorliegende Geschäft sprechen, über welches er sich indessen vorbehielt, vorerst persönlich mit mir weiter zu verhandeln. Ich liess den Conventionsentwurf nichtsdestoweniger auf dem Tisch des Präsidenten liegen.

Anmerkung. Ich bemerke, dass in dem Artikel IV die Belfort betreffende Reserve nicht ausdrücklich erwähnt ist. Es bestand aber zwischen H. Thiers und mir nach den frühern Besprechungen gar kein Zweifel darüber, dass Belfort bis nach der vollständigen Räumung besetzt bleiben würde. Auch war mir bereits bekannt, dass er wünsche, wegen Belfort einen besonderen Artikel zu machen. Mein Bericht Nr. 33 vom 8. April enthält darüber nähere Details.

Die nächste Zusammenkunft mit dem Präsidenten, welche für den 7. verabredet war, fand erst am 8. statt. Der Präsident hatte in der Zwischenzeit einen Gegenentwurf ausarbeiten lassen, wel-

cher im Ganzen mit dem von mir vorgelegten Entwurfe übereinstimmte, aber eine Modification meiner Vorschläge, u. A. in Betreff der Neutralisirung, enthält. Während ich, meiner Instruction gemäss, die Neutralisirung bis zum 1. März 1874 verlangt hatte, sollte nach dem Gegenentwurfe des Präsidenten, in Uebereinstimmung mit dem in Berlin ausgearbeiteten Entwurfe, die Neutralisirung am 5. September aufhören. Ich machte den Präsidenten auf diese Divergenz aufmerksam und war einigermassen erstaunt über die Erregtheit, mit welcher er die Neutralisirung bis zum 1. März 1874 zurükwies, während er bei früheren Anlässen, u. A. am 3. März d. h. vor Eintreffen der Instruction von demselben Tage, diese Frage als eine ganz gleichgültige behandelt hatte. Da der Präsident noch leidend war, ging ich darüber hinweg, weil ich gar nicht daran zweifelte, dass er die von mir verlangte Concession im Laufe der Unterhandlungen doch machen würde, sei es umsonst, sei es gegen irgend eine andere Gefälligkeit. Nicht im Entferntesten kam mir die wahre Erklärung seines unerwarteten Widerspruches in den Sinn, welche ich erst später in einigen seiner Aeusserungen gefunden habe.

Der Präsident kannte nämlich schon auf einem andern Wege und zwar, wie ich glauben muss, von Nancy her, den Text des Conventions-Entwurfes, der in Berlin ausgearbeitet worden war, und in welchem die Neutralisirung nur bis zum 5. September vorausgesehen war.

Während ich beauftragt war, eine Concession von ihm zu erlangen, war ich im Voraus schon desavouirt. Unter diesen Umständen war es dann freilich schwer, ihn zum Nachgeben zu bewegen.

Ausführliche Berichte (siehe Anmerkung)* über meine Unterhandlungen mit dem Präsidenten expedirte ich am 9. Abends durch Feldjäger von hier nach Berlin. Aus diesen ging klar hervor, dass ich Herrn Thiers unsere Propositionen mitgetheilt hatte, denn sie bezeichneten genau die Gegenvorschläge, welche der Präsident gemacht hatte und welche er nicht hätte formuliren können, wenn er unsere Propositionen nicht gekannt hätte. Die Expedition musste, wenn keine Eisenbahnstörungen eintraten, am 10. Abends in Berlin eintreffen. Nach einem Telegramm des Herrn von Balan ist sie indessen erst am 11. früh angekommen. Am 11. früh konnte im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten kein Zweifel mehr darüber sein, dass ich Herrn Thiers unsere Propositionen am 8. früh mitgetheilt hatte.

Dennoch erhielt ich am 11. März Abends ein Telegramm des Herrn Reichskanzlers, datirt vom 11., 4 Uhr 38 Nachm., folgenden Inhalts:

---

* *Anmerkung.* Dieser Bericht vom 8. März befindet sich Seite 82.

« Bestehen Sie fest auf Belfort. Ich ersehe aus Telegramm Nr. 13 noch immer nicht, dass Sie unsere Propositionen amtlich mitgetheilt haben und was darauf geantwortet ist. — Ew. Excellenz erhalten hiermit den unverzüglich auszuführenden amtlichen Auftrag, diese Mittheilung ohne Rückhalt zu machen und telegraphisch anzuzeigen, dass und an wen sie erfolgt ist.

(gez.) Bismarck. »

Am 13. März Morgens erhielt ich ein Telegramm vom 12. März 11 Uhr Abends, welches, insofern es auf die vorliegende Frage Bezug hat, folgendermassen lautet:

« Ew. Excellenz erhalten hiermit den Befehl Sr. Majestät des Kaisers, unsern Conventionsentwurf, dessen Existenz am 10. d. M. dem Herrn Thiers nach seiner Angabe noch unbekannt war, der französischen Regierung amtlich mitzutheilen, wie diess im Schlusssatz meines Telegramms Nr. 9, vom 8. d. M., bereits vorgeschrieben war. : . . . .

« Se. Majestat der Kaiser befiehlt Ew. Excellenz, morgen telegraphisch die Ausführung des vorstehenden Auftrages zu melden.

(gez.) von Bismarck. »

Sowohl am 11. März Nachmittags als am 12. März 11 Uhr Abends war indessen der Reichskanzler im Besitze meiner Berichte, aus welchen hervorging, dass Herrn Thiers unsere Vorschläge am 5. März mitgetheilt waren. Wenn Herr Thiers gesagt hatte, dass er die Existenz unseres Conventions-Entwurfes am 10. noch nicht kannte, so enthielten entweder meine Berichte eine Unwahrheit oder Herr Thiers hatte die Unwahrheit gesprochen. (S. Anmerk.)*

Aus dem Telegramm des Reichskanzlers vom 12. Abends geht hervor, dass Ew. Kaiserliche Majestät der Angabe des Präsidenten mehr Glauben schenkten, als der meinigen. Denn Allerhöchstdieselben geruhten mir einen Befehl zu ertheilen, der schon seit mehreren Tagen ausgeführt war, und über dessen Ausführung ich bereits Berichte eingeschickt hatte, die mindestens 24 Stunden vor Erlass des Telegramms in den Händen des Reichskanzlers gewesen waren.

Doch dies ist nicht Alles.

Am 13. früh begab ich mich zu Herrn Thiers und fragte ihn wie er zu der Behauptung gekommen sei, die Existenz unseres Conventions-Entwurfes nicht zu kennen. Er erwiderte, dass er nie etwas der Art gesagt habe. Vielleicht habe er eine unvorsichtige Aeusserung gegen den französischen Botschafter gethan, welche zu diesem bedauerlichen Missverständnisse geführt haben. Zu derselben sei er durch die Divergenz zwischen den von mir geamchten

---

* *Anmerkung.* Beide sagten die Wahrheit. (S. über diese vom Fürsten B. angerichtete Verwirrung, Seite 100, Anm. 2.)

Vorschlägen in Bezug auf die Neutralisirung der vier evacuirten Departemente und der ihm anderweit bekannt gewordenen, in Berlin ausgearbeiteten Proposition veranlasst worden. Nach Allem diesem, Kaiserliche Majestät, steht es fest, dass an irgend einer Stelle die Wahrheit Schiffbruch gelitten hat und Allerhöchstdieselbe werden nicht ungnädig aufnehmen, wenn ich Allerunterthänigst bitte, den Ort, wo dies geschehen, feststellen lassen zu wollen.

Leider kann ich mit dieser Bitte meinen Allerunterthänigsten Vortrag nicht schliessen.

Der jetzige Botschafter Ew. Majestät hat alle die Verhandlungen, welche mit Frankreich seit dem Frankfurter Frieden zu führen waren, zur Zufriedenheit der verhandelnden Regierungen geführt. Und doch waren diese Verhandlungen schwieriger als diejenigen, welche in der Convention vom 15. März ihren Abschluss gefunden haben. Wer aber die Telegramme ohne Commentar liest, welche mir von dem Reichskanzler seit dem 5. März zugegangen sind,* wird sich dem Eindruck nicht verschliessen können, dass Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät in Paris nicht bloss einen unzuverlässigen, sondern auch ungemein geschäftsunkundigen Botschafter gehabt haben. Dieser Eindruck kann durch die Thatsache nur verstärkt werden, dass die Unterhandlungen plötzlich von hier nach Berlin verlegt wurden. In der That findet sich auch in den hier vorliegenden Aktenstücken nichts, was die auffallende Erscheinung erklären könnte, dass der Reichskanzler sich verpflichtet fühlte, in demselben Augenblick, wo ich hier mit der französischen Regierung ein vollständiges und den Intentionen Ew. Kaiserlichen Majestät entsprechendes Einverständniss erzielt hatte, mit dem französischen Botschafter zu verhandeln und die Unterzeichnung nach Berlin zu verlegen. Die Verlegung hat die französische Regierung ebenso überrascht, wie mich selbst, wie aus dem nachfolgenden Berichte des Herrn von Rémusat hervorgeht.

Paris, le 15 mars 1873.

Monsieur le Comte,

Je ne veux pourtant pas laisser passer tous les incidents de ces derniers jours sans vous témoigner les vifs regrets qu'ils m'ont laissés. Jamais je n'aurais été plus heureux de mettre mon nom à côté du vôtre. Mais des volontés venues de Berlin ont modifié tous nos projets et aucune initiative n'est venue de nous. Je reçois d'ailleurs des nouvelles satisfaisantes et si, comme je n'en doute pas, elles se réalisent, il m'est doux de penser que votre juste influence aura contribué à cet heureux résultat.

Veuillez . . . . . ,

(signé) Rémusat.

---

* *Anmerkung.* Siehe Seite 78.

In demselben Sinne schreibt mir Herr Thiers :

Dimanche, le 16 mars 1873.

Mon cher Comte d'Arnim,

J'aurais voulu vous écrire dès hier soir, malheureusement je n'en ai eu ni le temps ni la force; mais je serais aujourd'hui un ingrat, ce que je ne suis pas et ne serais jamais, si je ne me hâtais de vous remercier des services que vous avez rendu à moi et, ce qui vaut mieux, à la France, dans la longue négociation, qui vient de finir. Vous savez que nous ne sommes pour rien dans l'incident qui a transporté la signature à Berlin, mais le lieu de la conclusion n'est rien dans tout cela; vous n'en serez pas moins à nos yeux l'un de ceux qui auront le plus contribué par votre haute raison à un résultat destiné à terminer effectivement l'affreuse guerre de 1870.

A vous de cœur avec autant d'amitié que de haute et profonde estime.

(signé) A. Thiers.

Aus diesen beiden Aktenstücken geht hervor, dass die französische Regierung nicht der Meinung war, von mir unvollständig unterrichtet gewesen zu sein. Zur weiteren Bekräftigung dieser Behauptung dient das folgende Telegramm des Herrn Thiers vom 14., aus welchem hervorgeht, dass *hier* keine Schwierigkeiten vorlagen.

Mon cher comte, je vous attends, comme il a été convenu à Versailles, aujourd'hui à cinq heures, ne prévoyant d'après tout ce que j'ai reçu de Berlin aucune difficulté possible.

(signé) A. Thiers.

Interessant für die Beurtheilung dieser Vorgänge ist folgende Thatsache:

. . . . . .

. . . . . .

Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, dass die Abänderung der auf Belfort bezüglichen Stipulationen nicht die Folge eines meinerseits begangenen Versehens gewesen ist. Ich halte zwar diese Veränderung als ganz unwesentlich, aber da in meinen Instructionen gesagt war, dass wir Belfort unter allen Umständen behalten würden, so habe ich *Herrn Thiers gegenüber gar nicht die Möglichkeit einer Concession zugegeben.* (Siehe Anm. *) Er machte auch keine weiteren Einwendungen dagegen,

* *Anm.* Trotz dieser bündigen Versicherung beschuldigt die Landesverraths-Klage den Grafen Arnim, in Herrn Thiers die Ansicht erweckt zu haben, dass deutscherseits kein Gewicht auf Belfort gelegt werde.

sondern klagte nur darüber. Erst am 10. März erhielt ich das folgende Telegramm des Reichskanzlers:

Berlin, den 10. März, 4 Uhr 14 Min. Nachm.

Freiherr von Manteuffel meldet, dass Besorgniss obwalte, wir könnten Belfort vertragswidrig behalten wollen. Knüpft sich solch wunderlicher Verdacht gerade an Belfort, so könnte ich Se. Majestät bitten, Toul statt dessen zu substituiren.

(gez.) Bismarck.

Meine Antwort darauf war folgendermassen:

Thatsache ist, dass die Franzosen im Allgemeinen mehr erstaunt sein werden, wenn wir Belfort räumen, als wenn wir es behalten. Wahr ist auch, dass diese wunderliche Auffassung benutzt wird, um zu sagen, dass Thiers nicht auf der Höhe der Situation sei, wenn er nicht die Räumung gerade von dem legendenhaften Belfort erlangt.

Was das wegen seiner Lage an der Eisenbahn wichtige Toul betrifft, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass es ein sehr vorgeschobner Posten ist. Verdun würde vielleicht, da es fast ein detaschirtes Fort von Metz ist, den Vorzug verdienen. Unter allen Umständen würde ich, die Königliche Genehmigung vorausgesetzt, die Substituirung einer anderen Festung nur in Vorschlag bringen, wenn der Präsident noch einmal wegen Belfort jammert. Die beiden Dinge, auf die es Herrn Thiers weniger mit eigener Ueberzeugung als aus Furcht vor seinen Widersachern und vor der Meinung im Lande ankommt, sind Belfort und die Evacuation der vier Departements Anfang Juli. Vielleicht fürchtet auch er selbst, die Lösung seiner Aufgabe nicht zu erleben.

Daraus folgt, dass der Verzicht auf Belfort nicht durch mich, sondern durch die Intervention eines anderen Unterhändlers herbeigeführt worden ist.

Dieses Allerunterthänigste Schreiben, Kaiserliche Majestät, ist keine Beschwerde. Es ist nur der ehrfurchtsvolle Ausdruck des Wunsches nach Constituirung des Sachverhaltes. Ich würde nicht einmal gewagt haben, Ew. Majestät von Dingen zu unterhalten, welche theilweise nur eine persönliche Bedeutung haben, wenn ich nicht durch den Fürsten v. Bismarck selbst gezwungen worden wäre, dieselben in einem Immediatschreiben zu Ew. Majestät Kenntniss zu bringen.

Denn bereits am 15. März, als der Reichskanzler mir auf telegraphischem Wege mittheilte, dass er die Convention mit dem französischen Botschafter abgeschlossen habe, stellte er mir nähere schriftliche Eröffnungen in Aussicht. Dieselben sind bis jetzt ausgeblieben. Dagegen ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass der

Reichskanzler sich auch jetzt noch gegen Andere dahin ausspricht, dass ich die mir im Auftrage Ew. Majestät ertheilten Instructionen nicht ausgeführt habe. Andererseits ist das französische Publikum von den Auffassungen des deutschen Auswärtigen Amtes durch Berliner Correspondenzen hiesiger Journale unterrichtet worden, von denen ich beispielsweise eine Correspondenz des *Temps* beizulegen nicht verfehle.

Aehnliche Correspondenzen sind im *Moniteur*, im *Français*, in der *Gazette de France* erschienen. Auch hat Herr von Remusat sich angelegen sein lassen, den Ursprung dieser Mittheilungen auszuspüren, welche Thatsachen behaupten, die hier für unrichtig gehalten werden, die aber mit demjenigen übereinstimmen, was nach der Correspondenz zwischen dem Reichskanzler und mir die Ansicht des ersteren zu sein scheint.

Ein solcher Zwiespalt der Meinungen, wie er damit evident zwischen dem Reichskanzler und Ew. Majestät Botschafter besteht und zur Kenntniss des französischen Publicums gebracht wird, kann ohne Nachtheil für den Kaiserlichen Dienst nicht fortbestehen.

Trotz alledem würde ich versucht haben, behufs Aufklärung eines Missverständnisses, an welchem Niemand ein Interesse haben kann, mich direct mit dem Reichskanzler in Verbindung zu setzen, wenn ich nicht glauben müsste, dass derselbe sich einer jeden persönlichen Auseinandersetzung versagen würde. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Ich gestatte mir daher, Ew. Kaiserlichen Majestät Allerunterthänigst die wiederholte Bitte zu stellen, dass Allerhöchstdieselben geruhen mögen, eine Untersuchung darüber anzuordnen:

ob und durch wen der Wahrheit in dieser Angelegenheit Gewalt angethan worden ist;

ob ich in irgend einem Punkte meinen Instructionen nicht nachgekommen bin, und

ob mich nach den Traditionen der Diplomatie ein Vorwurf trifft, welcher die mir widerfahrene Kränkung rechtfertigt.

Zu gleicher Zeit wage ich, Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Allerunterthänigst anheimzustellen, ob Allerhöchtdieselben mir befehlen wollen, zu persönlichem Vortrage bei Ew. Majestät nach Berlin zu kommen, falls weitere mündliche Aufklärungen Allerhöchstdenselben erforderlich scheinen sollten.

Ich bin mir bewusst, dass mich die Grundsätze der Loyalität unter gewöhnlichen Verhältnissen verpflichten würden, dem Reichskanzler anzuzeigen, dass ich dies Allerunterthänigste Schreiben an Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät gerichtet habe.

Aber ich kann mir nicht verhehlen, dass ich hierdurch Ew. Majestät erschweren würde, die Sache auf einem Wege zu entledigen, welchen Ew. Majestät in Ihrer Weisheit vielleicht für geeigneter halten, das Interesse des Kaiserlichen Dienstes und die Würde des höchsten Beamten zu schützen, als die von mir erbetene Untersuchung, wenn ich auch einen solchen Weg nicht zu sehen vermag.

Ich stelle daher Ew. Kaiserlichen Majestät Allerunterthänigst anheim, mit meinem Schreiben nach Allerhöchstem Gutbefinden gnädigst verfahren zu wollen und wage nur die Versicherung auszusprechen, dass mir die Mittheilung an den Fürsten Reichskanzler nur erwünscht sein kann.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich etc.

(gez.) Arnim.

(Aus vorstehender an Se. Maj. den Kaiser gerichteten Beschwerde des Grafen Arnim geht schlagend hervor, *erstens* dass er Herrn Thiers die am 4. März in Paris eingetroffenen deutschen Vorschläge bereits am 5. März mitgetheilt, *zweitens* dass Herr Thiers die Bismarck'sche Forderung betreffs Belfort vollständig zu acceptiren bereit gewesen war. Diese Beschwerde wurde von Sr. Maj. dem Kaiser dem Fürsten B. zur Aeusserung zugefertigt. Hierauf richtete Fürst B. das bewusste Schreiben vom 14. April an Se. Maj. den Kaiser, worin er *erstens* verlangte, dass, bevor er sich auf die Beschwerde äussere, dieselbe vom Grafen Arnim zuerst an ihn selber gerichtet werden müsse, und *zweitens* den Grafen Arnim durch eingestandenermassen unerweisliche Anschuldigungen verdächtigt und *drittens* auf den Protest der engl. Reg. hinweist, wonach Graf Arnim ein völlig unglaubwürdiger Mensch sein sollte.

Wir lassen nun dieses Schreiben mit Auslassung einiger unwesentlicher Stellen folgen :)

« An

Se. Majestät den Kaiser und König.

Varzin, den 14. April 1873.

Ew. Majestät zeige ich ehrfurchtsvoll an, dass ich das Schreiben des Grafen Arnim vom 8. nach Massgabe der Acten zu beleuchten mir vorbehalte, sobald mir letztere wieder zugänglich sind. Einstweilen bemerke ich nur ehrfurchtsvoll, dass Graf Arnim unvollständig referirt hat. In der Alternative, die Graf Arnim stellt, dass Thiers oder er die Unwahrheit gesagt haben müsse, liegt, wie ich fürchte, das grössere Mass von Glaubwürdigkeit auf der Seite von Thiers.

Es ist leicht, einem Bericht, wie dem des Grafen Arnim vom 8. cr., der drei Wochen voll sich täglich verschiebender Situationen umfasst, eine Färbung zu geben, welche wahr scheint, ohne es zu sein. Die Acten, deren Vorlage ich dem auswärtigen Amte heute aufgebe, gewähren ein abweichendes Bild. Bis zur erneuten Zusammenstellung des Inhalts derselben erlaube ich mir nur über das formale Verfahren des Botschafters eine ehrfurchtsvolle Bemerkung.

Die Disciplin ist im diplomatischen Dienste gewiss ebenso unentbehrlich, aber viel schwerer zu erhalten, als im militärischen, und sie geht verloren, sobald die Formen derselben fallen. Aus diesem Grunde bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst um die Gnade, den kaiserlichen Botschafter zunächst anweisen zu wollen, *dass er seine amtliche Beschwerde über seinen Vorgesetzten durch diesen* an Ew. Majestät einreicht, damit ich sie Allerhöchstdenselben dienstlich vortrage.

So gern ich Ew. Majestät Dienst auch den Rest meiner Kräfte noch widme, so kann ich mir doch nicht verhehlen, dass derselbe sehr verbraucht sein wird, wenn ich unter dem schmerzlichen Gefühle leide, mit einem Manne, wie Graf Arnim, um Ew. Majestät Vertrauen ringen zu sollen, nachdem ich dasselbe so lange Jahre ungeschmälert besessen und meines Wissens niemals getäuscht habe. Ich habe, und nicht ich allein, den Verdacht, dass Graf Arnim seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet. Beweisen lässt sich dergleichen nicht, aber es ist schwer, mit einem solchen Verdacht im Herzen für die Art verantwortlich zu bleiben, wie dieser hohe Beamte seine Instruction ausführt. Ich habe mir erlaubt, Ew. Majstät meinen Verdacht mitzutheilen und Allerhöchstdieselben wissen, wie gering mein Vertrauen auf die Objectivität seiner Berichte ist; um Ew. Majestät nicht Verdruss zu machen, habe ich es vermieden, meinen amtlichen Gewissensbedenken amtlichen Ausdruck zu geben. Ew. Majestät wollen sich huldreichst erinnern, dass ich von dem Versuch sprach, die Gefahren, die Arnim's Charakter in Paris bedingt, durch seine Versetzung nach London abzuschwächen, dass aber von dort aus bei der ersten Anfühlung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnim's zur Intrigue und zur Unwahrheit eingelegt wurde; « man würde kein Wort glauben, was er sagen könnte. »

Gegen die Anklagen eines Mannes von diesem Rufe geht meine ehrfurchtsvolle Bitte zunächst nur dahin, dass Ew. Majestät ihn Allergnädigst anweisen wollen, *seine dienstliche Beschwerde auch auf dienstlichem Wege einzureichen.*

v. Bismarck. »)

Es hat nun den Anschein, als ob Fürst B. in der Lage wäre, den Einwand zu machen, er habe der, in oben ge-

318871B

nannten drei Berichten des Grafen Arnim (vom 8. März, 13. März, 8. April) wiederholt gegebenen Versicherung, dass Herr Thiers von ihm den mitobiger Immediateingabe überreichten, den deutschen Vorschlägen genau entsprechenden französischen Auszug bereits am 5. März erhalten habe, keinen Glauben geschenkt und zwar um dessentwillen nicht, weil, wie dies auch in der Anklage geltend gemacht wird, Herr Thiers noch am 11. März sich in einem, dem deutschen Hauptquartier in Nancy durch den französischen Bevollmächtigten mitgetheilten Telegramm dahin ausgesprochen habe, « *dass er bis zum 11. März von dem deutschen Entwurfe noch keine Kenntniss gehabt habe* » (Siehe Anm. *).

Obwohl nun dies Telegramm des Herrn Thiers das *einzige* Beweisthum ist, auf welches Fürst B. sich in der Landesverrathsklage beruft, um den Richter von der Unglaubwürdigkeit der fraglichen Arnim'schen Versicherung zu überzeugen, obwohl es mir ein leichtes wäre, die Unstichhaltigkeit dieses *einzigen* Beweisthums schlagend darzuthun (Siehe Anm. 2), so halte ich es trotzdem um dessentwillen

---

* *Anmerkung* 1. Die Anklageschrift sagt Seite 22 : « Jeder Zweifel (d. h. jeder Zweifel darüber, dass die Angaben des Grafen Arnim unwahr gewesen sind) wird gehoben durch eine Erklärung des Herrn Thiers, dass ihm am 10. März der deutsche Entwurf von dem Angeklagten noch nicht zugestellt worden sei. »

Anmerkung 2. Das deutsche Hauptquartier zu Nancy hatte zwar ebenfalls, wie Graf Arnim, den Bismarck'schen Conventionsentwurf vom 3. März nicht aber die, diesen Entwurf begleitende an den Grafen Arnim gerichtete Instruction erhalten, worin Graf Arnim, wie wir oben gesehen, ermächtigt wurde, von Herrn Thiers zu verlangen, dass der in dem Conventionsentwurf Art. 5 auf den 5. Sept. 1873 festgesetzte Endtermin der Neutralisation der geräumten Departemente bis zum 1. März 1874 verlängert werde, falls er glaube, dass dieses weitergehende Verlangen von Herrn Thiers bewilligt werden würde. Graf Arnim hatte deshalb, wie bereits bemerkt, in seinem dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassenen Auszug, den Art. 5 des Bismarck'schen Conventionsentwurfs obiger Ermächtigung gemäss verändert, so dass zwischen demjenigen Bismarck'schen Conventionsentwurf, den das Hauptquartier dem Herrn Thiers am 11. März zustellte, und demjenigen Bismarck'schen Conventionsentwurf, den Graf Arnim dem Herrn Thiers am 5. März zugestellt hatte, ein kollossaler Unterschied bestand.

Desshalb konnte Herr Thiers auch, ohne der Wahrheit Eintracht zu thun, an den französischen Bevollmächtigen im deutschen Hauptquartier, Grafen St. Vallier, am 11. März ein Telegramm schicken, worin er sagt : *er habe den ihm aus dem deutschen Hauptquartier am 11. März zugegangenen*

für überflüssig, dies darzuthun, weil Fürst B. die Versicherung des Grafen Arnim, derselbe habe den mit dem Bismarck-

---

Bismarck'schen Conventionsentwurf vorher nicht gekannt, und er würde denselben, falls er ihn früher gekannt hätte, sofort angenommen, da derselbe für Frankreich günstiger war, als derjenige Bismarck'sche Conventionsentwurf, welchen Graf Arnim ihm am 5. März zurückgelassen hatte.

Das bezügliche Telegramm des Herrn Thiers an den französischen Bevollmächtigten in Nancy lautet mit Weglassung unwesentlicher Stellen wie folgt:

Le Président de la République au Comte de St. Vallier:

Versailles, le 11 mars 1873, 2 heures du soir.

Je viens de relire votre communication, ainsi que le résumé du projet de traité qui l'accompagne et je me hâte de vous repondre. Si j'avais connu le texte, que vous m'envoyez, jaurais accepté sur le champ sauf les modifications de détail suivantes.

..... Veuillez dire à M. de Manteuffel, que je l'autorise pleinement à déclarer que j'accepte le texte venu par Nancy avec les modifications ci-dessus.

(Signé) Thiers.

Wenn nun Herr Thiers mit Recht sagt, er habe von dem Bismarck'schen Conventionsentwurf welcher dem Hauptquartier zugeschickt war, erst am 11. März Kenntniss erhalten, so folgt daraus nicht, dass er von dem hiervon durchaus verschiedenen Conventionsentwurf, aus welchem Graf Arnim den bewussten Auszug gemacht hatte, nicht schon früher Kenntniss hätte erhalten können.

Aus diesem kollossalen Unterschiede zwischen diesen beiden Bismark'schen Conventionsentwürfen erklärt sich auch ein anderes Telegramm des Herrn Thiers, welches um dessentwillen nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, weil Fürst B. sich dessen bedient, um in der Landesverrathsklage (S. 24) die Schuld des Grafen zu beweisen, während in Wirklichkeit daraus schlagend hervorgeht, dass Graf Arnim durchaus correct verfahren ist. Es ist dies ebenfalls ein Telegramm des Herrn Thiers an den Grafen St. Vallier, dd. Versailles, 13. März:

Je ne comprend pas plus que vous les doubles fonds d'un certain personnage. J'espère que la conclusion y mettra fin.

(Signé) Thiers.

Es ist *unbegreiflich*, wesshalb Graf Arnim, auf Seite 51 seines « *Offenen Briefes an den Fürsten Bismark* » (Zürich, *Verlagsmagazin, 1877)* Anstand nimmt, zugegeben, dass Herr Thiers ihn unter dem « personnage à double fonds » verstanden habe, während er auf Seite 52 zu der richtigen Erkenntniss kommt, dass Herr Thiers ihn um dessentwillen so bezeichnen durfte, weil Graf Arnim vorgab, Bismarck verlange die Neutralisation bis zum 1. März 1874, während Bismarck sich in Wirklichkeit mit der nur bis zum 3. Sept. 1873 dauernden Neutralisation zufrieden geben wollte, was Herr Thiers von Nancy aus erfahren hatte.

schen Conventionsentwurf gleichlautenden französischen Auszug dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassen, *selber* als richtig dadurch anerkannt hat, dass er sich in der Anklage auf diesen selbigen Auszug, in welchem die Bestimmung betreffs Belforts fehlte, als einziges Beweisthum dafür beruft, dass Graf Arnim *durch das Weglassen der Bedingung wegen der Festung Belfort* (S. 25 der Anklage) instructionswidrig dem Herrn Thiers eine günstigere Offerte gemacht, resp. *durch diese Auslassung in dem Präsidenten die Ansicht erweckt habe, dass auf diese Bedingung kein besonderes Gewicht gelegt werde.* (S. 21 der Anklage.)

Falls nun der Richter die oben von mir an ihn gerichtete Frage:

war der, dem Herrn Thiers am 5. März vom Grafen Arnim überreichte Auszug, abgesehen von der in einem Separatvertrage zu regelnden Bestimmung betreffs Belfort, und abgesehen von der laut Instruction modifizirten Bestimmung betreffs des Neutralisationendtermins, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Bismarck'schen Conventionsentwurf, bejaht,

so kann die Entscheidung folgender Frage nicht mehr zweifelhaft sein:

Hat Fürst B. *wissentlich* eine falsche Anklage gegen den Grafen Arnim erhoben, indem er ihn beschuldigte, dem Herrn Thiers die deutschen Vorschläge nicht rechtzeitig mitgetheilt und dadurch die Verhandlungen verschleppt zu haben?

Betreffs der Vorfrage, ob der Arnim'sche Auszug bis auf die angegebenen beiden Abweichungen übereinstimmend gewesen ist mit dem Bismarck'schen Conventionsentwurf, bemerke ich, dass das darüber von mir verlangte Gutachten der beiden von mir vorgeschlagenen Sachverständigen, von Thile und von Gruner, um dessentwillen nicht abgelehnt werden kann, weil Fürst B., in der Anklageschrift gegen den Grafen Arnim, sich ebenfalls auf das Gutachten diplomatischer Sachverständigen beruft, wenn es sich darum handelt, die Richtigkeit seiner Behauptungen über die Beschaf-

fenheit und Tragweite diplomatischer Aktenstücke zu beweisen. (S. Seite 9 der Anklage).

Falls also der Richter auf Grund des Gutachtens des genannten Sachverständigen anerkennt, dass der Arnim'sche Auszug, abgesehen von der Belfort betreffenden Bestimmung, im Wesentlichen übereinstimmend war mit dem nach Massgabe der Instruction modifizirten Bismarck'schen Conventionsentwurf, so ist damit gleichzeitig anerkannt, dass Fürst B. gegen den Art. 334 des Straf-G.-B. verstossen hat, welcher denjenigen Beamten *mit Zuchthaus* bestraft, welcher eine Anklage einleitet, wissend, dass sie falsch sei.

Würde der Richter die Thatsache dieses Verstosses anerkennen, so würde für die Straffälligkeit dieses Verstosses kein Milderungsgrund in dem Umstande erblickt werden können, dass Graf Arnim in Folge dieses Verstosses zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

(Wir werden nun den Text des Anklageacts, worin Graf Arnim des Landesveraths (Art. 95, N° 3 des Straf-G.-B.) beschuldigt wird, wörtlich zum Abdruck bringen und bitten den Leser insbesondere auf die Anmerkungen dazu Acht zu haben, da in denselben die Behauptungen der Anklage widerlegt werden. Aus dieser Anklage und aus den von H. von Loë mitgetheilten officiellen Aktenstücken (Berichte des Grafen Arnim und Erlasse des Fürsten B.) wird ein Jeder sich ein selbstständiges Urtheil darüber bilden können, in wie weit die Beweisführung des H. von Loë überzeugend ist oder nicht.

Berlin, den 27. März 1876.

Anklage

des Ober-Staat-Anwalts beim Königlichen Kammergericht zu Berlin

wider

den einstweilig in Ruhestand versetzten Kaiserlich Deutschen Botschafter, Wirklichen Geheimen Rath, Dr. juris Grafen Harry von Arnim, geboren zu Moitzelfitz in Pommern im Jahr 1824, in Nassenheide angesessen, in Berlin ortsangehörig, evangelisch, Ritter des St. Johanniter und des rothen Adler-Ordens 2. Classe mit Stern und Eichenlaub, sowie mehrerer fremdländischer Orden.

In der Convention vom 29. Juni zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung betreffend, war abgemacht, dass die letzte Ratenzahlung der noch rückständigen 3 Milliarden Franken von Frankreich am 1. März 1875 abgetragen werden sollte. Der vollständigen Zahlung sollte die Räumung der noch von deutschen Truppen besetzten Gebietstheile Frankreichs dergestalt folgen, dass innerhalb 14 Tagen die beiden letzten Departements der Maas und der Meurthe-Mosel und das Arrondissement Belfort frei sein sollten.

Zugleich war Frankreich die Befugniss vorbehalten, auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen Zahlung zu leisten. Im Februar 1873 gab die französische Regierung ihren Wunsch zu erkennen, die Abtragung der beiden letzten Milliarden zu beschleunigen und über die näheren Bedingungen fanden zu jener Zeit bereits Vorsprechungen zwischen dem Präsidenten Thiers und dem Angeklagten statt. Nach eingeholter Ermächtigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs benachrichtigte der Fürst Reichskanzler den Angeklagten durch Telegramm vom 2. März 1873 (S. Anm. 1), dass er am folgenden Tage ein Conventionsproject und die Ermächtigung, auf der Basis desselben mit der französischen Regieruug zu unterhandeln, empfangen werde (S. Anm. 2).

Das Telegramm enthielt zugleich die einzelnen Grundzüge des Vorschlages, insbesondere die Bedingung, dass die Räumung von Belfort erst nach vollständiger Zahlung stattfinden solle (S. Anm. 3).

An demselben Tage ging bei dem Auswärtigen Amte telegraphisch von dem Angeklagten eine Erwiderung ein (S. Anm. 4) mit der Bitte, dem französischen Botschafter von den Vorschlägen keine Mittheilung zu machen, um die Hoffnungen des Präsidenten Thiers nicht zu steigern, weil der Angeklagte damit anfangen müsse, dem Präsidenten viel weniger anzubieten. Es wurde dem Angeklagten noch an demselben Tage erwidert, dass die Angelegenheit gar nicht geheim, die Vorschläge der französischen Regierung gegenüber in dem Sinne zu behandeln seien, dass sie « à prendre ou à laisser » wären. Das Telegramm schloss: « wenn nicht, nicht » (S. Anm. 5).

Anmerkung 1. — S. Wortlaut (S. 52).

Anmerkung 2. — Warum wird hier nicht erwähnt, dass der Bericht Arnim's vom 7. Febr. (S. 51) die erste Anregung zu diesem Conventionsproject gegeben hat?

Anmerkung 3. — Sofort nach Empfang dieses Telegramms, d. h. am 3. März, eilte Arnim zu Thiers, um mit ihm über die telegraphisch, ihrem Hauptinhalte nach, mitgetheilten Bedingungen eine Besprechung zu haben. Erster Besuch Arnim's (S. 53).

Anmerkung 4. — (S. Seite 53).

Anmerkung 5. — Unwahr, es schloss mit den Worten : Wir können abwarten (S. S. 53, Anm.).

Am 3. März 1873 ging ein Erlass mit dem Entwurf der Uebereinkunft mit Frankreich in 7 Artikeln (S. Anm. 1) an den Angeklagten ab und gelangte am kommenden Tage Abends in seine Hände, mit dem Auftrage, auf Grund dieses Entwurfs mit dem Herrn Thiers in Unterhandlung zu treten und über den Gang der einzuleitenden Verhandlungen zu berichten. Zugleich wurde in dem vorgedachten Erlasse der Inhalt der einzelnen Artikel der Convention kurz wiedergegeben und bei jedem Artikel die Auffassung der Kaiserlichen Regierung erörtert, so dass der Erlass die Instruction des Botschafters bildete und als solche auch später wiederholt bezeichnet ist. Im Artikel 1 des Entwurfs wurde die Verpflichtung Frankreichs ausgesprochen, die erst am 1. März 1874 zahlbare Milliarde schon bis zum 10. Mai 1873, und die erst am 1. März 1875 fällige letzte Milliarde in 4 gleichen Raten am 1. Juni, 1. Juli, 1. August und 1. Septembre 1873 zu entrichten.

Artikel 2 betraf Zahlungsbedingungen. Nach Artikel 3 sollte am 1. Juli 1873, nachdem die dann fällige Rate der letzten Milliarde gezahlt, die Räumung der 4 Departements der Vogesen, der Maas, der Ardennen und der Meurthe-Mosel von den deutschen Truppen beginnen und in 4 Wochen vollendet sein. Der Schluss des Artikels 3 lautet: « Die Räumung des Arrondissements Belfort wird nach Zahlung der am 1. September 1873 fälligen 250 Millionen Franken und Zinsen erfolgen.» (S. Anm. 2.)

Artikel 4 regelt die Frage der Kosten für den Unterhalt der deutschen Truppen bis zur Räumung.

Artikel 5 bestimmt, dass bis zur Räumung des Arrondissement Belfort die 4 obengedachten Departements in militärischer und besonders fortificatorischer Beziehung als neutral gelten sollen. (S. Anm. 3.)

Artikel 6 reservirt für Deutschland das Recht eventueller Reoccupation und Artikel 7 erkennt die Höhe der bis zum 11. März 1872 eingegangenen Zahlungen auf die Kriegsentschädigung an.

Zu diesen Artikeln bemerkt der Erlass vom 3. März 1873, insbesondere zu Artikel 3: es läge demselben der Gedanke zu Grunde, dass auch nach Zahlung der 4. Milliarde die Departements der Ardennen und der Vogesen noch während einiger Wochen besetzt gehalten werden sollten, dagegen das gesammte von Deutschland

---

Anmerkung 1. — Wortlaut (S. 85, 90).

Anmerkung 2. — Beim ersten Besuch Arnim's bei Thiers, am 3. März, hatte Thiers den Wunsch geäussert, über diese, Belfort betreffende Bestimmung in einem Separatartikel zu stipuliren, was Bismarck aus dem Arnim'schen Bericht vom 8. März erfuhr (S. 54, 61).

Anmerkung 3. — Dieser Artikel wurde von Arnim seiner Instruction gemäss dahin geändert dass die Neutralisation nicht mit der am 1. Sept. 73 stattfindenden Räumung Belforts, sondern erst am 1. März 1874 endigen solle (S. 59).

besetzte Gebiet, *mit Ausnahme von Belfort*, am 1. Juli zu räumen sei, wenn die Hälfte der 5. Milliarde bis dahin bezahlt werde. Am Schlusse der auf diesen Artikel bezüglichen Stelle der Instruction heisst es: « dass wir Belfort bis zur vollständigen Zahlung der Kriegskostenentschädigung nebst Zinsen besetzt halten, ist für eine politische Nothwendigkeit. Wir würden ausser Stande sein, die frühere Räumung dieses Platzes gegenüber der öffentlichen Meinung in Deutschland zu rechtfertigen und ich bitte Ew. Excellenz keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass dieser Punkt ein für das Gelingen einer Verständigung unbedingt entscheidender ist. » (S. Anm. 1.)

Zum Artikel 5, welcher die Neutralisirung der geräumten Departements bis zum Zeitpunkt der vollständigen Räumung des französischen Gebiets festsetzt, ist folgender Vermerk hinzugesetzt:

« In Ew. Excellenz gefälligem Berichte vom 22. v. Mts. wird unterstellt, dass diese Neutralisirung bis zum 1. März k. J. auszudehnen sei.

« Dass eine entsprechende Verpflichtung Frankreichs erwünscht sein würde, ist unverkennbar, und ich nehme keinen Anstand, Ew. Excellenz zu ermächtigen, dieselbe zu verlangen, wenn Sie dieses Zugeständniss für erreichbar halten. » (S. Anm. 2.)

Der Angeklagte begab sich am 5. März nach Versailles (S. Anmerk. 3), wo er, wie sein Telegramm von demselben Tage berichtet, Herrn Thiers krank fand, so dass er nicht eingehend mit ihm sprechen, sondern ihm nur einige Anmerkungen geben konnte (S. Anm. 4). Nach seinem Zugeständniss in der Schrift « Pro Nihilo » liess der Angeklagte bei dieser Gelegenheit den von ihm in's Französiche übersetzten Conventions-Entwurf auf dem Arbeitstische des Präsidenten zurück. (S. Anm. 5.)

Unter den politischen Akten der Botschaft in Paris ist das Concept desjenigen Entwurfs aufgefunden, welchen der Angeklagte hier meint.

Es findet sich rechts oben auf der ersten Seite dieses ganz von der Hand des Angeklagten herrührenden Schriftstückes gleich-

---

Anmerkung 1. — Demgemäss erklärte Arnim dem Thiers, dass darin keinerlei Concession gemacht werden könne. Beweis: Telegramm und Bericht vom 8. März (S. 54, 65, 68).

Anmerkung 2. — In Folge dieser Ermächtigung musste Arnim mit dem Conventionsentwurf eine dieser Ermächtigung entsprechende Aenderung vornehmen und desshalb konnte er den Conventionsentwurf Herrn Thiers nicht buchstäblich mittheilen (S. 56 ff.).

Anmerkung 3. — Zweiter Besuch Arnim's bei Thiers.

Anmerkung 4. — Wortlaut dieses Telegr. (S. 72).

Anmerkung 5. — Diese Thatsache hatte Fürst B. bereits aus Arnim's Telegramm vom 13. März und dessen Immediatbericht an den Kaiser vom 8. April, dem diese französische Uebersetzung beilag, erfahren (S. 91).

falls von seiner Hand der Vermerk: «Hrn. Thiers am 5. zurückgelassen.» Bei einer Vergleichung dieses Entwurfs mit dem dem Angeklagten zugefertigten Entwurfe, welchen er der Uebereinkunft zu Grunde legen sollte, finden sich wesentliche Abweichungen. (S. Anm. 1.)

Zunächst hat der Angeklagte in dem von ihm gefertigten Entwurfe den 1. März 1874 im Artikel 5 eingefügt, während der Originalentwurf als den hier in Betracht kommenden Termin der Neutralisirung den Zeitpunkt der Räumung Belforts bezeichnete. In der Schrift «Pro Nihilo» sucht der Angeklagte diese Eigenmächtigkeit dadurch zu rechtfertigen, dass ihm in dem Erlasse vom 3. März 1873 die Befugniss gegeben worden sei, die Verpflichtung Frankreichs in Betreff der Neutralisirung selbständig zu verlängern. (S. Anm. 2.) Um diese Auslegung herbeizuführen, wird in der auf Seite 50 abgedruckten Stelle des Erlasses vom 3. März 1873 (obgleich die Anführungszeichen « — » einen wortgetreuen Abdruck garantiren sollten) das Wort «verlangen», welches im Erlasse steht, in «verlängern» verändert und dadurch dem Angeklagten gewissermassen das Recht zugeprochen, jene Veränderung vorzunehmen. (S. Anm. 3.)

Der richtige Grund, wesshalb im Artikel 5 die Bestimmung des Originalentwurfs nicht wiedergegeben ist, ist aber darin zu finden, dass der Angeklagte in dem von ihm gefertigten Entwurfe überhaupt von der ihm deutscherseits als unumgänglich nothwendig bezeichneten Besetzung Belforts gar nicht spricht; er konnte also auch den Zeitpunkt der Räumung der Festung nicht, wie es der Originalentwurf thut, als den Endtermin der Neutralisirung hinstellen. (S. Anm. 4.)

Anmerkung 1. — Allerdings, und zwar zwei Abweichungen, die eine bestehend in der verabredeten Auslassung der Bestimmung betreffs Belfort, worüber Arnim in seinem Bericht v. 8. März dem Fürsten B. Anzeige erstattet hatte, die andere bestehend in der durch die Instruction gebotene Verlängerung des Neutralisationsendtermins.

Anmerkung 2. — Es war dies weder eine Eigenmächtigkeit noch ein Act der Selbständigkeit Arnim's, da er dazu durch die genannte Instruction ermächtigt war.

Anmerkung 3. — Zugegeben, dass dieser Druckfehler in *Pro Nihilo* eine absichtliche Fälschung des Verfassers war, aus den Argumenten deren sich *Pro Nihilo* behufs Rechtfertigung Arnim's bedient, folgt — gar nichts. Abgesehen hiervon würde der Sinn obigen Erlasses vom 3. März selbst dann genau derselbe sein, wenn statt «verlangen» «verlängern» gesetzt würde (S. Erlass, S. 58).

Anmerkung 4. — Nicht, weil die Bestimmung des Conventionsentwurfs, wonach Belfort bis nach Zahlung der am 1. Sept. 1873 fälligen Restschuld besetzt bleiben sollte, in dem Arnim'schen Auszug verabredetermassen ausgelassen war, nicht desshalb ist die Bestimmung des Conventionsentwurfs Art. 5, wonach die 3 Departements bis zum Zeitpunkt der Räumung Belforts, d. h. bis zum 1. Sept. 1873 neutral bleiben sollte, in dem Arnim'schen Auszuge dahin abgeändert worden, dass diese Neutralität bis zum 1. März

Der Originalentwurf setzt am Schlusse des Artikels 3 ausdrücklich fest, dass die Räumung des Arrondissement Belfort erst nach Zahlung der am 1. September 1873 fälligen Viertel-Milliarde erfolgen solle; und die Instruction vom 8. März bemerkt hierzu, diese Clausel sei eine politische Nothwendigkeit und von ihrer Annahme hänge die Verständigung überhaupt ab. — *Der Artikel III des Entwurfs des Angeklagten verschweigt diese Clausel ganzlich und sie findet sich auch nicht in dem weitern Texte.* (S. Anm. 1.) In Artikel IV seines Entwurfs ist die Rede von den Kosten des Unterhaltes der deutschen Truppen und hierbei wird kurz auch der Garnison von Belfort bis zur Räumung dieses Arrondissement gedacht. Aber davon findet sich kein Wort, dass Belfort bis zur Zahlung des letzten Theiles der Kriegsentschädigung in deutschen Händen bleiben müsse. (S. Anm. 2.)

Der Angeklagte ist sich dieser Unterlassung wohl bewusst (S. Anm. 3), denn er vermerkt sie in der Schrift «Pro Nihilo» zur Abwehr etwaiger scheinbarer Berichtigungen. Seine fernere Behauptung dort, dass er den ihm zugefertigten Originalentwurf der Hauptsache nach fast wörtlich in das Französische übersetzt und so dem Herrn Thiers am 5. März zurückgelassen habe, ist hiernach unwahr. Seine Rechtfertigung, die Belfort betreffende Bedingung sei nicht erwähnt, weil nach den bisherigen Besprechungen zwischen ihm und Herrn Thiers das vollkommenste Einverständniss geherrscht habe über die Besetzung Belforts bis nach vollständiger Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung, nur sei diese Bedingung dem Herrn Thiers unerwünscht gewesen, wird zur *Belastung* des Angeklagten. Denn alsdann musste für den Angeklagten um so mehr ein Grund vorliegen, diese Bedingung nicht aus dem Entwurfe wegzulassen, weil durch diese Auslassung nothwendig in dem Präsidenten Thiers *die Ansicht* entstehen musste, dass auf diese Bedingung deutscherseits kein besonderes Gewicht gelegt werde. (S. Anm. 4.)

1874 dauern sollte, sondern es ist diese Aenderung aus keinem anderen Grunde vorgenommen worden, als weil sie der Bismark'schen Instruction gemäss vorgenommen werden musste (S. 58 und 87).

Anmerkung 1. — Aus dem einfachen Grunde, weil darüber dem Wunsche des Präsidenten gemäss in einem Separatartikel stipulirt werden sollte, was Arnim dem Fürsten B. in seinem Bericht vom 8. März meldete. Falls Fürst B. darauf nicht eingehen wollte, so brauchte er den Grafen Arnim davon nur zu verständigen, was er nie gethan hat.

Anmerkung 2. — Weil darüber in einem Separatartikel stipulirt werden sollte.

Anmerkung 3. — Er hat diese Unterlassung durch Bericht vom 8. März und Immediateingabe vom 8. April motivirt.

Anmerkung 4. — Durch diese Auslassung konnte unmöglich eine so stupide Ansicht in dem Präsidenten erweckt werden, nachdem er die deutsche Forderung Arnim gegenüber bereits am 4. März vollständig bewilligt und

Die Absicht des Angeklagten, eine Verlängerung des Neutralisirungstermins bis zum 1. März 1874 zu erlangen, deren Erreichung in dem Erlass vom 3. März 1873 als «erwünscht» bezeichnet ist, kann ebenfalls das Weglassen der Hauptbedingung nicht rechtfertigen, wie der Angeklagte in der Schrift «Pro Nihilo» auszuführen versucht. (S. Anm. 1.) Jedenfalls musste dem Angeklagten einleuchten, dass es ausserordentlich gefährlich war, aus seinem Entwurf diese Bedingung nicht zweifellos ersichtlich zu machen, da es schwer war, sich auf eine Vergesslichkeit in dem so wichtigen Staatsdokument zu berufen. (S. Anm. 2.)

Das ganze *Verhalten* des Angeklagten bei der Führung des ihm aufgetragenen *Staatsgeschäfts* zeigt, dass er *absichtlich* dasselbe gegen seine Instruction eingeleitet und in der *Weiterführung verschleppt* hat. (S. Anm. 3.)

Bereits am Montag den 3. März 1873, nach Empfang der vorläufigen Telegrammbenachrichtigung vom 2. desselben Monats, hat der Angeklagte eine Besprechung mit Herrn Thiers gehabt, wie sein Schreiben von diesem Datum an den Präsidenten und sein Telegramm an das auswärtige Amt vom 5. desselben Monats darthut.

Ueber dasjenige, was der Angeklagte an diesem Tage mit Herrn Thiers verhandelt hat, hat er niemals dem auswärtigen Amte Anzeige erstattet. (S. Anm. 4.)

In seinem am 5. März abgelassenen, am folgenden Tage hier eingegangenen Telegramme zeigte der Angeklagte an, er habe Herrn Thiers besucht, denselben aber so krank gefunden, dass er über Geschäfte nicht mit ihm habe verhandeln können. In diesem sehr langen Telegramm steht nicht ein Wort darüber, dass ein und welcher Conventions-Entwurf dem Präsidenten übergeben oder, was dasselbe ist, auf seinem Tische zurückgelassen worden sei. (S. Anm. 5.)

---

diese Bewilligung sogar in einem besonderen Vertrage verlautbart haben wollte. (Siehe S. 61, 67, 70.)

Anmerkung 1. — Das Weglassen der Hauptbedingung, d. h. der Bestimmung betreffs Belfort, ist bis zum Uebermass dadurch gerechtfertigt, dass Thiers sich zu deren Erfüllung in einem Separatvertrage verpflichten wollte, was, wie wir dem Leser zum Ueberdruss zum hundertstenmale wiederholen müssen, Fürst B. aus dem Arnim'schen Bericht vom 8. März erfahren hatte.

Anmerkung 2. — Wenn der Angeklagte dies für gefährlich gehalten haben würde, so hätte er in's Narrenhaus geschickt werden müssen (Siehe Seite 70).

Anmerkung 3. — Das ganze Verhalten des Angeklagten zeigt, dass derselbe das ihm aufgetragene Staatsgeschäft der Instruction gemäss eingeleitet und möglichst rasch zu Ende zu führen sich beeilt hat.

Anmerkung 4. — Ist desshalb nicht geschehen, weil er am 3. den Conventionsentwurf noch nicht erhalten hatte, im übrigen aber unerheblich.

Anmerkung 5. — Ist für die Frage ob und welchen Conventionsentwurf er übergeben hat, durchaus unerheblich. (Siehe S. 73.)

Darauf schweigt der Angeklagte 3 Tage und meldet erst telegraphisch am *8. März* Vormittags — *ehe* er den Präsidenten Thiers wieder gesprochen hatte, also aus eigener Initiative, dass Belforts Occupation bis nach vollständiger Liquidation der Kriegsentschädigung Schwierigkeiten machen würde (S. Anm. 1) und macht einen Abänderungsvorschlag. Dies sollte wohl auf den Widerstand den der Angeklagte selbst erregt hatte, vorbereiten. (S. Anm. 2.) Hierauf wurde er am 8. März telegraphisch angewiesen er solle sich genauer an seine Instructionen halten, ohne Verzug das Ganze der deutschen Vorschläge an die französische Regierung mittheilen und deren Erwiderung anzeigen. Sein Abänderungsvorschlag sei unannehmbar. Hierauf geht der erste schriftliche Bericht (welcher zwar vom 8. März datirt ist, aber erst am 11. März eingegangen sein kann, also wahrscheinlich erst am 10. März von Paris abgegangen ist), hier ein. Darin sagt der Angeklagte über seinen Besuch beim Präsidenten Thiers am 5. März: er habe dem Letzteren nur « einige allgemeine Andeutungen » über die deutschen Vorschläge gegeben, die er im Wesentlichen bereits kannte.

Den verspäteten Eingang des Berichts findet der Angeklagte in einem Telegramm vom 11. März unbegreiflich, derselbe hätte am 10. März in Berlin eintreffen müssen.

In demselben Bericht zeigt er an, dass er am 8. März eine Unterredung mit Herrn Thiers gehabt habe, welcher « mit unsern Vorschlägen einverstanden ist ». Eine Anzeige, dass dem Präsidenten die deutschen Vorschläge mitgetheilt seien, enthält auch dieser Bericht nicht. (S. Anm. 3.) Auffallenderweise erwähnt derselbe nicht, dass Herr Thiers einen Gegenentwurf überreicht habe.

Ein solcher ist — in amtlicher Form mundirt — unter den Acten der Kaiserlichen Botschaft in Paris vorgefunden worden, mit dem Vermerk von der Hand des Angeklagten: « Gegenentwurf von Herrn Thiers in der Conferenz am 8. hj. vorgelegt ».

In demselben wird Belfort als diesseits bis zur Zahlung zu besetzender Platz genannt. Art. III.

Dieser Entwurf kann *nicht* zur Entlastung des Angeklagten dienen. (S. Anm. 4.)

Derselbe ist zweifelsohne schon entworfen gewesen, bevor Präsi-

---

Anmerkung 1. — Ist eine augenscheinliche Fälschung des Sinnes jenes Telegramms. (Siehe darüber S. 63, 64, 65.)

Anmerkung 2. — Arnim hatte keinen Widerstand erweckt und konnte desshalb auch nicht die Absicht haben, durch eine Meldung, die er nicht gemacht hat, darauf vorzubereiten.

Anmerkung 3. — Wenn Arnim in diesem Bericht sagt: « Der Präsident ist mit unseren Vorschlägen im wesentlichen einverstanden, er wünscht die und die Modificationen, unter andern über Belfort in einem Separatartikel zu stipuliren, so folgt daraus von selbst, dass er dem Präsidenten unsere Vorschläge mitgetheilt hatte. (Siehe Wortlaut dieses Berichts, S. 82.)

Anmerkung 4. — Ist auch nicht im Geringsten erforderlich.

dent Thiers den auf seinem Tische von dem Angeklagten zurückgelassenen Entwurf erhalten und näher geprüft hatte. Dies ergiebt sich schon aus der Vordarstellung, dem Inhalte des Telegrammes des Angeklagten vom 5. März und daraus, dass dem Präsidenten bereits die Grundzüge der Vorschläge früher bekannt waren und gegen diese der Gegenentwurf sich richtet, welcher mit dem deutschen durch Erlass vom 3. März dem Angeklagten zugefertigten und mit seinem Entwurfe keine Beziehung hat. Es kommt hinzu, dass der Präsident vom 5. bis 8. März ernstlich krank war, wie der Angeklagte selbst bezeugt, und dass erst nach dem 8. März der Präsident der Tragweite des Entwurfs des Angeklagten sich bewusst gewesen sein wird, denn alsdann erst beginnt die bis dahin im Auswärtigen Amt mit (sic!) der früheren Haltung des Präsidenten *unbegreifliche* Hartnäckigkeit desselben gegen das Festhalten an Belfort. (S. Anm. 1.) Es scheint, dass der Vermerk des Angeklagten auf dem Gegenentwurf dazu hat dienen sollen, den eigentlichen Sachverhalt zu entstellen.

Jeder Zweifel wird gehoben durch eine Erklärung des Herrn Thiers, dass ihm am 10. März der deutsche Entwurf von dem Angeklagten noch nicht zugestellt worden sei, deren Inhalt weiterhin näher angegeben wird. (S. Anm. 2.)

In einem folgenden Berichte — vom 9. März, mit dem Bericht vom 8. März zugleich hier am 11. eingetroffen — giebt der Angeklagte, zur Abwehr des Vorwurfes des Zuwiderhandelns gegen seine Instruction an, « es sei ihm nicht aufgegeben gewesen, das Ganze der diesseitigen Vorschläge der französischen Regierung mitzutheilen. » Das zweite Telegramm des Fürsten Reichskanzlers vom 2. März konnte aber schon darüber keinen Zweifel in dem Angeklagten lassen, dass es sich um einfache Annahme oder Ablehnung Seitens der französischen Regierung handle und daher selbtverständlich der Text selbst mitgetheilt werden müsse, der im Sinn eines Ultimatum zu handelnden Vorschläge. Da auch dieser Bericht noch keine Anzeige enthielt, dass der Angeklagte die diesseitigen Vorschläge überhaupt dort mitgetheilt habe, wurde ihm am 11. März telegraphisch der unverzüglich auszuführende Auftrag ertheilt, diese Mittheilung vorzunehmen und zu melden an wen, und dass sie erfolgt sei.

Anmerkung 1. — Diese Hartnäckigkeit, an der Arnim völlig unschuldig war, ist völlig begreiflich.

Anmerkung 2. — Diese Erklärung hat Thiers in einem an St. Vallier gerichteten Telegramm vom 11. März abgegeben, worin Thiers sagt « der Text der deutschen Vorschläge sei ihm erst am 10. zugegangen. » Thiers sagte die Wahrheit, da er unter diesen Vorschlägen diejenigen verstand, welche er aus dem deutschen Hauptquartier erhalten und die wesentlich verschieden waren von denjenigen die Arnim ihm zu machen vom Fürsten B. den Auftrag hatte. (Siehe S. 93, Anm., u. 100, Anm. 2.)

Darauf zeigt der Angeklagte am selben Abend an : er begriffe nicht, dass die Couriersendung mit seinem Berichte (vom 8. März), « dass er die deutschen Vorschläge dem Präsidenten mitgetheilt habe », — noch nicht angekommen sei. In diesem Berichte war, wie schon erwähnt, die angebliche Anzeige gar nicht enthalten (Anm. 1). Es wurde nun dem Angeklagten am 12. März, nach Immediatvortrag bei S. Maj. der telegraphische Auftrag ertheilt :

> « Hiermit erhalten Sie den Befehl Sr. Majestät des Kaisers, der Französischen Regierung unseren Conventionsentwurf amtlich mitzutheilen, da derselbe Herrn Thiers nach seiner Angabe am 10. März noch unbekannt war. »

Kurz *vor* Abgang dieses telegraphischen Erlasses, welcher auf Befehl des Kaisers beruhte, war eine telegraphische Anzeige des Angeklagten eingegangen, worin er berichtete, er habe Herrn Thiers die diesseitigen Vorschläge vollständig und amtlich mitgetheilt. Dem Befehl Seiner Majestät kam der Angeklagte darauf durch Telegramm vom 13. März nach, dessen Inhalt weiterhin folgt.

Inzwischen am 8. März hatte der Fürst Reichskanzler den General von Manteuffel, damaligen Chef der deutschen Occupations-Truppen, (vermittelst Telegramm) vertraulich von dem Sachverhältnisse in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, zu erforschen, wo die Schwierigkeit läge. Die Antwort des Freiherrn von Manteuffel lautete zunächst dahin, der Präsident Thiers würde nachgeben, wenn deutscher Seits festgehalten würde.

In einem Telegramm vom 10. März wiederholte der General seine vorausgesprochene Ansicht. Auf Veranlassung des Generals hatte der ihm französischerseits beigegebene ausserordentliche Civil-Bevollmächtigte Graf St. Vallier an den Präsidenten Thiers über die Angelegenheit geschrieben und den Entwurf des Vertrages beigefügt.

Hierauf ergingen zwei Mittheilungen des Präsidenten an den Grafen St. Vallier, beide vom 11. März, in denen ganz klar ausgesprochen wird, dass bis zu diesem Tage der Präsident Thiers von dem diesseitigen Entwurfe noch keine Kenntniss gehabt habe — « ignorant le texte que je viens de recevoir. » (Anm. 2). In der

---

Anmerkung 1. — Allerdings war diese Anzeige darin enthalten. Wenn, wie wir bereits bemerkt, Arnim in diesem Bericht sagt : « der Präsident ist mit unseren Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden, er wünscht die und die Modificationen unter anderen über Belfort in einem besonderen Artikel zu stipuliren », so folgt daraus von selbst, dass er unsere Vorschläge dem Präsidenten mitgetheilt hatte. (Siehe S. 78.)

Anmerkung 2. — Dies war, wie bereits bemerkt, derjenige Bismarck'sche Entwurf, den Thiers aus dem Hauptquartier erhalten hatte und der betreffs des Neutralisationsendtermins für Frankreich viel günstiger war als derjenige Bismarck'sche Conventionsentwurf, den Arnim instructionsgemäss geändert und H. Thiers am 5. März zurückgelassen hatte (S. S. 100, Anm. 2.)

einen Mittheilung erklärt der Präsident weiter, dass er, falls der Text des deutschen Vorschlages früher zu seiner Kenntniss gelangt wäre, er denselben mit ganz unwesentlichen Abänderungen sofort angenommen haben würde (S. Anm. 1.)

Der Fürst Reichskanzler nahm aus diesen Mittheilungen Veranlassung, in einem Telegramm vom 12. März dem Angeklagten den Befehl Sr. Majestät zu wiederholen, den Entwurf, von dessen Existenz am 10. März Herr Thiers noch keine Kenntniss gebabt habe, der französischen Regierung amtlich mitzutheilen (S. Anm. 2).

Dieses Telegramm hat der Angeklagte nach seinem Zugeständniss in der Schrift « Pro Nihilo » am 13. März Morgens empfangen, gleichwie ihm das frühere vom 11. März an demselben Abende zugekommen war. Hieraus ging der Angeklagte auf diesen Punkt in seinem vorberegten Telegramme vom 13. März erst näher ein, indem er erklärt, er habe Herrn Thiers am 5. (fünften), als er krank war, eine französische Uebersetzung aller 7 Artikel des diesseitigen Vorschlages gelassen. Er fügt aber hinzu, diese Uebersetzung sei *fast* wörtlich gewesen, *soweit* sie neue Bestimmungen enthielt, den Inhalt der einzelnen Artikel resumirend, soweit dieselben nur die Stipulation aus früheren Conventionen reproducirten; dass der Angeklagte selbst Herrn Thiers nicht für vollständig unterrichtet hielt, geht daraus hervor, dass er in dem Telegramm selbst anführt, er habe am 8. März die wortgetreue Uebersetzung der Propositionen bei sich gehabt und sie *theilweise* Herrn Thiers vorgelesen, welcher indess schon eine Gegenredaction zu dem ihm am 5. mitgetheilten Entwurf niedergeschrieben und die seitdem bekannten Einwendungen erhoben hätte (Siehe Anm. 3). Um unter diesen Umständen nicht an jedes einzelne Zugeständniss gebunden zu sein, habe er (der Angeklagte) die Uebersetzung wieder mitgenommen, um nach vorhergegangener Rückfrage bei dem Fürsten Reichskanzler die etwa in Berlin genehmigten Modifikationen einzutragen und das Ganze alsdann mehr oder weniger als ein Ultimatum vorzulegen. « Das Wesentliche bleibt aber, dass Herr Thiers unsere Propositionen vollständig und schriftlich seit dem 5. gehabt hat. »

Die Auffassung des Herrn Thiers ergiebt ein Telegramm vom 13. März an den Grafen St. Vallier, in welchem er schreibt, dass er das doppelte Spiel — « les doubles fonds d'un certain person-

---

Anmerkung 1. — Natürlich hätte er diesen ihm weit willkommneren Text sofort angenommen, wenn er ihn früher gekannt hätte.

Anmerkung 2. — Arnim hatte seinen Bismarck'schen Entwurf bereits am 5. März dem Präsidenten mitgetheilt.

Anmerkung 3. — Daraus dass Arnim die deutschen Vorschläge nur theilweise vorgelesen hat, folgt nicht, dass er sie nicht vollständig mitgetheilt hat, was auch auf andere Weise als durh Ablesen geschehen kann.

nage » — (des Angeklagten) nicht begreife und hoffe, dass der Abschluss diesem Spiel ein Ende setzen werde (Siehe Anm. 1).

Um so verdächtiger gegen den Angeklagten ist es, dass, nachdem er bereits in seinem Bericht vom 7. Februar 1873 auf die Nothwendigkeit der Beobachtung des tiefsten Geheimnisses bei den Unterhandlungen hingewiesen hatte, er in seinem Telegramm vom 2. März in Erwiederung auf das an demselben Tage an ihn gerichtete Telegramm mit den Grundzügen des ihm zugedachten Auftrages ausdrücklich darum bittet, dass der hiesige französische Botschafter nichts von unseren Gegenvorschlägen erfahre und ferner auf die sofortige Antwort : « Es ist die Sache gar nicht geheim zu behandeln » trotzdem in seinem Telegramm vom 5. März meldet, der Präsident Thiers bitte ebenfalls « über die Verhandlungen nichts zu veröffentlichen ». Ein schlagendes Dementi erfährt der Angeklagte durch den Auftrag des Präsidenten Thiers an den Grafen St. Vallier vom 11. März, dem General Freiherrn von Manteuffel zur weiteren Mittheilung nach Berlin zu sagen, dass der Präsident durchaus offen wie immer in dieser Angelegenheit handeln werde, und dass er in der ganzen Sache nichts zu verheimlichen habe.

Auffallend ist ferner, dass der Angeklagte, ungeachtet der ihm bemerklich gemachten nicht heimlichen Behandlung der Sache, in dem politischen Journal des Monats März 1873 der Botschaft zu Paris weder in dem Eingangs- noch in dem Ausgangs-Journal ein einziges der auf die in Rede stehenden Verhandlungen bezüglichen Schriftstücke, weder Erlass noch Bericht, hat eintragen lassen.

Der Angeklagte hat auch nicht viel *weniger*, wie er zur Begrüdung seiner Bitte um Geheimhaltung am 2. März vorbringt, Herrn Thiers angeboten, sondern viel *mehr* durch das Weglassen der Bedingung wegen der Festung Belfort (Siehe Anm. 2).

Durch das Verfahren des Angeklagten hatte sich die Lage Deutschlands so nachtheilig gestaltet, dass um dem doppelten Spiele des Angeklagten ein Ende zu machen, demselben die weiteren Verhandlungen entzogen wurden.

Anmerkung 1. — Diese Bezeichnung des Angeklagten als eines « personnage à double fonds » rührt daher, dass er Thiers versichert hatte, Bismarck verlange die Neutralisation bis zum 1. März 1874, während Thiers aus dem Hauptquartier erfuhr, dass Bismarck sich mit einer nur bis zum 1. Sept. 73 dauernden Neutralisation begnüge. (S. Seite 101, Anm.)

Anmerkung 2. — Allerdings hat Arnim weniger angeboten, da er verlangte dass die Neutralisation bis zum 1. März 1874 dauern solle, ein Verlangen, dessen Erfüllung Fürst B. selber dadurch vereitelte, dass er den Conventionsentwurf, wonach die Neutralisation schon am 1. Sept. 1873 aufhören sollte, Herrn Thiers durch das Hauptquartier mittheilen liess. Die Behauptung, Arnim habe Thiers durch das Weglassen der Bedingung betreffs Belfort mehr angeboten, bedarf nicht mehr der Widerlegung.

Es ist bekannt, dass der Vertragsabschluss am 15. März 1873 zwischen dem Fürsten Reichskanzler und dem französischen Botschafter Vicomte de Gontaud-Biron in Berlin stattgefunden hat.

In diesem Vertrage ist, trotz der militärischen Bedenken, welche sich an ein Aufgeben von Belfort knüpften, Verdun substituirt, ein Zugeständniss, welches bei kriegerischen Verwickelungen mit Frankreich schwer ins Gewicht fallen konnte (Siehe Anm. 1).

Dies ergiebt schon die geographische Lage Belfort's und die Nothwendigkeit einer stärkeren Besetzung Verdun's. Bei der damaligen Lage der Dinge hatte die Occupation Belfort's einen unberechenbaren Werth für Deutschland, indem die Besetzhaltung bei Wiedereröffnung der Feindseligkeiten die Franzosen genöthigt hätte, die Offensive nach Norden zu verlegen, wie das Gutachten des Generals, Freiherrn von Manteuffel, aus Nancy vom 11. März 1873 klar darlegt. Wenn trotzdem in dem Vertrage Verdun aufgenommen und Belfort aufgegeben worden ist, so hat die politische Wichtigkeit die militärischen Bedenken in den Augen des Leiters der auswärtigen Politik Deutschlands überwogen, indem als politischer Beweggrund galt, einmal die Nothwendigkeit, den Präsidenten Thiers so lange wie möglich zu halten und dadurch die volle Zahlung der Kriegsentschädigung zu sichern, zum andern, die Zweckmässigkeit, die Auseinandersetzung mit Frankreich so bald wie irgend möglich zu beendigen, weil dies für die Gesammtheit Deutschlands und den übrigen Mächten gegenüber wichtig war.

Dem Angeklagten, welchem die Verhältnisse genau bekannt waren, konnte gar nicht entgehen, welchen Nachtheil für Deutschland das Aufgeben Belfort's und die Verzögerung des Vertragsabschlusses nach sich zog.

Welcher Beweggrund den Angeklagten bei seinem Verfahren geleitet hat, ist durch die Voruntersuchung nich völlig klar gestellt.

Sei es dass ihn Ungehorsam und Unbotmässigkeit gegen die Anordnungen seines Vorgesetzten, mit welchem er sich bereits in Zwiespalt befand, oder der Wunsch, den Präsidenten Thiers *beseitigt zu sehen*, gegen dessen Präsidentschaft er eingenommen war, oder endlich Eigennutz, wie mehrfach angeregt ist, geleitet haben, für die rechtliche Beurtheilung der Strafthat an sich bleibt der Beweggrund einflusslos.

Demgemäss und auf Grund des Beschlusses des Königlichen Kammergerichts, Anklage-Senat für Staats-Verbrechen, vom 23. März 1876 wird

---

Anmerkung 1. — Wer hat den Fürsten Bismarck gezwungen Verdun zu substituiren? Wenn er es aber aus irgend welchem Motiv gethan hat, so ist Arnim daran völlig unschuldig.

der Graf Harry von Arnim

angeklagt:

im Auslande 1873 vorsätzlich ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheil des Deutschen Reichs geführt zu haben (Verbrechen des Landesverraths).

Es wird beantragt, zu dem Termine zur mündlichen Verhandlung als *Sachverständige* zu laden:

Den Geheimen Legations-Rath Wilke, u. s. w.

Der Ober-Staats-Anwalt:
(gez). VON LUCK.

Wie ich bereits im Eingange zum Kap. II meiner Rechtfertigungsschrift auseinander gesetzt habe, verlange ich von dem Richter II. Instanz eine bündige Beantwortung der Frage, ob Fürst B. wissentlich eine falsche Anklage gegen den Grafen Arnim erhoben hat um dessentwillen, weil ich im Bejahungsfalle von der Straffälligkeit derjenigen Behauptung freigesprochen werden müsste, wegen deren mich der Richter I. Instanz verurtheilt hat, indem er folgende, bereits oben citirte Stelle des Artikels « das Bischen Herzegowina » als straffällig erklärt hat:

« Edel und grossmüthig wie Lohengrin, welcher dem im Zweikampf besiegten Grafen von Telramund das Leben schenkt mit den Worten:

« Mögst du der Reu' es weihen, »

verfährt unser Reichskanzler dem Grafen Arnim gegenüber, welcher mit einer Landesverrathsklage verfolgt wird, weil er nach der Angabe des Reichskanzlers eine im März 1873 mit Frankreich abgeschlossene Convention unter günstigeren Bedingungen hätte abschliessen können, was unser geistreicher Reichskanzler erst nach Verlauf von 3 Jahren eingesehen hat. »

Ich kann es mir versagen darauf hinzuweisen, dass, wenn der Richter II. Instanz die Beantwortung der von mir gestellten Frage verweigern sollte, durch diese Weigerung anerkannt werden würde, dass wir uns in einem Rechtszustande befinden, Angesichts dessen es einerseits dem höchsten Beamten des Reiches gestattet wäre, straflos Handlungen zu

begehen, welche mit Zuchthausstrafe betroffen werden, während andererseits diejenigen, welche eine solche Handlung als « *edel* » bezeichnen, selbst dann in Strafe verfallen, wenn sie sich erbieten, dem Richter den Beweis dafür zu erbringen, dass die so bezeichnete Handlung den Thatbestand eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens bilde.

Um die Verpflichtung des Richters II. Instanz, meine Frage zu beantworten, zu beweisen, genügt es den Richter auf eine Entscheidung hinzuweisen, die er selbst vor Kurzem gefällt hat.

Der Kriminal-Senat des königlichen Kammergerichts hat in seiner Sitzung vom 29. März 1876 in der Processsache wider den « Berliner Actionär » den für die Presse hochwichtigen Grundsatz aufgestellt, « *dass ein Blatt, welches Rechtswidrigkeiten im Interesse des Publikums aufdeckt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt und desshalb selbst dann vor Bestrafung geschützt ist, wenn es sich dabei im Eifer einmal im Ausdruck vergreift, sofern sich nur nicht deutlich die Absicht zu beleidigen erkennen lässt.* »

Der Richter II. Instanz, Mitglied des oben genannten Kriminalsenats, wird nun nicht läugnen können, dass es *Wahrnehmung eines berechtigten Interesses* ist, eine Rechtswidrigkeit aufzudecken, welche in einer wissentlich falschen Anklage besteht, wodurch Jemand zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Wenn ich mich nun durch Anwendung der obigen Bezeichnung « edel » im Ausdruck vergriffen haben sollte, wie dies der Richter I. Instanz angenommen hat, so würde ich nichts destoweniger in dem Falle vor Bestrafung geschützt sein, wenn es mir gelungen wäre, die oben bezeichnete Rechtswidrigkeit aufzudecken, resp. nachzuweisen.

Indem ich dem Richter II. Instanz die Würdigung vorstehender Appellationsrechtfertigungsschrift anheimgebe, beehre ich mich denselben zu benachrichtigen, dass, falls derselbe beschliesst, den von mir vorgeschlagenen Beweis ad II und III meiner Rechtfertigungsschrift zu prüfen, ich mich schleunigst nach Berlin begeben werde, um dieser Prü-

fung persönlich beizuwohnen und den Richter von etwa noch obwaltenden Zweifeln zu befreien.

Indem ich hiermit meine Appellationsrechtfertigungsschrift schliesse und dabei feststelle, dass ich mich in derselben auf die Anführung solcher Thatsachen und Betrachtungen beschränkt habe, welche zur Sache gehörig, d. h. auf die Strafwürdigkeit des angeblich von mir begangenen Vergehens von entschiedenem Einflusse sind, kann ich diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, ohne diejenigen, von Herrn Staatsanwalt Tessendorf in den verschiedenen Gerichtssitzungen gegen die «Reichsglocke» gemachten Bemerkungen zu widerlegen, welche, obschon sie mich betrafen, nicht zur Sache gehörig, d. h. auf die Bemessung der gegen mich zu verhängenden Strafe von keinem Einfluss waren.

(Wir lassen hier denjenigen Theil der Rechtfertigungsschrift aus, worin Herr v. Loë die vom Richter I. Instanz angenommenen Strafverschärfungsgründe widerlegt.)

Insofern der Staatsanwalt die verschiedenen Gerichtssitzungen contra « Reichsglocke » zu *allgemein* politischen Vorträgen benutzt hat, finde ich mich nicht zu Gegenvorträgen bemüssigt. Insofern er aber dabei meiner Person erwähnt, finde ich mich veranlasst, auch auf seine *nicht* zur Sache gehörigen Bemerkungen zu antworten.

1. Herr Tessendorf hat die Reichsglocke als ein behufs Verläumdung des Fürsten B. und anderer Leute gestiftetes Unternehmen bezeichnet und mich als Mitschuldigen sämmtlicher von Herrn Gehlsen, dem Redacteur der « Reichsglocke », aufgestellten Behauptungen nicht erweislich wahrer Thatsachen bezeichnet.

Ich erwidere Herrn Tessendorf darauf folgendes:

1. Bevor ich in nähere Beziehungen zur Reichsglocke getreten bin, hatte Herr Gehlsen in seiner Zeitung Artikel, die rumänische Eisenbahnverwaltung betreffend, publizirt, welche ihm zugesandt worden waren und durch welche Herr v. Bleichröder sich mit Recht verläumdet fühlte.

Ich habe Herrn Gehlsen über die Aufnahme dieser Artikel sofort mein Missfallen geäussert.

2. Was die von der « Reichsglocke » gegen den Fürsten B. wiedergegebene falsche Beschuldigung der Theilnahme an der Gründung der Centralbodencreditgesellschaft anbetrifft, so fand im Mai 1876 bei mir in Berlin eine Besprechung über die Berechtigung einer solchen Anschuldigung statt, bei welcher Herr Gehlsen und Herr Dr. Rudolph Meyer zugegen waren.

Ich warnte auf das Nachdrücklichste vor einer solchen Anschuldigung, da meines Erachtens keine Veranlassung vorliege, sich den Dank des Fürsten B. durch Erhebung einer verleumderischen Anschuldigung zu erwerben.

Nachdem Herr Gehlsen, in Folge der Diest-Daber'schen Broschüre, meine ihm ertheilte Warnung vergessen und im Vertrauen auf die in dieser Broschüre enthaltenen Andeutungen, obige falsche Anschuldigung gegen den Fürsten B. in der « Reichsglocke » veröffentlicht hatte, habe ich nicht unterlassen, dies sofort zu tadeln.

Wenn, wie dies Herr Tessendorf selber zugegeben hat, die « Reichsglocke », durch die Wiedergabe einer solchen Verläumdung des Fürsten B. discreditirt worden ist, so gestatte ich mir die Bemerkung, *dass ich es nicht bin,* dem der Reichskanzler dafür, d. h. für die Diskreditirung der « Reichsglocke » Dank schuldig ist.

Herr Tessendorf hat endlich noch hervorgehoben, dass ich die « Reichsglocke » durch Geld unterstützt habe.

Ich erwidere Herrn Tessendorf darauf, dass ich von meinem Gelde keinen besseren Gebrauch machen zu können glaubte, als indem ich dafür sorgte, dass die Lösung der in meiner vorstehenden Rechtfertigungsschrift dem Richter II. Instanz zur Prüfung unterbreiteten Fragen, ob Fürst B. den §§ 186 und 344 des Strafgesetzbuchs zuwider gehandelt habe, in der « Reichsglocke » die wünschenswerthe Anregung erhielt.

Herr Tessendorf empfängt bekanntlich das ihm vom Staate gewährte Gehalt zu dem Zweck um Untersuchungen darüber zu veranstalten, ob in einem gegebenen Falle das Strafgesetzbuch verletzt worden ist oder nicht.

Der Unterschied zwischen mir und Herrn Tessendorf besteht darin, dass er für die Veranstaltung einer solchen Untersuchung vom Staate Geld empfängt, während ich für die Veranstaltung einer solchen Untersuchung Geld bezahlt habe. (Siehe Anmerk.)

(Gez.) Otto Loë.

Anmerkung. H. von Loë, ein seit dem Jahre 1874 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter, wurde im Mai v. J. wegen Theilnahme an der Redaction der « Reichsglocke » mit einer Disziplinaruntersuchung bedroht. Es wurde ihm eröffnet, dass er dadurch des ihm zustehenden Ruhegehalts verlustig gehen würde. H. von Loë liess sich indessen durch solche Vorhaltungen nicht abhalten, unter anderen auch obigen Artikel : *Ein Bischen Herzegowina,* zu veröffentlichen.

Paris. — Typ. Paul Schmidt, 5, rue Perronet.